

## Bekanntmachung

---

Es findet eine Öffentlichen/Nichtöffentlichen Sitzung des Orsrates St. Ingbert-Rohrbach am Montag, 10.03.2025 um 18:00 Uhr, im Bürgerhaus, Sitzungssaal statt.

### Tagesordnung

Eröffnung der Sitzung

Begrüßung  
Genehmigung der Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- Eröffnung der Sitzung
- 1 Genehmigung der Niederschriften
- 1.1 Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 13.02.2025
- 1.2 Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 22.01.2025
- 2 Fortschreibung Lärmaktionsplanung (LAP) - 4. Stufe
- 2.1 Fragen zur aktuellen Version der Lärmaktionsplanung
- 3 Naherholungsgebiet Glashütter Weiher
- 4 Sachstand Kahlenberghütte
- 5 Sachstand ÖPNV
- 6 Nutzung Behindertenparkplatz Bahnhofstraße Rohrbach
- 7 Straßendeckenerneuerungen 2025 - Prioritätenliste Rohrbach
- 8 Mitteilungen und Anfragen

Nichtöffentlicher Teil

- 9 Bebauungsplan Nr. Ro 38.03 "Industrie- und Technologiepark Rohrbach-Süd II" in St. Ingbert-Rohrbach: Satzungsbeschluss
- 10 Mitteilungen und Anfragen

Martin Biedermann  
Ortsvorsteher



**2025/1728 BV**

Beschlussvorlage  
öffentlich

## Fortschreibung Lärmaktionsplanung (LAP) - 4. Stufe

<i>Organisationseinheit:</i> Stadtentwicklung (61)	<i>Datum</i> 14.01.2025
---	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>			
Ortsrat St. Ingbert-Mitte	Anhörung	18.02.2025	Ö
Ortsrat St. Ingbert-Hassel	Anhörung	13.02.2025	Ö
Ortsrat St. Ingbert-Rohrbach	Anhörung	13.02.2025	Ö
Stadtentwicklungs-, Biosphären-, Umwelt- und Demographieausschuss	Vorberatung	13.02.2025	N
Stadtrat	Entscheidung	11.03.2025	Ö

**Beschlussvorschlag**

Die Lärmaktionsplanung (Fortschreibung 4. Stufe) wird in der vorliegenden Fassung beschlossen. Die Anlagen sind Bestandteil des Beschlusses.

**Sachverhalt**

Die Erstellung eines Lärmaktionsplans (LAP) für die Mittelstadt St. Ingbert erfolgte erstmals im Jahr 2013. Dieser LAP wurde 2018 auf der Basis der 3. Stufe der Lärmkartierung überprüft und überarbeitet.

Nunmehr steht die 4. Stufe der Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie an, auch der Stadt St. Ingbert obliegt die Pflicht, mitgeteilt durch das Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar- und Verbraucherschutz, einen Lärmaktionsplan zu erstellen.

Mit der Lärmkartierung 2022 ist erstmals ein europaweit harmonisiertes Berechnungsverfahren für Umgebungslärm festgeschrieben ('CNOSSOS-EU'). Diese Berechnungsmethode unterscheidet sich deutlich von derjenigen, die in den vorangegangenen Lärmkartierungen zugrunde gelegt wurde.

Durch die relevante Änderung in den Berechnungsmethoden ergab sich für die Hauptverkehrsstraßen im Saarland die Notwendigkeit einer kompletten Neukartierung in 2022. Die Kartierung der Hauptverkehrsstraßen obliegt den Gemeinden; sie erfolgte für die Stadt St. Ingbert 2022, wie bereits bei den vorangehenden Kartierungen, landesweit einheitlich. Darauf aufbauend ist der Lärmaktionsplan im Rahmen der 4. Stufe auf Basis der neuen Messsystematik grundständig zu überarbeiten.

Auf Basis dieser Neukartierung, die den Kommunen von der Landesregierung des Saarlandes zur Verfügung gestellt wurde, ist der Lärmaktionsplan für die Mittelstadt St. Ingbert fortzuschreiben bzw. zu überarbeiten. Die Aufstellung der Lärmaktionspläne erfolgt gemäß § 47e BImSchG durch die Gemeinden, in ihr Ermessen sind nach § 47d auch die Festlegung von Maßnahmen gestellt.

Die Fortschreibung des LAP wurde im August 2023 an das Schalltechnische Beratungsbüro GSB GbR, Nohfelden, in Auftrag gegeben.

Im Rahmen der Aufstellung bzw. Fortschreibung ist die Öffentlichkeit gem. § 47d Abs. 3 BImSchG einzubeziehen und ihr die Möglichkeit zu geben, sich zu den Vorschlägen der

Planung zu äußern und an der Ausarbeitung und Überprüfung der Lärmaktionspläne mitzuwirken. Ebenso sind im Rahmen der Fortschreibung des Lärmaktionsplans die Behörden zu beteiligen und um Stellungnahme zu bitten.

Am 03.12.2024 hat der Stadtrat den Entwurf der Fortschreibung gebilligt und die Beteiligung der Behörden sowie der Öffentlichkeit beschlossen.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit in Form einer Offenlage und Bereitstellung der Unterlagen im Internet hat in der Zeit vom 18.12.2024 bis einschließlich 31. Januar 2025 stattgefunden. Die betroffenen Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden mit E-Mail vom 13.12.2024 an der Fortschreibung des LAP beteiligt sowie über die Bereitstellung der Unterlagen informiert und um Stellungnahme bis zum 31. Januar 2025 gebeten.

Seitens der Öffentlichkeit sind 11 Stellungnahmen eingegangen. Seitens der Behörden (inkl. Ortsräte) wurden 13 Stellungnahmen abgegeben.

Die von den Ortsräten im Rahmen der Billigung des Entwurfs vorgebrachten Anregungen wurden ebenfalls eingearbeitet bzw. im Rahmen der Abwägung berücksichtigt.

Der Umgang mit den eingegangenen Stellungnahmen ist der beigefügten Übersicht (Anlage 2) zu entnehmen.

Nach Beschlussfassung durch den Stadtrat wird der Ergebnisbericht (Anlage 1 und 3) an das Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar- und Verbraucherschutz mit der Bitte um Weiterleitung an die EU übermittelt.

### **Finanzielle Auswirkungen**

Finanzielle Mittel für die Erstellung/ Fortschreibung des Lärmaktionsplans in Höhe von 7.621,95 EUR brutto sind im Haushalt unter der HH-Stelle 5.1.10.02.552500 eingestellt. Die für die Bekanntmachung erforderlichen Mittel stehen auf der HH-Stelle 5.1.10.02.553500 bereit.

### **Anlage/n**

1	Anlage 1_LAP_Ergebnisbericht
2	Anlage 2_Umgang Stellungnahmen
3	Anlage 3_LAP_Ergebnisbericht-kurz



Schalltechnisches Beratungsbüro  
Prof. Dr. Kerstin Giering &  
Egmont Giering  
Kastanienweg 24  
66625 Nohfelden - Bosen  
Tel. 06852/82664

**Stadt St. Ingbert**

**Lärmaktionsplanung Straße 2024**

**Erläuterungsbericht zum Maßnahmenkatalog**

Nohfelden - Bosen, den 13.03.2025

# Stadt St. Ingbert

## Lärmaktionsplanung Straße 2024

### Erläuterungsbericht zum Maßnahmenkatalog

---

Auftraggeber: Stadt St. Ingbert  
Rathaus Am Markt 12  
66538 St. Ingbert

Auftrag vom: 21. August 2023

Aufgabenstellung: Zusammenstellung und Bewertung von Maßnahmen zur Reduzierung der Lärmbelastung im Bereich der gemäß der EU-Umgebungsärmrichtlinie zu betrachtenden Hauptverkehrsstraßen in der Stadt St. Ingbert

Auftragnehmer: GSB  
Prof. Dr. Kerstin Giering & Egmont Giering  
Kastanienweg 24  
66625 Nohfelden - Bosen  
Telefon: 06852 / 82664

Bearbeitung durch: Prof. Dr. Kerstin Giering

Dieser Bericht besteht aus 26 Seiten und dem Anhang A.  
Bericht-Nr. 2324\_gut01

Nohfelden – Bosen, 15.03.2025 (inhaltlicher Stand Abschnitt 3.3: November 2023)

Prof. Dr. Kerstin Giering

# Inhaltsverzeichnis

	Seite
<b>1 Einführung: Lärmkartierung und Lärmaktionsplanung .....</b>	<b>1</b>
<b>2 Lärmaktionsplan Stadt St. Ingbert .....</b>	<b>3</b>
<b>2.1 Untersuchungsbereich .....</b>	<b>3</b>
<b>2.2 Beschreibung der Hauptverkehrsstraßen .....</b>	<b>3</b>
<b>2.3 Zuständige Behörde .....</b>	<b>5</b>
<b>2.4 Rechtlicher Hintergrund .....</b>	<b>5</b>
<b>2.5 Geltende Grenzwerte .....</b>	<b>5</b>
<b>2.6 Zusammenfassung der Daten der Lärmkarten .....</b>	<b>6</b>
<b>2.7 Bewertung der Anzahl Betroffener .....</b>	<b>7</b>
<b>2.8 Hotspotanalyse .....</b>	<b>8</b>
<b>3 Maßnahmenkatalog zur Aktionsplanung .....</b>	<b>9</b>
<b>3.1 Vorbemerkung .....</b>	<b>9</b>
<b>3.2 Bereits vorhandene und geplante Maßnahmen zur Lärminderung .....</b>	<b>9</b>
<b>3.3 Geschwindigkeitsbeschränkung .....</b>	<b>10</b>
3.3.1 Rechtliche Einordnung: Geschwindigkeitsbeschränkungen im Rahmen der Lärmaktionsplanung.....	10
3.3.2 Vorbemerkungen .....	12
3.3.3 Maßnahmenbereiche.....	16
<b>3.4 Lärmmindernde Fahrbahnoberflächen .....</b>	<b>23</b>
<b>3.5 Langfristige Strategie .....</b>	<b>23</b>
<b>3.6 Schadenskosten Verkehr .....</b>	<b>23</b>
<b>3.7 Ruhige Gebiete.....</b>	<b>24</b>
<b>4 Protokolle der öffentlichen Anhörung .....</b>	<b>24</b>
<b>5 Quellenverzeichnis .....</b>	<b>25</b>

## Tabellen

	Seite
Tabelle 1	Verkehrsparameter der betroffenen Straßen ..... 3
Tabelle 2	Zahl betroffener Menschen ..... 6
Tabelle 3	Zahl betroffener Wohnungen, Schulen und Krankenhäuser sowie belastete Fläche..... 7
Tabelle 4	Auslösekriterien Lärmaktionsplanung..... 8
Tabelle 5	Anzahl Betroffener mit Pegeln $L_{DEN} \geq 65$ dB(A) bzw. $L_{Night} \geq 55$ dB(A)..... 8
Tabelle 6	Maßnahmenbereich 1, Elversberger Straße, Josefstaler Straße, Veränderung der Betroffenheit..... 17
Tabelle 7	Maßnahmenbereich 2, Kohlenstraße, Veränderung der Betroffenheit..... 18
Tabelle 8	Maßnahmenbereich 3, Kaiserstraße, Veränderung der Betroffenheit ..... 19
Tabelle 9	Maßnahmenbereich 4, Saarbrücker Straße, Veränderung der Betroffenheit ..... 20
Tabelle 10	Maßnahmenbereich 5, Obere Kaiserstraße, Veränderung der Betroffenheit ..... 21
Tabelle 11	Maßnahmenbereich 6, St. Ingberter Straße, Veränderung der Betroffenheit ..... 22

## Anhang

### Abbildungen im Anhang A

Abbildung A01	Untersuchungsgebiet
Abbildung A02	Verkehrslärm Straße, Isolinienkarte, Lärmindex LDEN
Abbildung A03	Verkehrslärm Straße, Isolinienkarte, Lärmindex LNight
Abbildung A04	Hotspotkarte, Lärmindex LDEN, Schwellenwert: 65 dB(A), Gebäudelärmkarte, Schwellenwert: 65 dB(A)
Abbildung A05	Hotspotkarte, Ausschnitt, Lärmindex LDEN, Schwellenwert: 65 dB(A), Gebäudelärmkarte, Schwellenwert: 65 dB(A)
Abbildung A06	Hotspotkarte, Ausschnitte, Lärmindex LDEN, Schwellenwert: 65 dB(A), Gebäudelärmkarte, Schwellenwert: 65 dB(A)
Abbildung A07	Maßnahmenbereiche 1 und 2, L 112, Elversberger Straße, Josefstaler Straße, L 119, Kohlenstraße, Geschwindigkeit 50 km/h, Lärmindex LDEN, höchster Gebäudepegel
Abbildung A08	Maßnahmenbereiche 1 und 2, L 112, Elversberger Straße, Josefstaler Straße, L 119, Kohlenstraße, Geschwindigkeit 30 km/h, Lärmindex LDEN, höchster Gebäudepegel

---

Abbildung A09	Maßnahmenbereich 3, L 119, Kaiserstraße, Geschwindigkeit 50 km/h, Lärmindex LDEN, höchster Gebäudepegel
Abbildung A10	Maßnahmenbereich 3, L 119, Kaiserstraße, Geschwindigkeit 30 km/h, Lärmindex LDEN, höchster Gebäudepegel
Abbildung A11	Maßnahmenbereich 4, L 119, Saarbrücker Straße, Geschwindigkeit 50 km/h, Lärmindex LDEN, höchster Gebäudepegel
Abbildung A12	Maßnahmenbereich 4, L 119, Saarbrücker Straße, Geschwindigkeit 30 km/h, Lärmindex LDEN, höchster Gebäudepegel
Abbildung A13	Maßnahmenbereich 5, L 119, Obere Kaiserstraße, Geschwindigkeit 50 km/h, Lärmindex LDEN, höchster Gebäudepegel
Abbildung A14	Maßnahmenbereich 5, L 119, Obere Kaiserstraße, Geschwindigkeit 30 km/h, Lärmindex LDEN, höchster Gebäudepegel
Abbildung A15	Maßnahmenbereich 6, L 111, St Ingberter Straße, Geschwindigkeit 50 km/h, Lärmindex LDEN, höchster Gebäudepegel
Abbildung A16	Maßnahmenbereich 6, L 111, St Ingberter Straße, Geschwindigkeit 30 km/h, Lärmindex LDEN, höchster Gebäudepegel
Abbildung A17	Ruhiges Gebiet

## 1 Einführung: Lärmkartierung und Lärmaktionsplanung

Nach Aussagen des Umweltbundesamtes ist der Straßenverkehrslärm seit langem die dominierende Lärmquelle in Deutschland. 2020 fühlen sich in Deutschland etwa drei Viertel der Bevölkerung durch Straßenverkehrslärm belästigt, davon mehr als 20 % stark oder äußerst belästigt /1/.

Unter Lärm versteht man dabei Geräusche, die als unangenehm und belästigend empfunden werden. Lärm ist also die subjektive Bewertung von Schallereignissen. Neben der Belästigung- und Störwirkung kann Lärm, insbesondere wenn der Mensch ihm über lange Zeit ausgesetzt ist, auch gesundheitliche Gefährdungen mit sich bringen. Aber auch mit dem durch den Verkehrslärm bedingten Wertverlust von Immobilien ist ein erheblicher volkswirtschaftlicher Schaden verbunden.

Deshalb wurde am 25. Juni 2002 vom Europäischen Parlament und vom Rat die 'Richtlinie 2002/49/EG über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm' ('EU-Umgebungslärmrichtlinie') /2/ verabschiedet. Mit ihr soll im Rahmen der Europäischen Union ein 'gemeinsames Konzept festgelegt werden, um vorzugsweise schädliche Auswirkungen, einschließlich Belästigungen, durch Umgebungslärm zu verhindern, ihnen vorzubeugen oder sie zu mindern'.

Die Umgebungslärmrichtlinie greift einen Managementansatz auf, mit dem Lärmprobleme und Lärmauswirkungen geregelt werden sollen. Dabei geht es nicht nur um die Vermeidung, Vorbeugung oder Verhinderung erheblichen – im Sinn von schädlichen – Lärms, sondern um die Verbesserung der Lärmsituation insgesamt. Ziel ist es auch, ruhige Gebiete vor einer Zunahme des Lärms zu schützen. Der Verzicht auf die Festlegung verbindlicher Immissionsgrenzwerte kann als Abkehr vom im deutschen Lärmschutzrecht üblichen ordnungsrechtlichen Ansatz verstanden werden.

In einem ersten Schritt sollen die Belastung durch Umgebungslärm anhand von Lärmkarten und Betroffenheitsanalysen ermittelt und die Öffentlichkeit über das Ausmaß informiert werden. In einem zweiten Schritt sind auf der Grundlage der Lärmkarten konkrete Maßnahmen auszuarbeiten, um die Lärmbelastung verringern bzw. nicht weiter ansteigen lassen zu können. Die Richtlinie sieht ein zeitlich gestaffeltes Vorgehen vor; eine Lärmkartierung/Lärmaktionsplanung erfolgten erstmals 2007/2008. Mindestens alle 5 Jahre werden die Lärmaktionspläne überprüft und ggf. überarbeitet.

Die Stadt St. Ingbert hat 2013 einen Lärmaktionsplan erstellt /3/, in dem Lärminderungsmaßnahmen für die kartierten Hauptverkehrsstraßen, das sind Straßen mit mehr als 3 Millionen Kfz jährlich, konzipiert wurden. Dieser wurde in 2018 überprüft /4/.

Mit der Lärmkartierung 2022 ist erstmals ein europaweit harmonisiertes Berechnungsverfahren für Umgebungslärm festgeschrieben ('CNOSSOS-EU') /5/. Diese Berechnungsmethode unterscheidet sich deutlich von derjenigen, die in den vorangegangenen Lärmkartierungen zugrunde gelegt wurde. Deshalb wurde eine Neukartierung des Hauptstraßennetzes erforderlich. Darauf aufbauend ist der Lärmaktionsplan grundständig zu überarbeiten.

Die Kartierung der Hauptverkehrsstraßen obliegt den Gemeinden; sie erfolgte für die Stadt St. Ingbert 2022, wie bereits bei den vorangehenden Kartierungen, landesweit einheitlich. Auf den Ergebnissen dieser Kartierung baut der Lärmaktionsplan auf.

Die Aufstellung der Lärmaktionspläne erfolgt gemäß § 47e BImSchG /6/ durch die Gemeinden, in ihr Ermessen sind nach § 47d auch die Festlegung von Maßnahmen gestellt.

Im Rahmen der Aufstellung eines Lärmaktionsplans ist eine rechtzeitige und effektive Mitwirkung der Öffentlichkeit vorgesehen. Die Öffentlichkeit ist über die im Rahmen der Lärmaktionsplanung getroffenen Entscheidungen zu unterrichten.

Lärmaktionspläne müssen bestimmte Mindestanforderungen erfüllen. Diese sind im Anhang V der Richtlinie 2002/49/EG formuliert. Demnach müssen die Aktionspläne zu den nachfolgenden Punkten Aussagen enthalten:

- Beschreibung der Hauptverkehrsstraßen, die zu berücksichtigen sind
- Zuständige Behörde
- Rechtlicher Hintergrund
- Zusammenfassung der Daten der Lärmkarten
- Bewertung der geschätzten Anzahl von Personen, die Lärm ausgesetzt sind, sowie Angaben von Problemen und verbesserungsbedürftigen Situationen
- Protokoll der öffentlichen Anhörung
- Bereits vorhandene und geplante Maßnahmen zu Lärminderung
- Maßnahmen, die die zuständigen Behörden für die nächsten 5 Jahre geplant haben, einschließlich der Maßnahmen zum Schutz ruhiger Gebiete
- Langfristige Strategie
- Finanzielle Informationen (falls verfügbar): Finanzmittel, Kostenwirksamkeitsanalyse, Kosten-Nutzen-Analyse
- Geplante Bestimmungen für die Bewertung der Durchführung und der Ergebnisse der Aktionsplanung.

Ferner sollen Lärmaktionspläne Schätzwerte für die Reduzierung der Zahl der durch Lärmbelästigung, Schlafstörungen oder anderweitigen Beeinträchtigungen leidenden betroffenen Personen enthalten.

Gemäß Anhang VI ist der Kommission eine Zusammenfassung des Lärmaktionsplans von nicht mehr als 10 Seiten zu übermitteln. Dies hat jetzt erstmalig zum 18. Juli 2024 und danach alle 5 Jahre zu erfolgen.

## 2 Lärmaktionsplan Stadt St. Ingbert

### 2.1 Untersuchungsbereich

Die Stadt St. Ingbert liegt im östlichen Saarland, im Saarpfalz-Kreis, und umfasst eine Fläche von 49,95 km<sup>2</sup>. Zum Stadtgebiet gehören die Stadtteile St. Ingbert-Mitte (mit Sengscheid und Schüren), Rohrbach, Hassel, Oberwürzbach (mit Reichenbrunn und Rittersmühle) und Rentrisch. Hier leben etwa 35.200 Einwohner /10/. Die Abbildung A01 im Anhang A zeigt das Untersuchungsgebiet.

### 2.2 Beschreibung der Hauptverkehrsstraßen

Die betroffenen Straßenabschnitte in der Stadt St. Ingbert sind:

- A 6 (Saarbrücken – Mannheim) 8.800 m
- L 111 (St. Ingberter Straße, Oststraße) 4.200 m
- L 112 (Elversberger Straße, Josefstaler Straße) 3.400 m
- L 119 (Saarbrücker Straße, Schlachthofstraße, Kohlenstraße, Theodor-Heuss-Platz, Kaiserstraße, Obere Kaiserstraße) 8.900 m
- L 126 3.600 m
- L 250 (Dudweilerstraße) 2.300 m.

Folgende Verkehrsparameter liegen vor (s. Tabelle 1):

Tabelle 1 Verkehrsparameter der betroffenen Straßen

Straße	Zählstelle Lage	DTV <sup>1</sup>	Anteil Kfz>3,5t [%] <sup>2</sup>	Geschwindigkeit	Geschwindigkeit
				Pkw [km/h]	Lkw [km/h]
A 6	67080101 Gemeindegrenze Südwest bis L 126	42.604	12,8 9,3 19,6	100 / 130 <sup>3</sup>	80
	67080109 L 126 bis St. Ingberter Straße (L 111)	46.476	12,5 9,2 19,2	100 / 130	80
	67080102 St. Ingberter Straße (L 111) bis Obere Kaiserstraße	44.812	12,7 9,7 20,1	130	80
	66090103 Obere Kaiserstraße bis	42.662	13,2 10,2	130	80

<sup>1</sup> Durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke

<sup>2</sup> Day, evening, night

<sup>3</sup> 130 km / h sind die Richtgeschwindigkeit für Pkw auf BAB.

	Gemeindegrenze Ost		21,0		
L 111	67081010 Kreisel L 119 bis Kreisel Südstraße	11.612	1,5 0,5 1,7	30 / 50 / 100	30 / 50 / 80
	67080487 Kreisel Südstraße bis L 241	8.723	1,9 0,7 2,1	50 / 100	50 / 80
L 112	67080492 Gemeindegrenze Nord bis L 244 (Josefstaler Straße)	9.246	3,1 1,1 3,4	50 / 100	50 / 80
	67080491 L 244 (Josefstaler Straße) bis L 119 (Kohlenstraße)	7.016	2,3 0,8 2,3	50	50
L 119	67080228 L 126R (Weststraße) bis Kreisel L 250 (Dudweiler Straße)	9.071	6,2 2,3 7,3	50 / 100	50 / 80
	67080222 Kreisel L 250 (Dudweiler Straße) bis L 112 (Josefstaler Straße)	9.914	3,4 1,2 3,5	50	50
	67080229 L 112 (Josefstaler Straße) bis L 243 ('Am Waldfriedhof')	8.606	2,6 0,9 2,8	50	50
	67080223 L 243 ('Am Waldfriedhof') bis Kreisel L 111 (Oststraße)	17.701	1,8 0,6 1,9	50	50
	67080230 Kreisel L 111 (Oststraße) bis L 241 (Mühlstraße)	12.463	2,6 1,0 2,8	50 / 100	50 / 80
	67080231 L 241 (Mühlstraße) bis L 241 (Im Stegbruch')	13.322	2,1 0,7 2,2	50	50
	67090232 L 241 ('Im Stegbruch') bis A 6	9.564	1,8 0,6 2,0	50	50
	67090233 A 6 bis Gemeindegrenze Ost	9.299	3,9 1,4 4,6	50 / 100	50 / 80
L 126	67080547 Gemeindegrenze Nord bis L 126R (Weststraße)	11.968	4,2 1,4 5,4	100	80
	67080546 L 126R (Weststraße) bis A 6	19.593	5,2 1,9 6,3	50 / 80	50 / 80
	67080062	13.917	2,6	100	80

	A 6 bis Gemeindegrenze Süd		0,9 2,9		
L 250	67080808 Gemeindegrenze West bis L 119 (Kohlenstraße)	10.369	3,9 1,4 4,5	50 / 100	50 / 80

Im Vergleich zur Lärmkartierung der Stufe II wurden die L 108, die L 126R sowie einige Abschnitte der L 111 und L 119 in der Kartierung der 4. Runde nicht mehr berücksichtigt, da sie das Auslösekriterium vom 3 Millionen Kfz jährlich nicht erreichen.

### 2.3 Zuständige Behörde

Gemäß BImSchG § 47e Abs. 1 sind die Gemeinden oder die nach Landesrecht zuständigen Behörden mit der Aufstellung des Lärmaktionsplans betraut. Dies ist die:

Stadt St. Ingbert  
Am Markt 12  
66386 St. Ingbert  
Telefon: 06894/130  
Gemeindeschlüssel: 100045117.

### 2.4 Rechtlicher Hintergrund

Den rechtlichen Hintergrund bilden die

- Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm ('EU-Umgebungslärmrichtlinie') /2/ sowie das
- Gesetz zur Umsetzung der EG-Richtlinie über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm vom 24. Juni 2005, (§ 47a-f des BImSchG).

Grundlage für die Aufstellung eines Lärmaktionsplans sind die strategischen Lärmkarten, die gemäß § 47c BImSchG erstellt wurden sowie das Vorliegen der Voraussetzungen des § 47d BImSchG.

### 2.5 Geltende Grenzwerte

Mit der Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie in nationales Recht (§ 47a-f BImSchG) wurden keine Grenzwerte festgelegt. Grenzwerte, Auslösewerte oder Richtwerte für Straßenverkehrslärm finden sich im nationalen Fachrecht. Die Werte beziehen sich auf den Beurteilungszeitraum Tag (06.00 bis 22.00 Uhr) bzw. Nacht (22.00 bis 06.00 Uhr). Sie sind gebietspezifisch und werden hier für Mischgebiete (MI) und Allgemeine Wohngebiete (WA) angegeben.

- 'Verkehrslärmschutzverordnung' (16. BImSchV) /8/

Die Verkehrslärmschutzverordnung gilt für den Neubau oder die wesentliche Änderung von Straßen- und Schienenwegen. Die Grenzwerte für den Lärmschutz (Lärmvorsorge) betragen für MI 64 dB(A) tags und 54 dB(A) nachts bzw. für WA 59 dB(A) tags und 49 dB(A) nachts.

Für den Straßenverkehrslärm sind zusätzlich die

- 'Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes' (VLärmSchR 97) auf der Grundlage des Bundeshaushaltsgesetzes /9/ einschlägig. Die VLärmSchR 97 gelten für bestehende Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes. Die Auslösewerte für den Lärmschutz (Lärmsanierung) betragen seit 01.08.2020 für MI 66 dB(A) tags und 56 dB(A) nachts bzw. für WA 64 dB(A) tags und 54 dB(A) nachts.

In der städtebaulichen Planung werden die schalltechnischen Orientierungswert der

- DIN 18.005, Teil 1 'Schallschutz im Städtebau – Berechnungsverfahren - Schall–technische Orientierungswerte für die städtebauliche Planung', Beiblatt 1 /10/ herangezogen. Diese betragen für MI 60 dB(A) tags und 50 dB(A) nachts bzw. für WA 55 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts.

Ein direkter Vergleich der in den Lärmkarten ausgewiesenen Pegel mit Grenz- Auslöse- oder Richtwerten nach deutschem Recht ist wegen der z. T. abweichenden Berechnungsmethode nur bedingt möglich. Ein dem  $L_{DEN}$  entsprechender Pegel ist im deutschen Recht nicht festgelegt<sup>4</sup>.

## 2.6 Zusammenfassung der Daten der Lärmkarten

Die Abbildungen A02 und A03 (Isolinienkarten) im Anhang A spiegeln die Belastung durch Straßenverkehrslärm in der Stadt St. Ingbert für die Lärmindizes  $L_{DEN}$  bzw.  $L_{Night}$  wider. Aus der Tabelle 2 und der Tabelle 3 sind die Betroffenenzahlen für die Stadt St. Ingbert ersichtlich.

Tabelle 2 Zahl betroffener Menschen

Pegelbereich [dB(A)]	$L_{DEN}$		$L_{Night}$	
	Zahl betroffener Menschen		Zahl betroffener Menschen	
	Ungerundet	EU-Rundung	Ungerundet	EU-Rundung
50-54	-	-	2.497	2.500
55-59	3.228	3.200	1.975	2.000
60-64	1.573	1.600	330	300
65-69	1.730	1.700	0	0
70-74	271	300	0	
>75	0	0	-	-

<sup>4</sup>  $L_{DEN}$ : Mittelungspegel über Tag, Abend und Nacht (24 Stunden) mit 5 dB Zuschlag für den Abend und 10 dB für die Nacht

$L_{Night}$ : Mittelungspegel für die Nacht (8 Stunden)

Tabelle 3 Zahl betroffener Wohnungen, Schulen und Krankenhäuser sowie belastete Fläche

Schwellenwerte [dB(A)]	L <sub>DEN</sub> Zahl betroffener Wohnungen	L <sub>DEN</sub> Zahl betroffener Schulen	L <sub>DEN</sub> Zahl betroffener Krankenhäuser	L <sub>DEN</sub> Betroffene Fläche in km <sup>2</sup>
>55	3.476	3	9	13,74
>65	1.012	0	1	4,12
>75	0	0	0	0,84

Die geschätzte Zahl der Fälle ischämischer Herzkrankheiten beträgt 2, die geschätzte Zahl der Fälle starker Belästigung 1.161 und die geschätzte Zahl der Fälle starker Schlafstörung beträgt 296.

Für die Darstellung der Lärmbelastung über alle Pegelbereiche wird ein Einzahlwert, die sog. Lärmkennziffer (LKZ) zur Veranschaulichung herangezogen. Sie berechnet sich nach

$$LKZ = \sum_{i=1}^N n_i (L_i - L_s)$$

mit

- N: Gesamtzahl Betroffener
- L<sub>i</sub>: Pegelwert für die Anzahl Betroffener n<sub>i</sub>
- L<sub>s</sub>: Schwellenwert.

Der Schwellenwert für den L<sub>DEN</sub> beträgt 55 dB(A). Die Lärmkennziffer für die kartierten Straßen in der Stadt St. Ingbert beträgt 46.235.

## 2.7 Bewertung der Anzahl Betroffener

Im Rahmen der Umgebungslärmrichtlinie sind keine Grenz- oder Auslösewerte festgesetzt, oberhalb derer Maßnahmen zur Lärminderung erforderlich werden. Damit sind die Gemeinden, als Träger der Lärmaktionsplanung (LAP), in die Lage versetzt, eine eigenständige Bewertung der Lärmsituation vorzunehmen. Lokale Besonderheiten wie bspw. besonderes hohe Belastung oder Mehrquellenbelastung können so berücksichtigt werden. Eine Orientierung für die Gemeinden bieten dabei das Umweltgutachten des Sachverständigenrats für Umweltfragen (SRU) 2020 /12/, die Empfehlungen des Umweltbundesamts zur LAP /13/ sowie die Empfehlungen der WHO /14/. Für die Kommunen in Baden-Württemberg wurden mit dem Kooperationserlass /15/ Auslösewerte für die Aufstellung einer qualifizierten Lärmaktionsplanung angegeben. In der nachfolgenden Tabelle sind diese Werte zusammengestellt.

Tabelle 4 Auslösekriterien Lärmaktionsplanung

Handlungsziel	Zeitraum	L <sub>DEN</sub>	L <sub>Night</sub>
<b>SRU</b>			
Vermeidung gesundheitlicher Beeinträchtigungen	kurzfristig	65 dB(A)	55 dB(A)
Vermeidung erheblicher Belästigungen	mittelfristig	55 dB(A)	45 dB(A)
Vermeidung von Belästigungen	langfristig	50 dB(A)	40 dB(A)
<b>UBA</b>			
Vermeidung gesundheitsschädlicher Auswirkungen	kurzfristig	60 dB(A)	50 dB(A)
Vermeidung erheblicher Belästigungen	mittelfristig	55 dB(A)	45 dB(A)
<b>WHO</b>			
Vermeidung schädlicher gesundheitlicher Auswirkungen und Beeinträchtigungen des Schlafs		53 dB(A)	45 dB(A)
<b>Baden-Württemberg</b>			
Auslösewert LAP		65 dB(A)	55 dB(A)

Die Stadt St. Ingbert geht von einem Auslösewert von 65 dB(A) für den Lärmindex L<sub>DEN</sub> bzw. 55 dB(A) für den Lärmindex L<sub>Night</sub> aus.

Die Anzahl Betroffener in den Pegelbereichen  $\geq 65$  dB(A) (L<sub>DEN</sub>) bzw.  $\geq 55$  dB(A) (L<sub>Night</sub>) ist in der Tabelle 5 dargestellt.

Tabelle 5 Anzahl Betroffener mit Pegeln L<sub>DEN</sub>  $\geq 65$  dB(A) bzw. L<sub>Night</sub>  $\geq 55$  dB(A)

Bereich	Betroffene mit L <sub>DEN</sub> $\geq 65$ dB(A)	Betroffene mit L <sub>Night</sub> $\geq 55$ dB(A)
St. Ingbert	2.001	2.305

Für die weiteren Untersuchungen wird nur der Wert für den Lärmindex L<sub>DEN</sub> herangezogen. Dieser Index stellt die Lärmbelastung für den gesamten Tag (24 h) dar, Abend- und insbesondere Nachtzeitraum sind durch Zuschläge gewichtet. Der Lärmindex L<sub>Night</sub> liegt in der Regel etwa 10 dB unter dem L<sub>DEN</sub>.

## 2.8 Hotspotanalyse

Zur Festlegung der Straßenabschnitte für vordringlichen Handlungsbedarf wurde eine Hotspotanalyse durchgeführt. Diese zeigt Bereiche mit einer Lärmbelastung  $> 65$  dB(A) für den Lärmindex L<sub>DEN</sub> und einer hohen Einwohnerdichte. Zur Verdeutlichung wurden Wohngebäude, an denen der genannte Pegel überschritten werden, rot eingefärbt. Die Abbildungen A04, A05 und A06 im Anhang A geben diese Hotspots wieder. Ausgeprägte Hotspotbereiche befinden sich in

### St. Ingbert

- L 112: Elversberger Straße zwischen Nordendstraße und Josefstaler Straße, Josefstaler Straße zwischen Elversberger Straße und Kohlenstraße
- L 119: Kaiserstraße zwischen Maxplatz und Straße 'Auf der Spick', Kohlenstraße zwischen Josefstaler Straße und Rickertstraße, Saarbrücker Straße zwischen Hausnummern 11 und 72

### Rohrbach

- L 119: Obere Kaiserstraße zwischen Mühlstraße und Straße 'Am alten Forsthaus'

### Hassel

- L 111: St. Ingberter Straße zwischen Ortseingang und Lindenstraße.

Innerhalb dieses Hotspotbereichs soll durch Maßnahmen zur Lärminderung eine Verringerung der Lärmbelastung erfolgen. Hotspotbereiche werden somit zu Maßnahmenbereichen (MB) der Lärmaktionsplanung.

## **3 Maßnahmenkatalog zur Aktionsplanung**

### **3.1 Vorbemerkung**

Um eine spürbare Reduktion der Lärmbelastung zu erzielen, sind effektive Maßnahmen an der Quelle erforderlich.

Als Maßnahmen an der Quelle kommen vor allem in Betracht:

- Geschwindigkeitsbeschränkungen
- Einsatz lärmindernder Fahrbahnoberflächen

sowie

- Verringerung der Verkehre in Verbindung mit der Förderung des ÖPNV und des nichtmotorisierten Individualverkehrs
- Einsatz lärmindernder Fahrzeuge und Reifen.

Im Rahmen der Lärmaktionsplanung wird insbesondere eine Geschwindigkeitsbeschränkung betrachtet. Diese stellt eine wirksame, schnell umsetzbare und sehr kostengünstige Maßnahme dar.

### **3.2 Bereits vorhandene und geplante Maßnahmen zur Lärminderung**

Im Verlauf der A 6 und der L 111 gibt es Lärmschutzwände. Weitere Maßnahmen zur Lärminderung sind nicht geplant.

Im Lärmaktionsplan 2013 wurden für die damaligen innerörtlichen Hotspotbereiche<sup>5</sup> die Auswirkungen von Geschwindigkeitsbeschränkungen auf 30 km/h sowie der Einsatz lärmindernder Beläge untersucht. Weiterhin wurde für die L 119 (ehemals B 40) eine Überprüfung der Umsetzung passiver Schallschutzmaßnahmen angeregt. Die Maßnahmen konnten bisher noch nicht umgesetzt werden.

### 3.3 Geschwindigkeitsbeschränkung

#### 3.3.1 Rechtliche Einordnung: Geschwindigkeitsbeschränkungen im Rahmen der Lärmaktionsplanung

##### Bindungswirkung von Lärmaktionsplänen

‘Nach § 47d Abs. 6 i. V. m. § 47 Abs. 6 BImSchG sind Maßnahmen in Lärmaktionsplänen nach § 47d Abs. 1 BImSchG durch Anordnungen oder sonstige Entscheidungen der zuständigen Träger öffentlicher Verwaltung nach diesem Gesetz, d. h. dem BImSchG, oder nach anderen Rechtsvorschriften durchzusetzen. Sind in den Plänen planungsrechtliche Festlegungen vorgesehen, haben die zuständigen Planungsträger dies bei ihren Planungen zu berücksichtigen. § 47d Abs. 6 i. V. m. § 47 Abs. 6 BImSchG stellt keine eigenständige Rechtsgrundlage für die Anordnung von Lärminderungsmaßnahmen dar. Diese können nur umgesetzt werden, wenn sie nach Fachrecht zulässig sind und rechtsfehlerfrei in einen Lärmaktionsplan aufgenommen wurden.’ /16/, S. 15.

Das BImSchG sieht für Lärmaktionspläne - anders als für Luftreinhaltepläne – kein Einvernehmenserfordernis vor. Deshalb sind die Anspruchsvoraussetzungen gemäß § 47d Abs. 6, § 47 Abs. 6 BImSchG bereits erfüllt, wenn die betreffende Maßnahme fehlerfrei im Lärmaktionsplan festgelegt ist und die zur Umsetzung verpflichtete Behörde angemessen an der Entscheidung über die Festlegung beteiligt wurde. vgl. /17/, Rn. 12.

‘Da die Durchführung von Lärminderungsmaßnahmen nur möglich ist, wenn das anwendbare Fachrecht dies erlaubt, steht die durch § 47d Abs. 6 i. V. m. § 47 Abs. 6 Satz 1 BImSchG vermittelte Bindungswirkung unter dem Vorbehalt der fachrechtlichen Umsetzbarkeit. Dies bedeutet jedoch nicht, dass der zur Durchsetzung verpflichteten Behörde ein nach den einschlägigen fachrechtlichen Vorschriften bestehender Ermessensspielraum verbliebe. ... Der fachrechtliche Ermessensspielraum wird vielmehr durch die Lärmaktionsplanung vollständig überlagert.’ /17/, Rn. 28.

‘Liegt ein Beschluss der Gemeinde vor (zum LAP, Anm. d. V.), kann diese gestützt auf ihr kommunales Selbstverwaltungsrecht die Durchsetzung etwa gegenüber der Straßenverkehrsbehörde verlangen. Denn verweigert eine Straßenverkehrsbehörde die Umsetzung der Lärmaktionsplanung der Gemeinde, verletzt dies die Gemeinde in ihrem Recht auf kommunale Selbstverwaltung (vgl. Art. 28 Abs. 2 GG), weil die Lärminderungsplanung dem verfassungsrechtlich geschützten Bereich der kommunalen Planungshoheit zuzurechnen ist.’ /16/, S. 20.

---

<sup>5</sup> Diese decken sich mit den aktuellen Hotspotbereichen.

'Um die strikte Bindungswirkung des Lärmaktionsplans auszulösen, muss die planaufstellende Gemeinde eine umfassende eigene Ermessens- und Verhältnismäßigkeitsprüfung anstellen.' /16/, S. 24.

### Geschwindigkeitsbeschränkungen

'Die Anordnung von Maßnahmen zur Beschränkung und zum Verbot des fließenden Verkehrs mit dem Ziel der Lärminderung setzt voraus, dass die Tatbestandsvoraussetzungen des § 45 Abs. 9 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) vorliegen. Danach dürfen entsprechende Maßnahmen „nur angeordnet werden, wenn auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung ... erheblich übersteigt“ /16/, S. 21. 'Hierzu muss der Lärm Beeinträchtigungen mit sich bringen, die jenseits dessen liegen, was unter Berücksichtigung der Belange des Verkehrs im konkreten Fall als ortsüblich hingenommen werden muss und damit zugemutet werden kann. Die Immissionen müssen also eine Zumutbarkeitsschwelle überschreiten.' /16/ S. 11.

'Wann diese Zumutbarkeitsschwelle überschritten ist, lässt sich nicht schematisch bestimmen. Die Grenze der zumutbaren Lärmbelastung, bei deren Überschreitung die Behörde tätig werden muss und Maßnahmen nach § 45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 StVO in Betracht kommen, ist nicht durch verbindliche Grenzwerte festgelegt. ... Es ist aber in ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) zu § 45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 StVO anerkannt, dass eine Beschränkung der Prüfung auf die Einhaltung bestimmter Schallpegel unzulässig ist. ... Es bedarf stets einer Abwägung im Einzelfall, um festzustellen, welcher Lärm im konkreten Einzelfall noch ortsüblich und damit „zumutbar“ ist.' /16/, S. 12.

'Die Rechtsprechung orientiert sich bei der Frage, ob gemäß § 45 Abs. 9 Satz 3 StVO eine Gefahrenlage gegeben ist, an den Grenzwerten der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV)<sup>6</sup>. Werden die in § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV geregelten Immissionsgrenzwerte überschritten, haben die Lärmbetroffenen regelmäßig einen Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung über eine verkehrsbeschränkende Maßnahme (VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 17. Juli 2018, Az. 10 S 2449/17, Rn. 33).' /15/. 'Den Gemeinden kommt ein eigener Beurteilungsspielraum bei der Ausfüllung des Gefahrenbegriffs gemäß § 45 Abs. 9 Satz 3 StVO zu. Sie können eigene Maßstäbe setzen. ... Durch den Lärmaktionsplan konkretisiert die Gemeinde, inwieweit nach den örtlichen Gegebenheiten Lärmgefährdungen im Sinne des § 45 Abs. 9 StVO bestehen.' /16/, S. 18.

### Bedeutung der Umgebungslärmrichtlinie

'Die UmgebungslärmRL hat keinen ordnungsrechtlichen Ansatz, sondern verfolgt einen Managementansatz. Bei der Bekämpfung des Umgebungslärms geht es nicht (nur) um die Vermeidung oder Verhinderung erheblichen Lärms, sondern um die Verbesserung der Lärmsituation insgesamt. Dem entsprechend verbietet sich eine reflexhafte Heranziehung von Verwaltungsvorschriften wie der Lärmschutz-Richtlinien-StV. Vielmehr definiert die einen

---

<sup>6</sup> 59 dB(A) tags und 49 dB(A) nachts

Lärmaktionsplan aufstellende Gemeinde den straßenverkehrsrechtlichen Gefahrenbegriff nach § 45 Abs. 9 S. 2 StVO. Die Straßenverkehrsbehörde ist an den im Lärmaktionsplan zugrunde gelegten „Gefahrenbegriff“ gebunden (sog. Konkretisierungswirkung; Stichwort: Auslösewerte), nicht jedoch an bestimmte Lärmgrenzwerte.‘ /18/, S. 32.

‘Der deutsche Gesetzgeber hat die Umgebungslärm-Richtlinie mit den §§ 47a ff. BImSchG umgesetzt. Die Vorschriften des BImSchG sind richtlinienkonform auszulegen. ... Dieser grundsätzliche Vorrang des europäischen Rechts gegenüber dem innerstaatlichen Recht ist streng zu beachten selbst dann, wenn eine nationale Vorschrift andere Vorgaben machen sollte.‘ /16/, S. 16.

‘Zudem können interne Verwaltungsvorschriften europarechtliche Vorgaben vor dem Hintergrund der Normenhierarchie nicht außer Kraft setzen. Die Straßenverkehrsbehörde kann daher nicht unter Rückgriff auf bloße Verwaltungsvorschriften die Umsetzung von planerisch vorgesehenen Maßnahmen verweigern. Dies ist rechtlich unzulässig.‘ /16/, S: 23.

### Bedeutung der Lärmschutz-Richtlinien-StV

‘Für die Lärminderungsplanung sind die Lärmschutz-Richtlinien-StV nicht maßgeblich. Sie richten sich an die Straßenverkehrsbehörden und sind Verwaltungsvorschriften und als solche nur für diejenigen Behörden verbindlich, an die sie sich richten. An die Träger der Lärminderungsplanung richten sie sich nicht. Die Träger der Lärminderungsplanung sind vielmehr, solange keine Lärmwerte für die Lärminderungsplanung festgesetzt sind, gehalten, aus eigener Kompetenz (für die Lärminderungsplanung) die für ihre Planung jeweils relevanten Werte zu entwickeln. ... Negativ abgrenzen lassen sich die zu findenden Lärminderungs-Schwellenwerte aus juristischer Sicht von Lärmwerten, die aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht anwendbar sein können. Dazu gehören Lärmwerte aus Verwaltungsvorschriften, welche „Sanierungen“ zum Gegenstand haben. Das sind die VLärmSchR 97 und die Lärmschutz-Richtlinien-StV vom 23.11.2007.‘ /19/, S. 50.

Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO) konkretisiert die Nichtmaßgeblichkeit der Lärmschutz-Richtlinien-StV im Rahmen der Lärmaktionsplanung: ‘Geschwindigkeitsbeschränkungen aus Gründen des Lärmschutzes dürfen nur nach Maßgabe der Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm (Lärmschutzrichtlinien - StV) angeordnet werden. Zur Lärmaktions- und Luftreinhalteplanung siehe Bundes-Immissionsschutzgesetz.‘ /20/.

### **3.3.2 Vorbemerkungen**

Für die durch die Hotspotanalyse herausgearbeiteten Maßnahmenbereiche soll eine Geschwindigkeitsbeschränkung nunmehr verbindlich festgesetzt werden. Die Gemeinde begründet dafür, anhand von ihr vorzugebender Kriterien, die Notwendigkeit der Anordnung von Geschwindigkeitsbeschränkungen.

Als Kriterien werden herangezogen:

- Überschreitung der Schwellenwerte der gesundheitlichen Beeinträchtigungen für den Lärmindex  $L_{DEN}$  und  $L_{Night}$  von 65 bzw. 55 dB(A)
- Abnahme der Zahl betroffener Menschen für den Lärmindex  $L_{DEN}$  im Pegelbereich  $> 65$  dB(A)
- Abnahme der Lärmkennziffer (LKZ) für den Lärmindex  $L_{DEN}$
- Erreichte Reduktion des Emissionspegels
- Schutzfunktion für Spielplätze und Schulwege
- Auswirkungen auf die Reisezeit
- Auswirkungen auf die Luftschadstoffe
- Möglichkeit der Umsetzung alternativer Maßnahmen zur Verringerung der Lärmbelastung
- Verkehrsverlagerung
- Auswirkungen auf den ÖPNV
- Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs.

Diese Kriterien werden zunächst, soweit möglich, allgemein beurteilt; eine Konkretisierung erfolgt nachstehend für die einzelnen Maßnahmenbereiche.

### 3.3.2.1 Überschreitung der Schwellenwerte der gesundheitlichen Beeinträchtigung

In Abschnitt 2.7 wurden Auslösekriterien im Rahmen der Lärmaktionsplanung aufgeführt. Der Wert von 65 dB(A) tags bzw. 55 dB(A) nachts wird durch den Sachverständigenrat für Umweltfragen als kurzfristig zu erreichender Zielwert angesehen. Die langfristigen Ziele der LAP sollten ein deutlich höheres Schutzniveau ermöglichen. Aufgrund der sehr hohen Belastung durch Straßenverkehrslärm sind kurzfristig für die Stadt St. Ingbert tiefere Schwellenwert nicht realistisch.

### 3.3.2.2 Abnahme der Zahl betroffener Menschen

Die Zahl der Menschen, die durch die Maßnahme entlastet werden, wird für den Lärmindex  $L_{DEN} \geq 65$  dB(A) angegeben. Der Lärmindex  $L_{Night}$  liegt in der Regel etwa 10 dB unter dem  $L_{DEN}$ .

### 3.3.2.3 Abnahme der Lärmkennziffer

Die Lärmkennziffer ist ein Einzahlwert zur Veranschaulichung der über alle Pegelbereiche erreichten Lärminderung; sie berechnet sich nach

$$LKZ = \sum_{i=1}^N n_i (L_i - L_S)$$

mit

N: Gesamtzahl Betroffener

$L_i$ : Pegelwert für die Anzahl Betroffener  $n_i$   
 $L_S$ : Schwellenwert.

Der Schwellenwert für den  $L_{DEN}$  beträgt 55 dB(A).

### 3.3.2.4 Reduktion des Emissionspegels

Angaben werden jeweils die Reduktionen der Emissionspegel in dB für den Lärmindex  $L_{DEN}$  und  $L_{Night}$ .

### 3.3.2.5 Auswirkungen auf die Reisezeit

Unter der Voraussetzung eines gleichmäßigen Verkehrsflusses erhöht sich die Durchfahrtszeit generell bei der Umstellung von 50 km/h auf 30 km/h um 67 %. Nach Aussagen des Umweltbundesamts /23/ ist für den motorisierten Individualverkehr (MIV) von Fahrzeiterhöhungen von unter 10 % bis zu maximal diesem Wert auszugehen. Nach einer weiteren UBA-Studie beträgt der Reisezeitverlust tagsüber ca. 2 Sekunden je 100 m und nachts zwischen 0 und 2 Sekunden je 100 m /24/. Die mittleren Reisezeiten weichen in der Realität allerdings sowohl bei 50 km/h als auch bei 30 km/h davon deutlich nach oben ab und werden bspw. durch Ampeln, Parken in 2. Reihe, Vorfahrtsregelungen, Fußgängerüberwege und Ausweichverkehre erhöht.

### 3.3.2.6 Schutzfunktion für Spielplätze, Schulwege und Fußgängerüberwege

Im Oktober 2023 hat der Bundestag einer Reform des Straßenverkehrsgesetzes zugestimmt /21/. Die Bundesregierung will damit erreichen, dass sich die Verkehrsplanung künftig auch an den Schutzziele Klima, Umwelt und Gesundheit sowie städtebauliche Entwicklung ausrichtet. Die Verkehrsbehörden sollen in Zukunft leichter eine Tempobeschränkung auf 30 km/h anordnen können, um Spielplätze, viel genutzte Schulwege und Fußgängerüberwegen /22/ zu schützen. Lückenschlüsse zwischen zwei Geschwindigkeitsbeschränkungen von bis zu 500 m werden ermöglicht.

### 3.3.2.7 Auswirkungen auf die Luftschadstoffe

Nach Aussagen des UBA ergeben sich Änderungen der Luftschadstoff-Emissionsfaktoren bei einer Geschwindigkeit von 30 km/h gegenüber 50 km/h bei  $CO_2$  und  $NO_x$  weitgehend im Bereich  $\pm 15 \%$ , teilweise bei deutlich geringeren Abweichungen /23/.

### 3.3.2.8 Möglichkeit der Umsetzung alternativer Maßnahmen

Prinzipielle Möglichkeiten zur Verringerung der Lärmbelastung sind Maßnahmen an der Quelle, auf dem Ausbreitungsweg und am Immissionsort. Maßnahmen an der Quelle sind dabei am effektivsten, da sie eine Lärmreduktion in der gesamten Umgebung der Straße bewirken und damit auch zu einer Beruhigung der Außenwohnbereiche und Aufenthaltsflächen führen.

Als Maßnahmen an der Quelle kommen neben Geschwindigkeitsbeschränkungen auch der Einbau lärmindernder Asphalte in Betracht. Diese Maßnahme ist nur bei Belagssanierungen als kostengünstig zu betrachten und kann dann ergänzend zu Geschwindigkeitsbeschränkungen eingesetzt werden. Hierdurch lassen sich eine weitere Pegelreduktionen um ca. 4 dB (Straße ohne SV-Anteil<sup>7</sup>) und bis ca. 0,5 dB für Straßen mit sehr hohem SV-Anteil erreichen.

Maßnahmen auf dem Ausbreitungsweg sind Lärmschutzwälle, Lärmschutzwände oder eine zur Straße abschirmende Riegelbebauung. Im innerstädtischen Bereich kann keine dieser Maßnahmen umgesetzt werden.

Als Maßnahmen am Immissionsort kommen bspw. verglaste Loggien, vorgehängte Fassaden oder Schallschutzfenster in Betracht. Für Bundesstraßen können Schallschutzfenster im Rahmen der Lärmsanierung als freiwillige Leistung des Straßenbaulastträgers zum Einsatz kommen. Für Landesstraßen hat das Saarland als hierfür zuständiger Straßenbaulastträger bereits im Frühjahr 1991 wegen der Konsolidierung des Landeshaushalts die freiwilligen Leistungen eingestellt.

### **3.3.2.9 Verkehrsverlagerung**

In der Stadt St. Ingbert sind auf allen Wohnstraßen, die keine Hauptverkehrsfunktion haben, Tempo-30-Zonen umgesetzt. Verkehrsverlagerungen in diese Straßen sind nicht zu erwarten, da keine geringeren reinen Fahrzeiten zu erwarten sind, die Fahrwege vergrößert werden, da diese Straßen angefahren werden müssen und die Notwendigkeit der Vorfahrtsregelungen zu einer Erhöhung der Reisezeit beitragen wird. Detaillierte Aussagen sind maßnahmenbereichsspezifisch nur im Rahmen eines Verkehrsgutachtens möglich.

#### **3.3.2.10 Auswirkungen auf den ÖPNV**

Untersuchungen des UBA gehen von einem Reisezeitverlust auch für Busse von ca. 2 Sekunden je 100 m aus /24/.

#### **3.3.2.11 Leichtigkeit des Verkehrs**

Die Lichtsignalanlagen müssen an die reduzierten Geschwindigkeiten angepasst werden. Die Leistungsfähigkeit des Verkehrs wird auch mit einer neuen Lichtsignalanlagen gewährleistet. Untersuchungen in anderen Städten, bspw. Saarbrücken, zeigen, dass der Verkehrsfluss nach Anpassung der Ampelschaltung an Tempo 30 nicht signifikant schlechter geworden ist.

Vor allem tagsüber wird eine zulässige Geschwindigkeit von 50 km/h häufig wegen gestörter Verkehrsflüsse nicht ausgeschöpft. Die Homogenität des Verkehrsflusses ist tagsüber in Tempo-30-Abschnitten deutlich besser als in Streckenabschnitten mit einer Geschwindigkeit von 50 km/h /24/.

---

<sup>7</sup> SV: Schwerverkehr

Insgesamt ist tagsüber von einer Verstärkung des Verkehrs auszugehen. Nachts treten in der Regel keine wesentlichen Veränderungen in Hinblick auf die Qualität des Verkehrsflusses auf /24/.

### 3.3.2.12 Langfristige Zielsetzung des LAP

Der LAP verfolgt neben dem Ziel der kurzfristig zu erreichenden Lärminderung auch die mittel- und langfristige Strategie, erhebliche Belästigungen für die Bevölkerung zu minimieren bzw. zu vermeiden.

Mit der zunehmenden Erhöhung des Anteils von Elektrofahrzeugen kann die mit diesen Fahrzeugen auch einhergehende geringere Lärmemission nur realisiert werden, wenn die Geschwindigkeit auf 30 km/h reduziert wird, da ab dieser Geschwindigkeit bei Pkw das Reifenabrollgeräusch dominiert. Auch für autonomes Fahren ist, aufgrund von geringeren Bremswegen, bei einer Geschwindigkeit von 30 km/h von einem geringeren Gefahrenpotential auszugehen.

### 3.3.3 Maßnahmenbereiche

Die Maßnahmenbereiche, innerhalb derer im Rahmen der Lärmaktionsplanung eine Reduktion der Geschwindigkeit auf 30 km/h umgesetzt werden soll, sind

#### St. Ingbert

- L 112: Elversberger Straße, Josefstaler Straße, MB01
- L 119: Kohlenstraße, MB02  
L 119: Kaiserstraße, MB03  
L 119: Saarbrücker Straße, MB04

#### Rohrbach

- L 119: Obere Kaiserstraße, MB05

#### Hassel

- L 111: St. Ingberter Straße, MB06.

#### 3.3.3.1 Maßnahmenbereich 1: L 112 St. Ingbert: Elversberger Straße, Josefstaler Straße

Für den Maßnahmenbereich 1 setzt der LAP 2024 eine Beschränkung der Geschwindigkeit auf 30 km/h fest. Damit werden die in der Tabelle 6 dargestellten Verringerungen der Betroffenheit erreicht.

Tabelle 6 Maßnahmenbereich 1, Elversberger Straße, Josefstaler Straße, Veränderung der Betroffenheit

Intervalle in dB(A)	Betroffene L <sub>DEN</sub> 50 km/h	Betroffene L <sub>DEN</sub> 30 km/h	Betroffene L <sub>DEN</sub> Differenz	Betroffene L <sub>Night</sub> 50 km/h	Betroffene L <sub>Night</sub> 30 km/h	Betroffene L <sub>Night</sub> Differenz
50-54	-	-	-	41	56	+15
55-59	15	37	+22	217	238	+21
60-64	46	64	+18	66	15	-51
65-69	230	223	-7	0	0	0
70-74	47	11	-36	0	0	0
>75	0	0	0	-	-	-

Die geschätzte Zahl der Fälle ischämischer Herzkrankheiten beträgt auch ohne Umsetzung der Maßnahme 0, die geschätzte Zahl der Fälle starker Belästigung verringert sich um 10 von 81 auf 71 und die geschätzte Zahl der Fälle starker Schlafstörung verringert sich um 3 von 24 auf 21.

Die Lärmkennziffer für den L<sub>DEN</sub> hat sich von 4.080 um 528 auf 3.552 nach Umsetzung der Geschwindigkeitsbeschränkung verringert. Die Zahl der Bewohner über dem Schwellenwert zur gesundheitlichen Beeinträchtigung von 65 dB(A) am Tag kann um 43 reduziert werden; 36 Betroffene, die tags Pegeln >70 dB(A) und 51 Betroffene, die nachts Pegeln > 60 dB(A) ausgesetzt sind, können entlastet werden.

Die maximalen Gebäudepegel für den Lärmindex L<sub>DEN</sub> sind in den Abbildungen A07 für eine Geschwindigkeit von 50 km/h bzw. A08 für 30 km/h farblich kodiert dargestellt.

Der Emissionspegel für den Zeitbereich DEN sinkt um 3,2 dB und für den Zeitbereich Night um 3,3 dB.

Auf Höhe der Josefstaler Straße 30 befindet sich ein Fußgängerüberweg. Die Erhöhung der Sicherheit der Querung desselben wird durch eine Geschwindigkeitsbeschränkung gewährleistet. Der Fußgängerüberweg ist weniger als 500 m von den Grenzen des Maßnahmenbereichs entfernt.

Westlich der Josefstaler Straße liegt die Ludwigschule, in der Josefstaler Straße befindet sich die Louise-Scheppler-Kindertagesstätte. Für die Erhöhung der Sicherheit eines Schul- bzw. Kindergartenwegs, der die Josefstaler Straße quert, ist eine Geschwindigkeitsbeschränkung erforderlich.

Die Länge des Streckenabschnitts insgesamt beträgt ca. 700 m, bei gleichförmiger Geschwindigkeit verlängert sich rechnerisch die Fahrzeit von 51 auf 84 s, also um 33 s, eine halbe Minute.

### 3.3.3.2 Maßnahmenbereich 2: L 119 St. Ingbert: Kohlenstraße

Für den Maßnahmenbereich 2 setzt der LAP 2024 eine Beschränkung der Geschwindigkeit auf 30 km/h fest. Damit werden die in der Tabelle 7 dargestellten Verringerungen der Betroffenheit erreicht.

Tabelle 7 Maßnahmenbereich 2, Kohlenstraße, Veränderung der Betroffenheit

Intervalle in dB(A)	Betroffene L <sub>DEN</sub> 50 km/h	Betroffene L <sub>DEN</sub> 30 km/h	Betroffene L <sub>DEN</sub> Differenz	Betroffene L <sub>Night</sub> 50 km/h	Betroffene L <sub>Night</sub> 30 km/h	Betroffene L <sub>Night</sub> Differenz
50-54	-	-	-	8	23	+15
55-59	2	5	+3	38	70	+32
60-64	9	30	+21	51	0	-51
65-69	46	62	+16	0	0	0
70-74	40	0	-40	0	0	0
>75	0	0	0	-	-	-

Die geschätzte Zahl der Fälle ischämischer Herzkrankheiten beträgt auch ohne Umsetzung der Maßnahme 0, die geschätzte Zahl der Fälle starker Belästigung verringert sich um 5 von 25 auf 20 und die geschätzte Zahl der Fälle starker Schlafstörung verringert sich um 2 von 8 auf 6.

Die Lärmkennziffer für den L<sub>DEN</sub> hat sich von 1.348 um 335 auf 1.013 nach Umsetzung der Geschwindigkeitsbeschränkung verringert. Die Zahl der Bewohner über dem Schwellenwert zur gesundheitlichen Beeinträchtigung von 65 dB(A) am Tag kann um 24 reduziert werden; 40 Betroffene, die Pegeln >70 dB(A) ausgesetzt sind, können entlastet werden. Es gibt keine Betroffenen mehr, die tags Pegeln > 70 dB(A) oder nachts > 60 dB(A) ausgesetzt sind.

Die maximalen Gebäudepegel für den Lärmindex L<sub>DEN</sub> sind in den Abbildungen A07 für eine Geschwindigkeit von 50 km/h bzw. A08 für 30 km/h farblich kodiert dargestellt.

Der Emissionspegel für den Zeitbereich DEN sinkt um 3,3 dB und für den Zeitbereich Night ebenfalls um 3,3 dB.

Nördlich der Kohlenstraße befindet sich die Ludwigschule. Für die Erhöhung der Sicherheit eines Schulwegs, der die Kohlenstraße quert, ist eine Geschwindigkeitsbeschränkung erforderlich.

Die Länge des Streckenabschnitts insgesamt beträgt ca. 290 m, bei gleichförmiger Geschwindigkeit verlängert sich rechnerisch die Fahrzeit von 21 auf 35 s, also um 14 s, also um etwa eine viertel Minute.

### 3.3.3.3 Maßnahmenbereich 3: L 119 St. Ingbert: Kaiserstraße

Für den Maßnahmenbereich 3 setzt der LAP 2024 eine Beschränkung der Geschwindigkeit auf 30 km/h fest. Damit werden die in der Tabelle 8 dargestellten Verringerungen der Betroffenheit erreicht.

Tabelle 8 Maßnahmenbereich 3, Kaiserstraße, Veränderung der Betroffenheit

Intervalle in dB(A)	Betroffene L <sub>DEN</sub> 50 km/h	Betroffene L <sub>DEN</sub> 30 km/h	Betroffene L <sub>DEN</sub> Differenz	Betroffene L <sub>Night</sub> 50 km/h	Betroffene L <sub>Night</sub> 30 km/h	Betroffene L <sub>Night</sub> Differenz
50-54	-	-	-	100	475	+375
55-59	9	63	+54	581	224	-357
60-64	102	550	+448	68	0	-68
65-69	578	138	-440	0	0	0
70-74	67	0	-67	0	0	0
>75	0	0	0	-	-	-

Die geschätzte Zahl der Fälle ischämischer Herzkrankheiten beträgt auch ohne Umsetzung der Maßnahme 0, die geschätzte Zahl der Fälle starker Belästigung verringert sich um 35 von 177 auf 142 und die geschätzte Zahl der Fälle starker Schlafstörung verringert sich um 13 von 54 auf 41.

Die Lärmkennziffer für den L<sub>DEN</sub> hat sich von 9.185 um 3.178 auf 6.007 nach Umsetzung der Geschwindigkeitsbeschränkung verringert. Die Zahl der Bewohner über dem Schwellenwert zur gesundheitlichen Beeinträchtigung von 65 dB(A) am Tag kann um 507 reduziert werden; 67 Betroffene, die tags Pegeln >70 dB(A) ausgesetzt sind, können entlastet werden. Es gibt keine Betroffenen mehr, die tags Pegeln > 70 dB(A) oder nachts > 60 dB(A) ausgesetzt sind.

Die maximalen Gebäudepegel für den Lärmindex L<sub>DEN</sub> sind in den Abbildungen A09 für eine Geschwindigkeit von 50 km/h bzw. A10 für 30 km/h farblich kodiert dargestellt.

Der Emissionspegel für den Zeitbereich DEN sinkt um 2,6 dB und für den Zeitbereich Night um 2,8 dB.

Die Länge des Streckenabschnitts insgesamt beträgt ca. 680 m, bei gleichförmiger Geschwindigkeit verlängert sich rechnerisch die Fahrzeit von 49 auf 82 s, also um 33 s, etwa eine halbe Minute.

### 3.3.3.4 Maßnahmenbereich 4: L 119 St. Ingbert: Saarbrücker Straße

Für den Maßnahmenbereich 4 setzt der LAP 2024 eine Beschränkung der Geschwindigkeit auf 30 km/h fest. Damit werden die in der Tabelle 9 dargestellten Verringerungen der Betroffenheit erreicht.

Tabelle 9 Maßnahmenbereich 4, Saarbrücker Straße, Veränderung der Betroffenheit

Intervalle in dB(A)	Betroffene L <sub>DEN</sub> 50 km/h	Betroffene L <sub>DEN</sub> 30 km/h	Betroffene L <sub>DEN</sub> Differenz	Betroffene L <sub>Night</sub> 50 km/h	Betroffene L <sub>Night</sub> 30 km/h	Betroffene L <sub>Night</sub> Differenz
50-54	-	-	-	33	67	+34
55-59	3	12	+9	175	135	-40
60-64	44	75	+31	1	0	-1
65-69	165	125	-40	0	0	0
70-74	0	0	0	0	0	0
>75	0	0	0	-	-	-

Die geschätzte Zahl der Fälle ischämischer Herzkrankheiten beträgt auch ohne Umsetzung der Maßnahme 0, die geschätzte Zahl der Fälle starker Belästigung verringert sich um 8 von 49 auf 41 und die geschätzte Zahl der Fälle starker Schlafstörung verringert sich um 3 von 15 auf 12.

Die Lärmkennziffer für den L<sub>DEN</sub> hat sich von 2.400 um 245 auf 2.155 nach Umsetzung der Geschwindigkeitsbeschränkung verringert. Die Zahl der Bewohner über dem Schwellenwert zur gesundheitlichen Beeinträchtigung von 65 dB(A) am Tag kann um 40 reduziert werden. Es gibt keine Betroffenen, die tags Pegeln > 70 dB(A) oder nachts > 60 dB(A) ausgesetzt sind.

Die maximalen Gebäudepegel für den Lärmindex L<sub>DEN</sub> sind in den Abbildungen A11 für eine Geschwindigkeit von 50 km/h bzw. A12 für 30 km/h farblich kodiert dargestellt.

Der Emissionspegel für den Zeitbereich DEN sinkt um 3,3 dB und für den Zeitbereich Night um 3,4 dB.

Auf Höhe des Kreisels befindet sich ein Fußgängerüberweg. Die Erhöhung der Sicherheit der Querung desselben wird durch eine Geschwindigkeitsbeschränkung gewährleistet.

Die Länge des Streckenabschnitts insgesamt beträgt ca. 1.010 m, bei gleichförmiger Geschwindigkeit verlängert sich rechnerisch die Fahrzeit von 73 auf 121 s, also um 48 s, etwa eine dreiviertel Minute.

### 3.3.3.5 Maßnahmenbereich 5: L 119 Rohrbach: Obere Kaiserstraße

Für den Maßnahmenbereich 5 setzt der LAP 2024 eine Beschränkung der Geschwindigkeit auf 30 km/h fest. Damit werden die in der Tabelle 10 dargestellten Verringerungen der Betroffenheit erreicht.

Tabelle 10 Maßnahmenbereich 5, Obere Kaiserstraße, Veränderung der Betroffenheit

Intervalle in dB(A)	Betroffene L <sub>DEN</sub> 50 km/h	Betroffene L <sub>DEN</sub> 30 km/h	Betroffene L <sub>DEN</sub> Differenz	Betroffene L <sub>Night</sub> 50 km/h	Betroffene L <sub>Night</sub> 30 km/h	Betroffene L <sub>Night</sub> Differenz
50-54	-	-	-	109	250	+141
55-59	9	60	+51	438	393	-45
60-64	125	289	+164	141	0	-141
65-69	444	341	-103	0	0	0
70-74	114	0	-114	0	0	0
>75	0	0	0	-	-	-

Die geschätzte Zahl der Fälle ischämischer Herzkrankheiten beträgt auch ohne Umsetzung der Maßnahme 0, die geschätzte Zahl der Fälle starker Belästigung verringert sich um 32 von 166 auf 134 und die geschätzte Zahl der Fälle starker Schlafstörung verringert sich um 12 von 51 auf 39.

Die Lärmkennziffer für den L<sub>DEN</sub> hat sich von 8.505 um 1.925 auf 6.580 nach Umsetzung der Geschwindigkeitsbeschränkung verringert. Die Zahl der Bewohner über dem Schwellenwert zur gesundheitlichen Beeinträchtigung von 65 dB(A) am Tag kann um 217 reduziert werden; 114 Betroffene, die Pegeln >70 dB(A) ausgesetzt sind, können entlastet werden. Es gibt keine Betroffenen mehr, die tags Pegeln > 70 dB(A) oder nachts > 60 dB(A) ausgesetzt sind.

Die maximalen Gebäudepegel für den Lärmindex L<sub>DEN</sub> sind in den Abbildungen A13 für eine Geschwindigkeit von 50 km/h bzw. A14 für 30 km/h farblich kodiert dargestellt.

Der Emissionspegel für den Zeitbereich DEN sinkt um 3,4 dB und für den Zeitbereich Night um 3,5 dB.

Auf Höhe der Kirche St. Johannes sowie auf Höhe der Einmündung der Pestalozzistraße befinden sich Fußgängerüberwege. Die Erhöhung der Sicherheit der Querung derselben wird durch eine Geschwindigkeitsbeschränkung gewährleistet. Die Fußgängerüberwege sind jeweils weniger als 500 m voneinander und von den Grenzen des Maßnahmenbereichs entfernt.

Nördlich und südlich der Oberen Kaiserstraße befinden sich Schulen (Ganztagsgemeinschaftsschule bzw. Pestalozzischule). Für die Erhöhung der Sicherheit der Schulwege, die die Obere Kaiserstraße queren, ist eine Geschwindigkeitsbeschränkung erforderlich.

Die Länge des Streckenabschnitts insgesamt beträgt ca. 1.650 m, bei gleichförmiger Geschwindigkeit verlängert sich rechnerisch die Fahrzeit von 119 auf 198 s, also um 79 s, also um etwas mehr als eine Minute.

### 3.3.3.6 Maßnahmenbereich 6: L 111 Hassel: St. Ingberter Straße

Für den Maßnahmenbereich 6 setzt der LAP 2024 eine Beschränkung der Geschwindigkeit auf 30 km/h fest. Damit werden die in der Tabelle 11 dargestellten Verringerungen der Betroffenheit erreicht.

Tabelle 11 Maßnahmenbereich 6, St. Ingberter Straße, Veränderung der Betroffenheit

Intervalle in dB(A)	Betroffene L <sub>DEN</sub> 50 km/h	Betroffene L <sub>DEN</sub> 30 km/h	Betroffene L <sub>DEN</sub> Differenz	Betroffene L <sub>Night</sub> 50 km/h	Betroffene L <sub>Night</sub> 30 km/h	Betroffene L <sub>Night</sub> Differenz
50-54	-	-	-	86	155	+69
55-59	16	59	+43	207	92	-115
60-64	94	166	+72	0	0	0
65-69	195	77	-118	0	0	0
70-74	0	0	0	0	0	0
>75	0	0	0	-	-	-

Die geschätzte Zahl der Fälle ischämischer Herzkrankheiten beträgt auch ohne Umsetzung der Maßnahme 0, die geschätzte Zahl der Fälle starker Belästigung verringert sich um 13 von 66 auf 53 und die geschätzte Zahl der Fälle starker Schlafstörung verringert sich um 5 von 19 auf 14.

Die Lärmkennziffer für den L<sub>DEN</sub> hat sich von 3.183 um 828 auf 2.355 nach Umsetzung der Geschwindigkeitsbeschränkung verringert. Die Zahl der Bewohner über dem Schwellenwert zur gesundheitlichen Beeinträchtigung von 65 dB(A) am Tag kann um 118 reduziert werden. Es gibt keine Betroffenen, die tags Pegeln > 70 dB(A) oder nachts > 60 dB(A) ausgesetzt sind.

Die maximalen Gebäudepegel für den Lärmindex L<sub>DEN</sub> sind in den Abbildungen A15 für eine Geschwindigkeit von 50 km/h bzw. A16 für 30 km/h farblich kodiert dargestellt.

Der Emissionspegel für den Zeitbereich DEN sinkt um 3,4 dB und für den Zeitbereich Night um 3,5 dB.

Die Länge des Streckenabschnitts insgesamt beträgt ca. 1.070 m, bei gleichförmiger Geschwindigkeit verlängert sich rechnerisch die Fahrzeit von 77 auf 128 s, also um 51 s, also um etwas mehr als eine dreiviertel Minute.

### 3.4 Lärmindernde Fahrbahnoberflächen

Mit der Umsetzung der europaweit einheitlichen Berechnungsmethode in nationales Recht, der 'BUB' /25/ kann die akustische Wirkung von lärmoptimierten Fahrbahnoberflächen berechnet und somit das Lärminderungspotential im Rahmen der LAP genauer spezifiziert werden. Allerdings sind diese in der aktuellen Ausgabe der ZTV Asphalt /26/ nicht berücksichtigt, so dass momentan der Straßenbaulastträger auf Grund nicht geklärter Garantieansprüche von einem Einbau dieser Fahrbahnoberflächen abrät. Diese Maßnahme eignet sich ohnehin nur bei grundständigen Deckschichternewerungen.

Im Rahmen der Lärmkartierung wurde für alle Straßen ein Splittmastixasphalt (SMA 8 außerorts bzw. SMA 5 innerorts) berücksichtigt. Dieser weist im Vergleich zur nationalen Referenz (Gussasphalt) eine um etwa 2 bis 3 dB geringere Emission auf. Das Reduktionspotential lärmoptimierter Beläge beträgt gegenüber SMA 5 bei üblichen Schwerverkehrsanteilen weniger als 1 dB.

Der Einsatz lärmindernder Fahrbahnoberflächen wird deshalb nicht als Lärmierungsmaßnahme im LAP festgeschrieben.

### 3.5 Langfristige Strategie

Eine deutliche Minderung des Straßenverkehrslärms erfordert zum einen eine Verringerung der Emissionen der Fahrzeuge zum anderen aber die Entwicklung von Mobilitätskonzepten, die eine Verringerung des motorisierten Individualverkehrs (MIV) ermöglichen.

Zur Minderung der Emissionen von Fahrzeugen tragen bspw. ein zunehmender Anteil von Elektromobilität bei gleichzeitiger Beschränkung der Geschwindigkeit auf 30 km/h, Einsatz geräuscharmer Fahrzeuge im ÖPNV und die Verwendung lärmarmen Reifen bei.

Mobilitätskonzepte sollten auf eine Erhöhung der Attraktivität des ÖPNV sowie des Rad- und Fußverkehrs und eine Minderung der Attraktivität des MIV zielen.

Der Lärmaktionsplan der Stufe II /3/ hat im Kapitel 'Sonstige Maßnahmen' bereits Vorschläge, die zu einer Verringerung des Verkehrslärms führen können, aufgeführt.

### 3.6 Schadenskosten Verkehr

Eine volkswirtschaftlich orientierte Kosten-Nutzen-Rechnung versucht, Lärmschadenskosten als externe Kosten zu beschreiben. Hier wird auf die in den LAI-Hinweisen zur Lärmaktionsplanung /27/ genannte Methodenkonvention des Umweltbundesamts /28/ zurückgegriffen. Darin sind, ausgehend von dem Lärmindex  $L_{DEN}$ , Lärmschadenskosten pro Anwohner in den einzelnen Pegelklassen für verschiedene Verkehrslärmarten berücksichtigt. Diese werden hier für Straßenverkehrslärm zugrunde gelegt.

Ohne Umsetzung der Geschwindigkeitsbeschränkung betragen die Lärmschadenskosten durch das kartierte Straßennetz in der Stadt St. Ingbert 1.745.700 €. Durch die Umsetzung der Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h innerhalb der Maßnahmenbereiche in der Ortsdurchfahrt verringern sich diese Kosten um 63.400 € auf 1.682.300 €.

### **3.7 Ruhige Gebiete**

In Ergänzung zum Lärmaktionsplan der Stufe II hat die die Stadt St. Ingbert im LAP 2018 /4/ folgendes ruhiges Gebiet festgesetzt, das einerseits eine geringe Lärmbelastung, andererseits einen hohen (Nah)erholungswert aufweist:

- Ruhiges Gebiet: 'Im Glashüttental/Rohrbachtal (Glashüttenweiher)', Größe ca. 110 ha.

Der Glashüttenweiher befindet sich nordöstlich von dem Stadtteil Rohrbach. Oberhalb des Weihers ist das Naturschutzgebiet Kleberbachtal ausgewiesen, unterhalb das Naturschutzgebiet im Glashüttental/Rohrbachtal. Die Abbildung A17 zeigt die Lage und Abgrenzung des Gebiets.

## **4 Protokolle der öffentlichen Anhörung**

Die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Lärmaktionsplan und die Einbeziehung der Träger öffentlicher Belange fanden vom 18.12.2024 bis zum 31.01.2025 statt. Die Bürger wurden in den amtlichen Bekanntmachungen der Stadt St. Ingbert über die Möglichkeit zur Beteiligung informiert; der Entwurf des Lärmaktionsplans wurde dazu öffentlich ausgelegt und stand zum Download zur Verfügung. Es gingen 13 Stellungnahmen der TöB und 11 Stellungnahmen aus der Bürgerschaft ein. Die eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen wurden bewertet.

Der Lärmaktionsplan wurde am 11.03.2025 im Stadtrat beschlossen. Die Öffentlichkeit wird über das Inkrafttreten informiert. Der Lärmaktionsplan ist über die Internetseite der Stadt St. Ingbert zugänglich.

## 5 Quellenverzeichnis

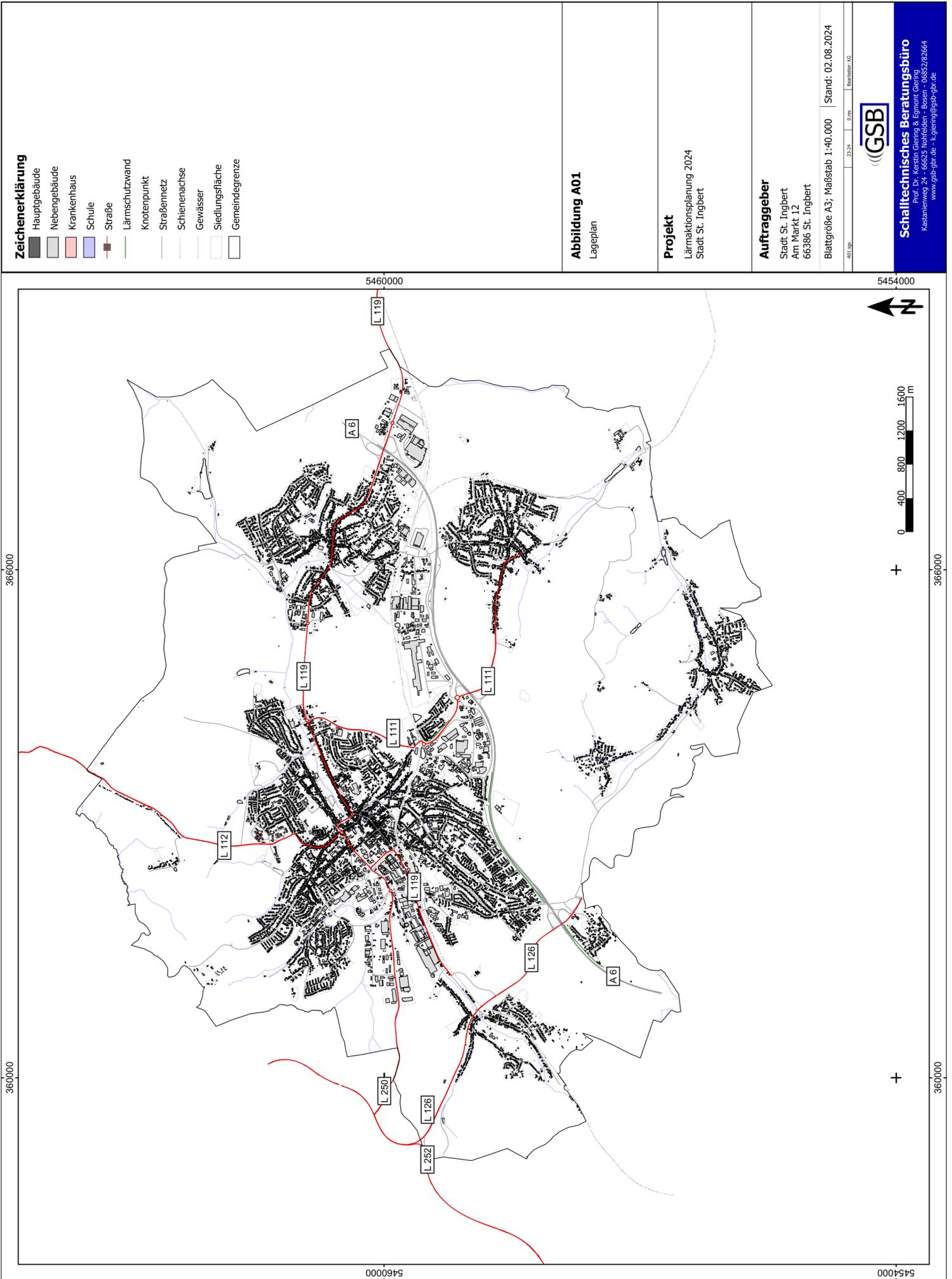
- /1/ Umweltbewusstsein in Deutschland 2020 Ergebnisse einer repräsentativen Bevölkerungsumfrage, Umweltbundesamt, Januar 2022
- /2/ Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm, ABl. L 189 vom 18.7.2002, S. 12
- /3/ Stadt St. Ingbert, Lärmaktionsplanung Straße 2013, Erläuterungsbericht zum Maßnahmenkatalog, Büro GSB, Stand 02.07.2013
- /4/ Stadt St. Ingbert, Lärmaktionsplanung 2018, Büro GSB, Stand 07.08.2018
- /5/ Richtlinie 2015/996 der Kommission vom 19. Mai 2015 zur Festlegung gemeinsamer Lärmbewertungsmethoden gemäß der Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, ABl. L 168 vom 1.7.2015, S. 1
- /6/ Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge - Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert am 03. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)
- /7/ Gesetz zur Umsetzung der EG-Richtlinie über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm vom 24. Juni 2005, BGBl. I S. 1794
- /8/ 16. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes ('Verkehrslärm-schutzverordnung - 16. BImSchV) vom 20. Juni 1990, BGBl. I S. 1036), letzte Änderung 04. November 2020 (BGBl. I S. 2334)
- /9/ <https://bmdv.bund.de/DE/Themen/Mobilitaet/Laerm-Umweltschutz/Laermvorsorge-Laermsanierung-Bundesfernstrassen/Laermvorsorge-Laermsanierung-Bundesfernstrassen.html>
- /10/ DIN 18.005 Beiblatt 1: 'Schallschutz im Städtebau – Beiblatt 1: Schalltechnische Orientierungswerte für die städtebauliche Planung' vom Juli 2023
- /11/ [https://www.saarland.de/stat/DE/\\_downloads/aktuelleTabellen/GebieteUndBev%C3%B6lkerung/Tabelle\\_FI%C3%A4che\\_und\\_Bev%C3%B6lkerung\\_2021\\_12.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=3](https://www.saarland.de/stat/DE/_downloads/aktuelleTabellen/GebieteUndBev%C3%B6lkerung/Tabelle_FI%C3%A4che_und_Bev%C3%B6lkerung_2021_12.pdf?__blob=publicationFile&v=3), Stand 31.12.2021
- /12/ SRU Sachverständigenrat für Umweltfragen. 'Für eine entschlossene Umweltpolitik in Deutschland und Europa', Umweltgutachten 2020
- /13/ Umweltbundesamt 2022, 'Empfehlungen zu Umwelthandlungszielen für die Lärmaktionsplanung', <https://www.umweltbundesamt.de/themen/laerm/umgebungs-laermrichtlinie/laermaktionsplanung>
- /14/ WHO-Leitlinien für Umgebungslärm für die Europäische Region, Lärmfachliche Bewertung der neuen Leitlinien der Weltgesundheitsorganisation für Umgebungslärm für die Europäische Region, Position // Juli 2019, UBA, [https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/1410/publikationen/190805\\_u\\_ba\\_pos\\_who\\_umgebungslarm\\_bf\\_0.pdf](https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/1410/publikationen/190805_u_ba_pos_who_umgebungslarm_bf_0.pdf)

- /15/ Baden-Württemberg, Ministerium für Verkehr, Kooperationserlass-Lärmaktionsplanung, 08.02.2023
- /16/ Rechtliche Möglichkeiten der Anordnung von innerörtlichem Tempo 30 - Eine Orientierungshilfe für Kommunen und Anwohnende -, GEULEN & KLINGER, Rechtsanwälte, Rechtsgutachten im Auftrag des Deutsche Umwelthilfe e. V., 18.05.2022
- /17/ VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 17.07.2018, Az 10 S 2449/17
- /18/ Gemeinde Uhldingen-Mühlhofen. Lärmaktionsplan, Bericht-Nr. 2067.094 10.09.12 / WW, Rapp Trans AG Basel
- /19/ RA K. Sommer, Erarbeitung und modellhafte Anwendung von Praxisempfehlungen zur Unterstützung der Kommunen bei der Aufstellung und Umsetzung von Lärmaktionsplänen in Bezug auf die Auswahl, Abstimmung und Begründung straßenverkehrsrechtlicher Maßnahmen i.A. des MLUK Brandenburg, Abschlussbericht, 2018
- /20/ Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO) Vom 26. Januar 2001 in der Fassung vom 8. November 2021, BAnz AT 15.11.2021 B1
- /21/ <https://www.bundesregierung.de/breg-de/suche/stvo-novelle-2023-2229430>
- /22/ <https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2023/kw38-de-strassenverkehrsgesetz-965082>
- /23/ Umweltwirkungen einer innerörtlichen Regelgeschwindigkeit von 30 km/h, Abschlussbericht, UBA-Texte 50/2023
- /24/ TUNE ULR Technisch wissenschaftliche Unterstützung bei der Novellierung der EU Umgebungslärmrichtlinie, Arbeitspaket 2: Geschwindigkeitsreduzierungen, UBA-Texte 33/2015
- /25/ Berechnungsmethode für den Umgebungslärm von bodennahen Quellen (Straßen, Schienenwege, Industrie und Gewerbe) (BUB), BAnz AT 05.10.1021 B4
- /26/ Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Verkehrsflächenbefestigungen aus Asphalt, ZTV Asphalt-StB 07/13, FGSV-Nr. 799
- /27/ Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI), LAI-Hinweise zur Lärmaktionsplanung – Dritte Aktualisierung -, Stand 19.09.2022
- /28/ Methodenkonvention 3.1 zur Ermittlung von Umweltkosten – Kostensätze, UBA, Stand 12/2020

## Anhang

### Abbildungen im Anhang A

Abbildung A01	Untersuchungsgebiet
Abbildung A02	Verkehrslärm Straße, Isolinienkarte, Lärmindex LDEN
Abbildung A03	Verkehrslärm Straße, Isolinienkarte, Lärmindex LNight
Abbildung A04	Hotspotkarte, Lärmindex LDEN, Schwellenwert: 65 dB(A), Gebäudelärmkarte, Schwellenwert: 65 dB(A)
Abbildung A05	Hotspotkarte, Ausschnitt, Lärmindex LDEN, Schwellenwert: 65 dB(A), Gebäudelärmkarte, Schwellenwert: 65 dB(A)
Abbildung A06	Hotspotkarte, Ausschnitte, Lärmindex LDEN, Schwellenwert: 65 dB(A), Gebäudelärmkarte, Schwellenwert: 65 dB(A)
Abbildung A07	Maßnahmenbereiche 1 und 2, L 112, Elversberger Straße, Josefstaler Straße, L 119, Kohlenstraße, Geschwindigkeit 50 km/h, Lärmindex LDEN, höchster Gebäudepegel
Abbildung A08	Maßnahmenbereiche 1 und 2, L 112, Elversberger Straße, Josefstaler Straße, L 119, Kohlenstraße, Geschwindigkeit 30 km/h, Lärmindex LDEN, höchster Gebäudepegel
Abbildung A09	Maßnahmenbereich 3, L 119, Kaiserstraße, Geschwindigkeit 50 km/h, Lärmindex LDEN, höchster Gebäudepegel
Abbildung A10	Maßnahmenbereich 3, L 119, Kaiserstraße, Geschwindigkeit 30 km/h, Lärmindex LDEN, höchster Gebäudepegel
Abbildung A11	Maßnahmenbereich 4, L 119, Saarbrücker Straße, Geschwindigkeit 50 km/h, Lärmindex LDEN, höchster Gebäudepegel
Abbildung A12	Maßnahmenbereich 4, L 119, Saarbrücker Straße, Geschwindigkeit 30 km/h, Lärmindex LDEN, höchster Gebäudepegel
Abbildung A13	Maßnahmenbereich 5, L 119, Obere Kaiserstraße, Geschwindigkeit 50 km/h, Lärmindex LDEN, höchster Gebäudepegel
Abbildung A14	Maßnahmenbereich 5, L 119, Obere Kaiserstraße, Geschwindigkeit 30 km/h, Lärmindex LDEN, höchster Gebäudepegel
Abbildung A15	Maßnahmenbereich 6, L 111, St Ingberter Straße, Geschwindigkeit 50 km/h, Lärmindex LDEN, höchster Gebäudepegel
Abbildung A16	Maßnahmenbereich 6, L 111, St Ingberter Straße, Geschwindigkeit 30 km/h, Lärmindex LDEN, höchster Gebäudepegel
Abbildung A17	Ruhiges Gebiet



**Zeichenerklärung**

- Hauptgebäude
- Nebengebäude
- Krankenhaus
- Schule
- Straße
- Lärmschutzwand
- Knotenpunkt
- Straßennetz
- Schienenachse
- Gewässer
- Siedlungsfläche
- Gemeindegrenze

**Abbildung A01**

Lageplan

**Projekt**

Lärmaktionsplanung 2024  
Stadt St. Ingbert

**Auftraggeber**

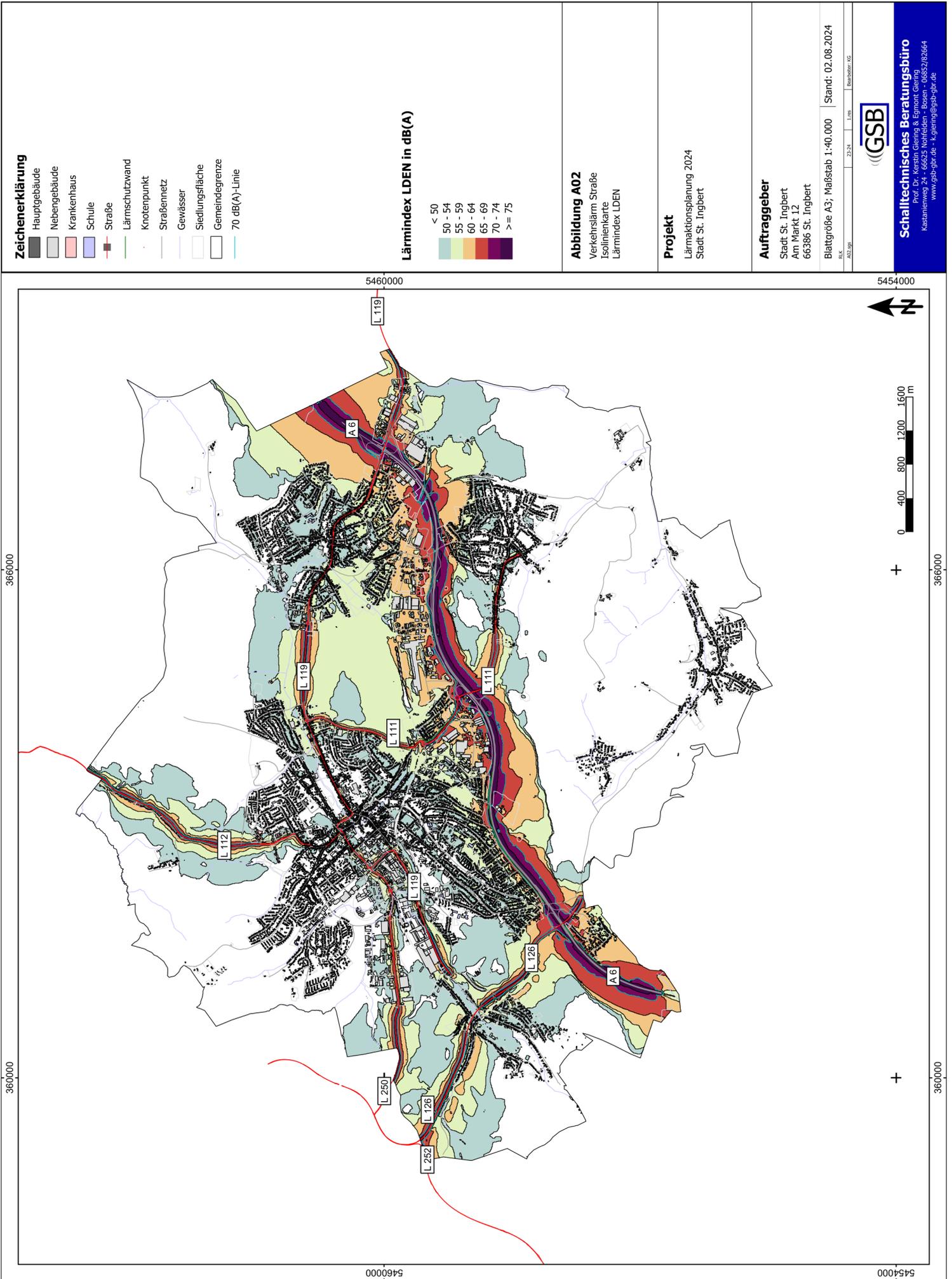
Stadt St. Ingbert  
Am Markt 12  
66386 St. Ingbert

Blattgröße A3; Maßstab 1:40.000 | Stand: 02.08.2024



**Schalltechnisches Beratungsbüro**

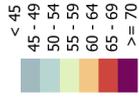
Prof. Dr. Kerstin Giering & Egmont Giering  
Kastanienweg 24 - 66625 Nohfelden - Ebsen - 06852/83664  
www.gsb-gbr.de - k.giering@gsb-gbr.de



**Zeichenerklärung**

- Hauptgebäude
- Nebengebäude
- Krankenhaus
- Schule
- Straße
- Lärmschutzwand
- Knotenpunkt
- Straßennetz
- Gewässer
- Siedlungsfläche
- Gemeindegrenze
- 60 dB(A)-Linie

**Lärmindex LNight in dB(A)**



**Abbildung A03**

Verkehrslärm Straße  
Isolinienkarte  
Lärmindex LNight

**Projekt**

Lärmaktionsplanung 2024  
Stadt St. Ingbert

**Auftraggeber**

Stadt St. Ingbert  
Am Markt 12  
66386 St. Ingbert

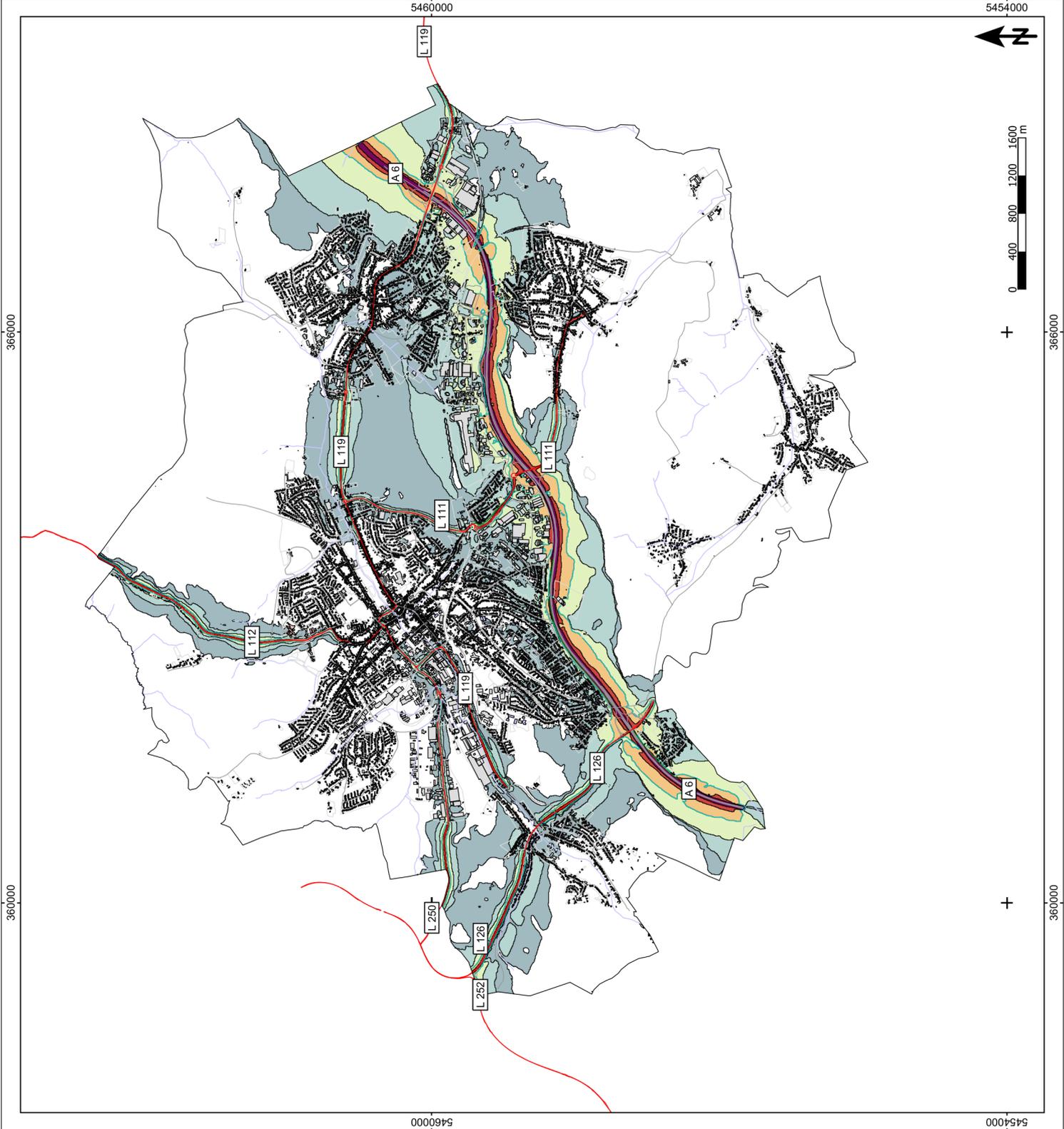
Blattgröße A3; Maßstab 1:40.000 | Stand: 02.08.2024

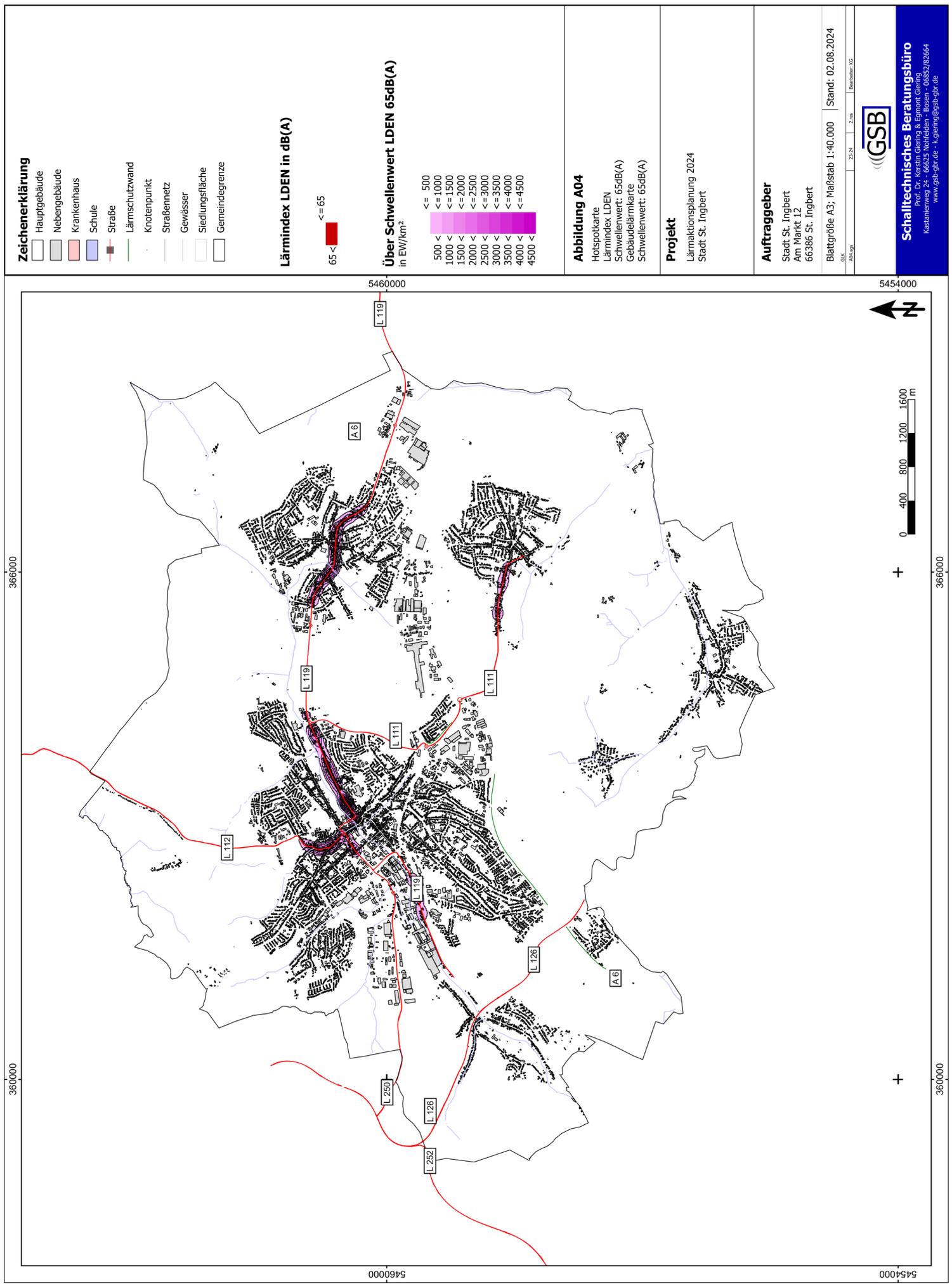
Bl. 202309 | 23.24 | 1:1000 | Bearbeitet GSB



**Schalltechnisches Beratungsbüro**

Prof. Dr. Kerstin Giering & Egmont Giering  
Kastanienweg 24 - 66625 Nohfelden - Bosen - 06852/83664  
www.gsb-gbr.de - k.giering@gsb-gbr.de





- Zeichenerklärung**
- Hauptgebäude
  - Nebengebäude
  - Krankenhaus
  - Schule
  - Straße
  - Lärmschutzwand
  - Knotenpunkt
  - Straßennetz
  - Gewässer
  - Siedlungsfläche
  - Gemeindegrenze

**Lärmindex LDEN in dB(A)**

65 < <= 65

**Über Schwellenwert LDEN 65dB(A)**  
in EW/km²

- <= 500
- <= 1000
- <= 1500
- <= 2000
- <= 2500
- <= 3000
- <= 3500
- <= 4000
- <= 4500

**Abbildung A04**

Hotspotkarte  
Lärmindex LDEN  
Schwellenwert: 65dB(A)  
Gebäuelärmkarte  
Schwellenwert: 65dB(A)

**Projekt**

Lärmaktionsplanung 2024  
Stadt St. Ingbert

**Auftraggeber**

Stadt St. Ingbert  
Am Markt 12  
66386 St. Ingbert

Blattgröße A3; Maßstab 1:40.000 | Stand: 02.08.2024

ÜSK: 23.24 | 2.0m | Bearbeitet: GSB



**Schalltechnisches Beratungsbüro**  
Prof. Dr. Kerstin Giering & Egmont Giering  
Kastanienweg 24 - 66625 Nohfelden - Ebsen - 06852/82664  
www.gsb-gbr.de - k.giering@gsb-gbr.de

366000

366000

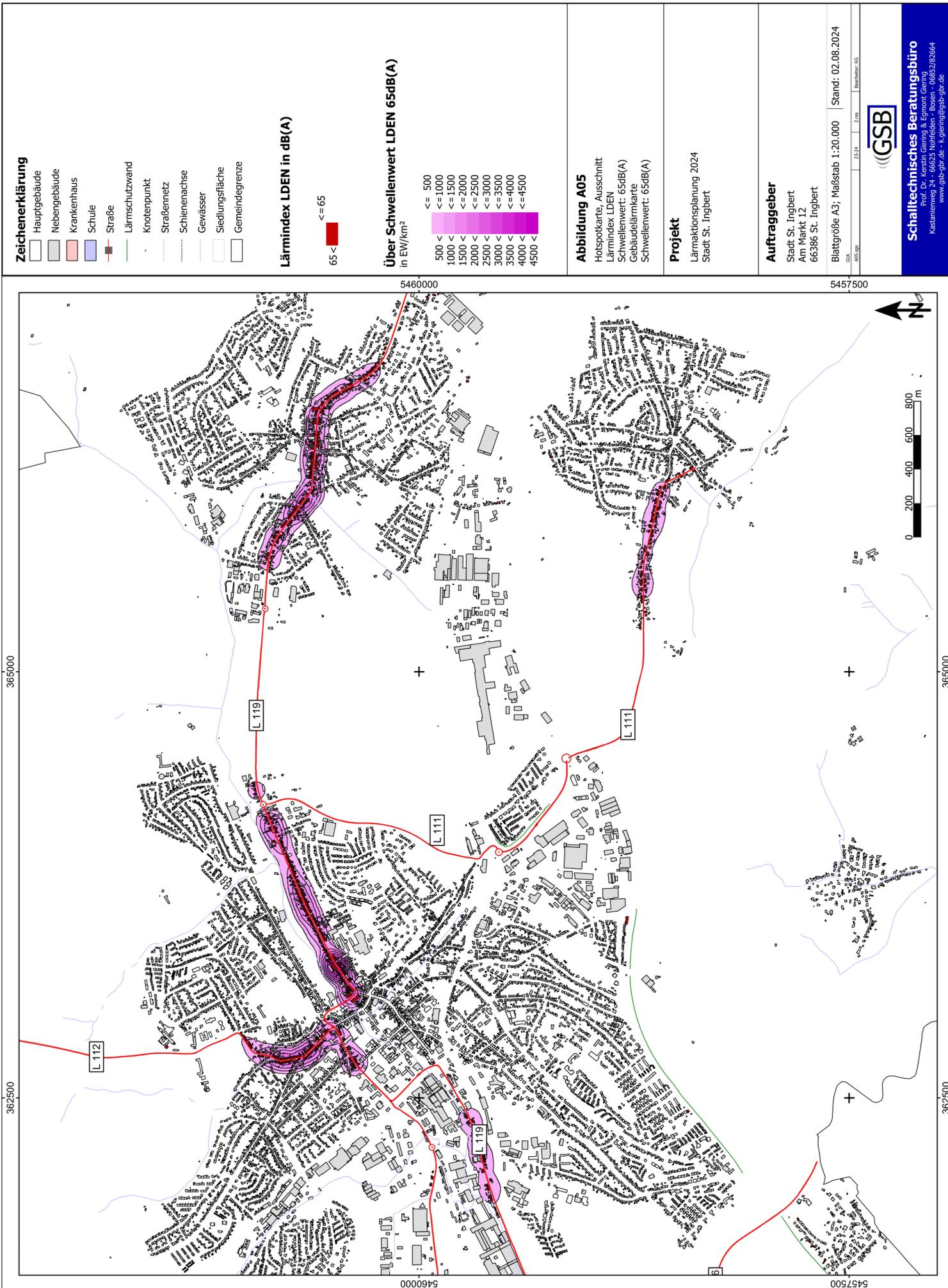
546000

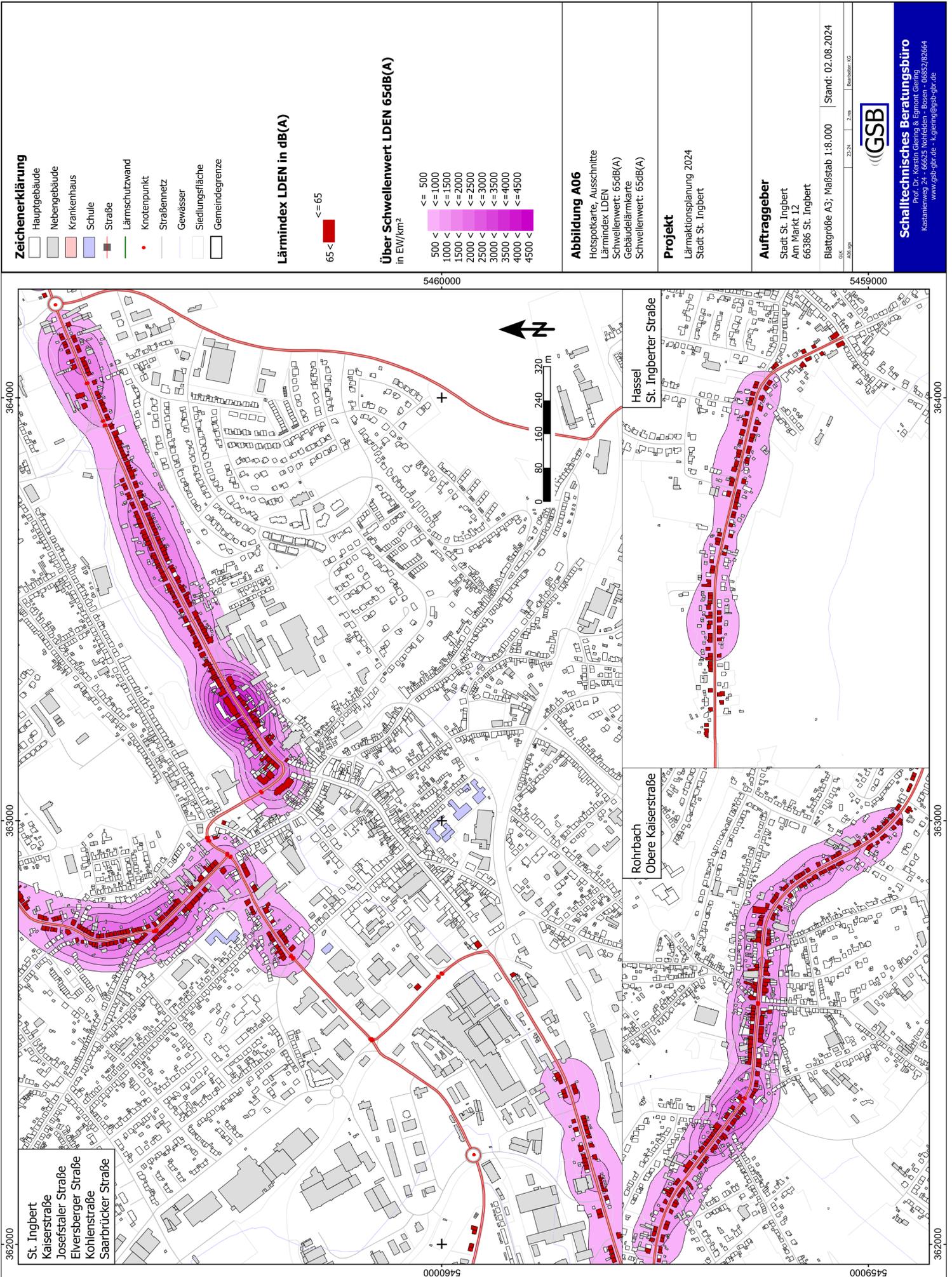
5454000

5460000

5454000







**Zeichenerklärung**

- Hauptgebäude
- Nebengebäude
- Krankenhaus
- Schule
- Straße
- Lärmschutzwand
- Knotenpunkt
- Straßennetz
- Gewässer
- Siedlungsfläche
- Maßnahmenbereich

**Lärmindex LDEN in dB(A)**

< 50	50 - 54	55 - 59	60 - 64	65 - 69	70 - 74	>= 75
------	---------	---------	---------	---------	---------	-------

**Abbildung A07**  
 Maßnahmenbereiche 1 und 2  
 L112 Elversberger Straße, Josefstaler Straße  
 L119 Kohlenstraße  
 Geschwindigkeit 50km/h  
 Lärmindex LDEN  
 Höchster Gebäudepegel

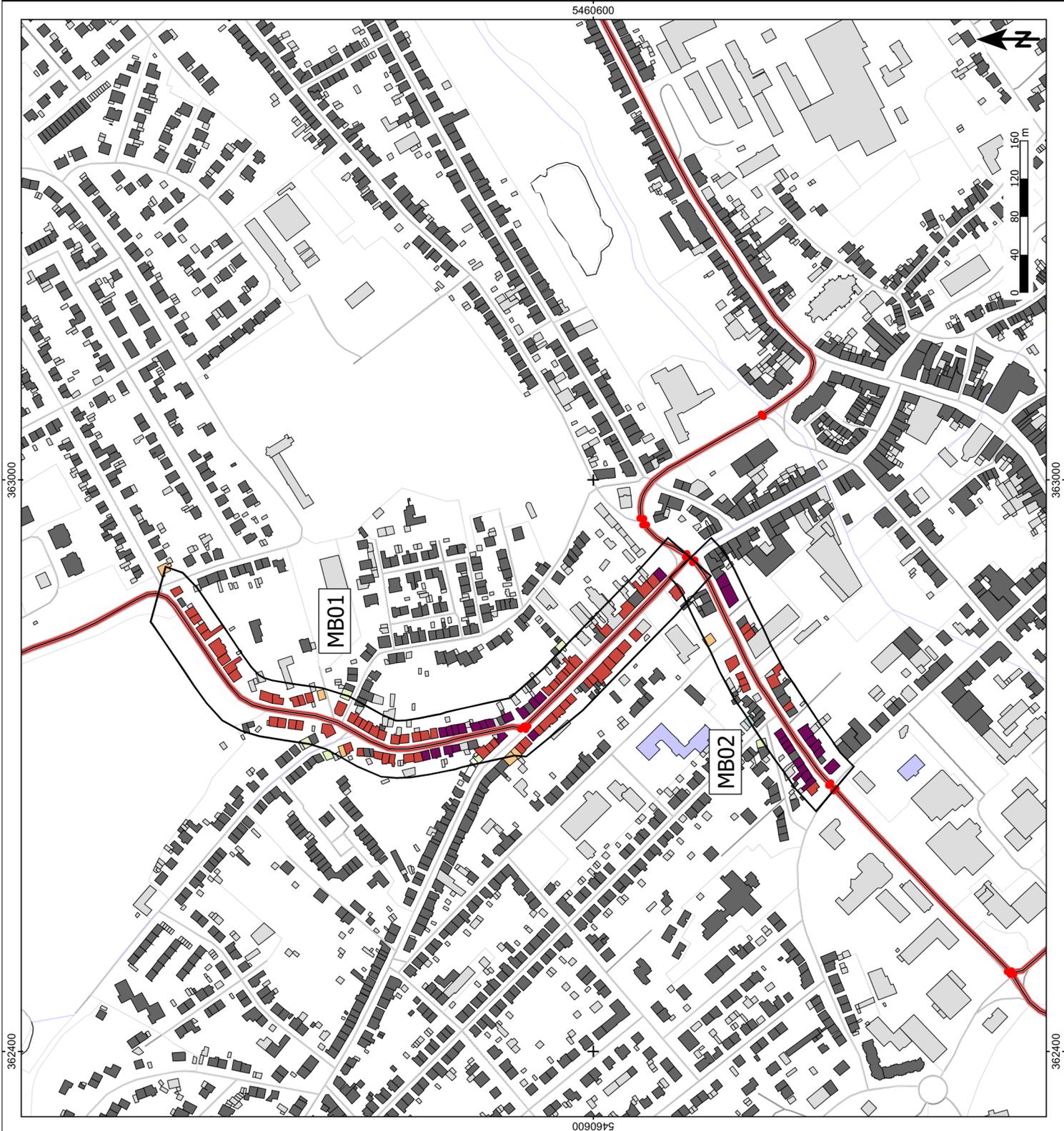
**Projekt**  
 Lärmaktionsplanung 2024  
 Stadt St. Ingbert

**Auftraggeber**  
 Stadt St. Ingbert  
 Am Markt 12  
 66386 St. Ingbert

Blattgröße A3; Maßstab 1:4.000 | Stand: 02.08.2024

08.08001730  
2023/09

**Schalltechnisches Beratungsbüro**  
 Prof. Dr. Kerstin Giering & Egmont Giering  
 Kasanenweg 24 - 66625 Nohfelden - Bosen - 06852/83664  
 www.gsb-gbr.de - k.giering@gsb-gbr.de



**Zeichenerklärung**

- Hauptgebäude
- Nebengebäude
- Krankenhaus
- Schule
- Straße
- Lärmschutzwand
- Knotenpunkt
- Straßennetz
- Gewässer
- Siedlungsfläche
- Maßnahmenbereich

**Lärmindex LDEN in dB(A)**

- < 50
- 50 - 54
- 55 - 59
- 60 - 64
- 65 - 69
- 70 - 74
- >= 75

**Abbildung A08**  
 Maßnahmenbereiche 1 und 2  
 L112 Elversberger Straße, Josefstaler Straße  
 L119 Kohlenstraße  
 Geschwindigkeit 30km/h  
 Lärmindex LDEN  
 Höchster Gebäudepegel

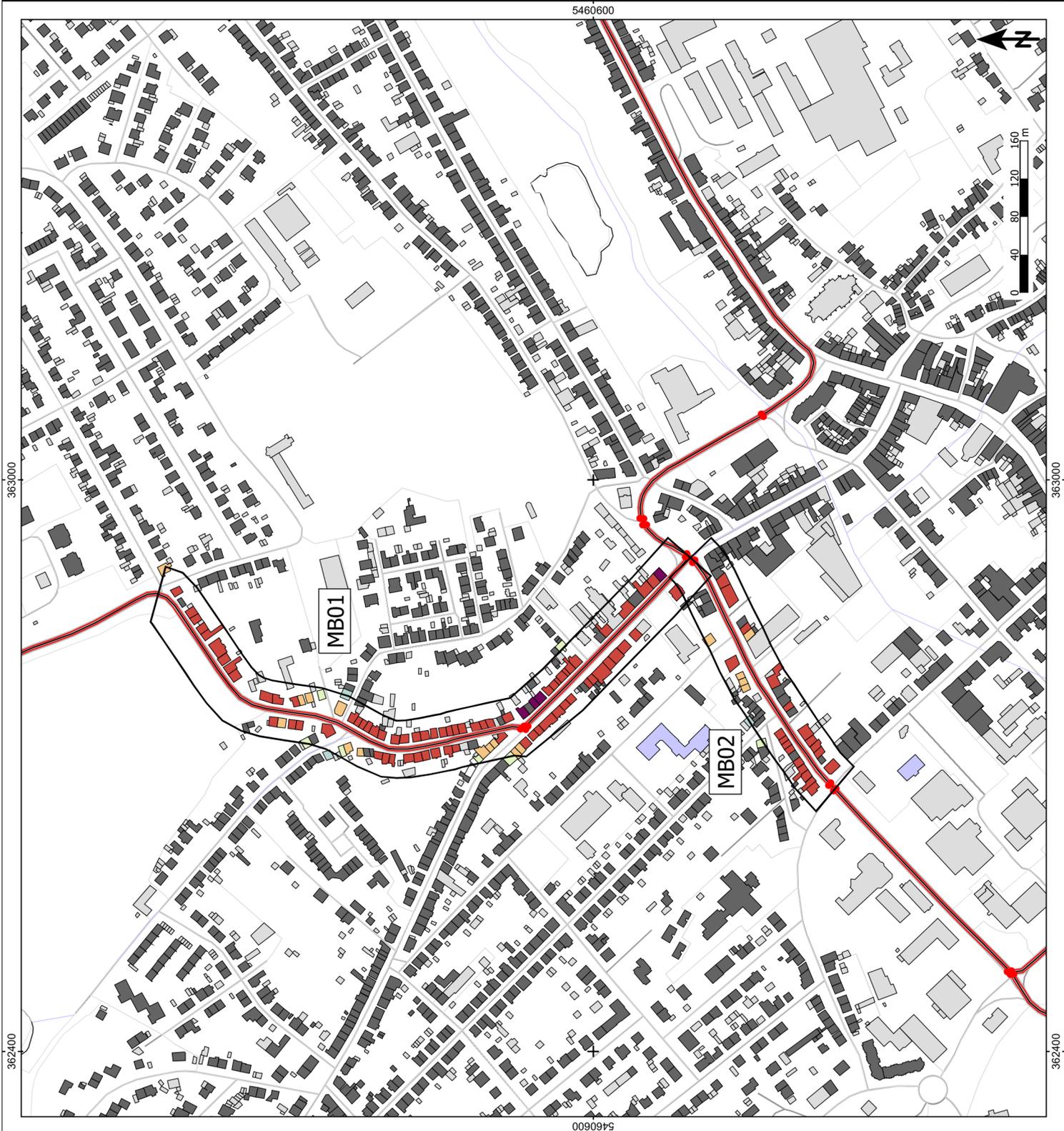
**Projekt**  
 Lärmaktionsplanung 2024  
 Stadt St. Ingbert

**Auftraggeber**  
 Stadt St. Ingbert  
 Am Markt 12  
 66386 St. Ingbert

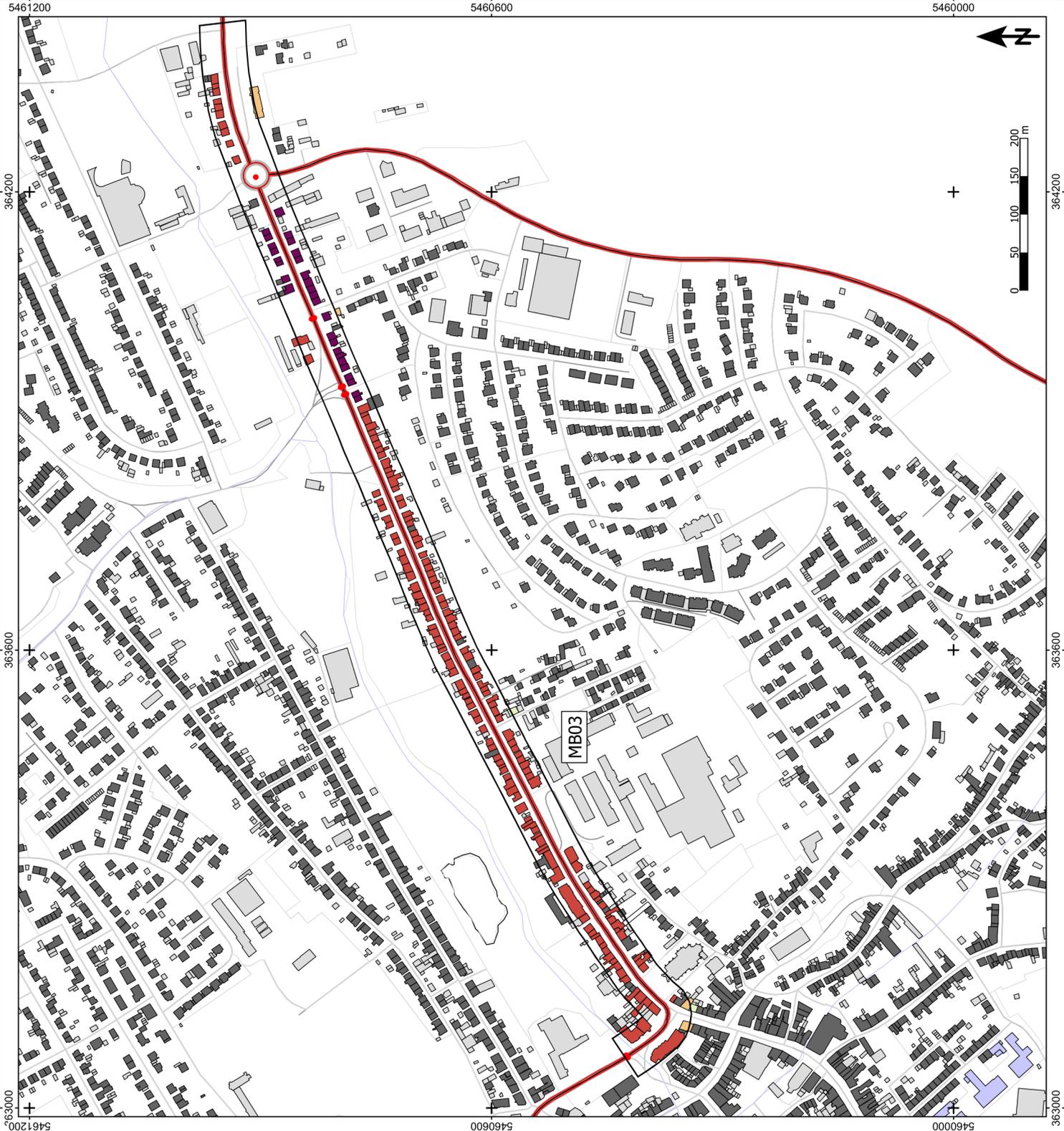
Blattgröße A3; Maßstab 1:4.000 | Stand: 02.08.2024

08.08011700  
 2024/09 | 23.24 | 10.0m | Bearbeitet: G.S.

**GSB**  
**Schalltechnisches Beratungsbüro**  
 Prof. Dr. Kerstin Gliering & Egmont Giering  
 Kasanenweg 24 - 66625 Nohfelden - Bosen - 06852/83664  
 www.gsb-gbr.de - k.gliering@gsb-gbr.de



<b>Zeichenerklärung</b> Hauptgebäude Nebengebäude Krankenhaus Schule Straße Lärmschutzwand Knotenpunkt Straßennetz Gewässer Siedlungsfläche Maßnahmenbereich	<b>Lärmindex LDEN in dB(A)</b> 	<b>Abbildung A09</b> Maßnahmenbereich 3 L119 Kaiserstraße Geschwindigkeit 50km/h Lärmindex LDEN Höchster Gebäudepegel	<b>Projekt</b> Lärmaktionsplanung 2024 Stadt St. Ingbert	<b>Auftraggeber</b> Stadt St. Ingbert Am Markt 12 66386 St. Ingbert	Blattgröße A3; Maßstab 1:5.000 Stand: 02.08.2024
---	------------------------------------	--	--	--	---

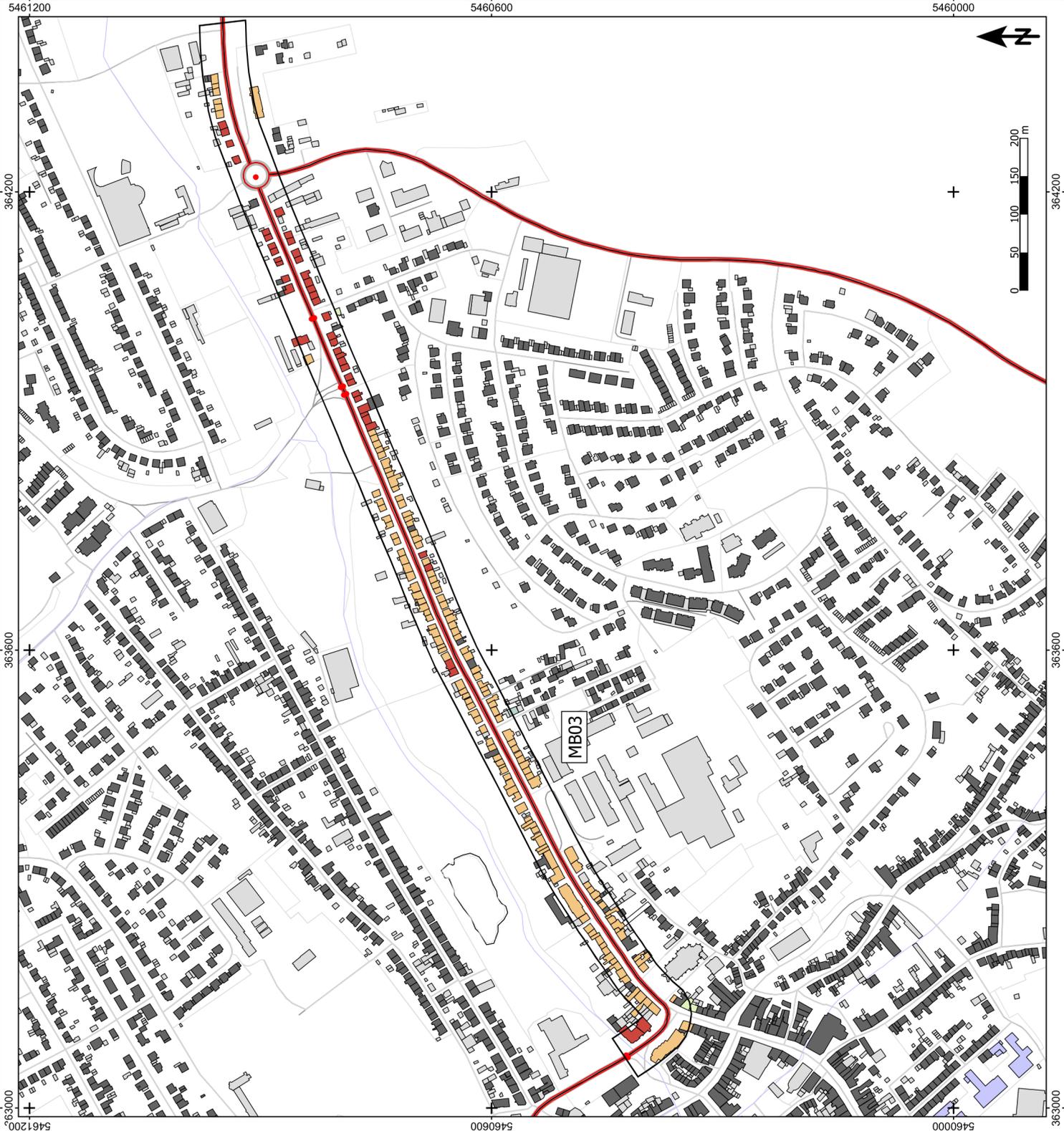


**Schalltechnisches Beratungsbüro**  
 Prof. Dr. Kerstin Giering & Egmont Giering  
 Kasanenweg 24 - 66625 Nohfelden - Bosen - 06852/83664  
 www.gsb-gbr.de - k.giering@gsb-gbr.de

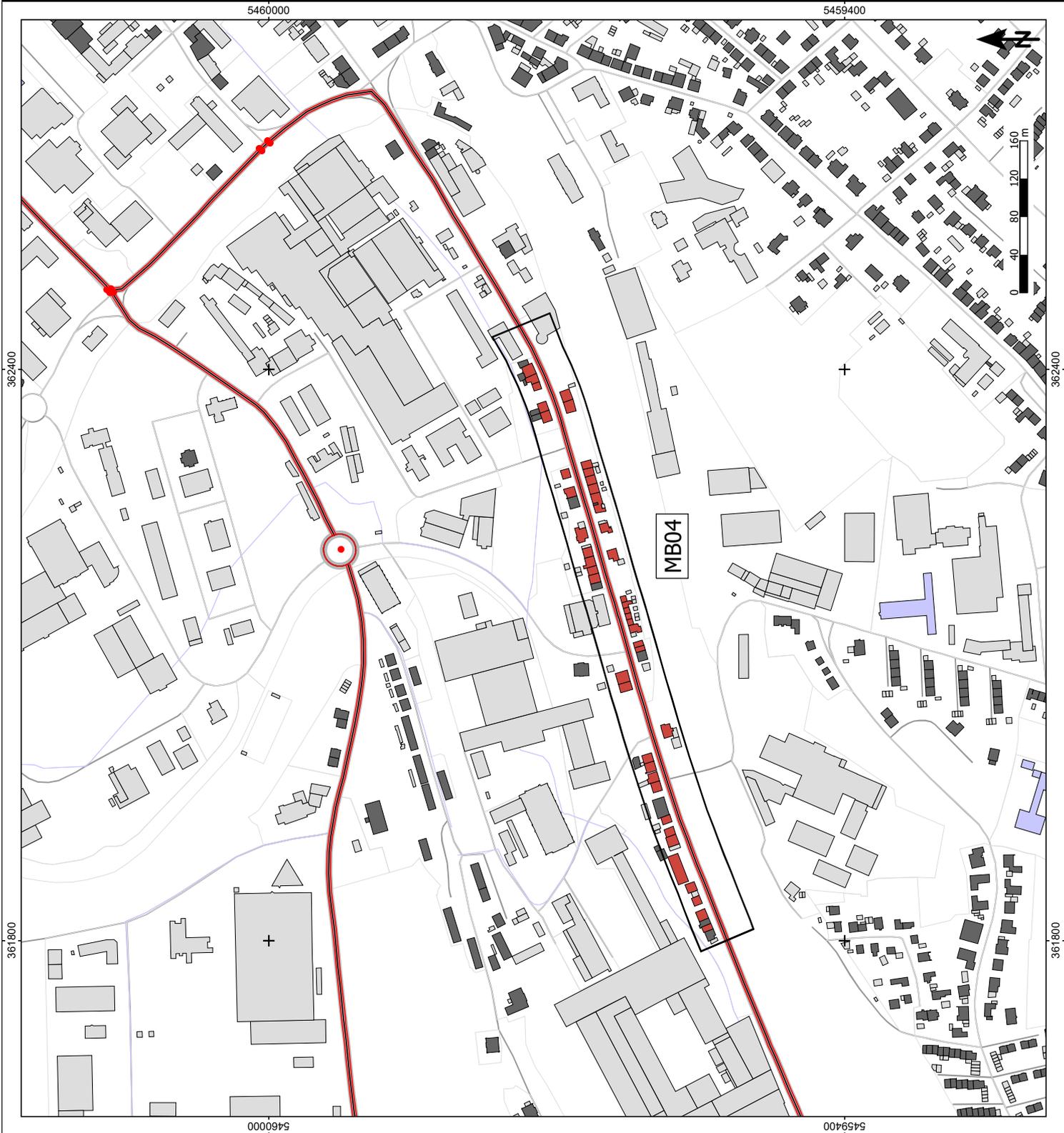
<b>Zeichenerklärung</b> Hauptgebäude Nebengebäude Krankenhaus Schule Straße Lärmschutzwand Knotenpunkt Straßennetz Gewässer Siedlungsfläche Maßnahmenbereich	<b>Lärmindex LDEN in dB(A)</b>  < 50 50 - 54 55 - 59 60 - 64 65 - 69 70 - 74 >= 75	<b>Abbildung A10</b> Maßnahmenbereich 3 L119 Kaiserstraße Geschwindigkeit 30km/h Lärmindex LDEN Höchster Gebäudepegel	<b>Projekt</b> Lärmaktionsplanung 2024 Stadt St. Ingbert	<b>Auftraggeber</b> Stadt St. Ingbert Am Markt 12 66386 St. Ingbert	Blattgröße A3; Maßstab 1:5.000   Stand: 02.08.2024
---	---	--	--	--	--

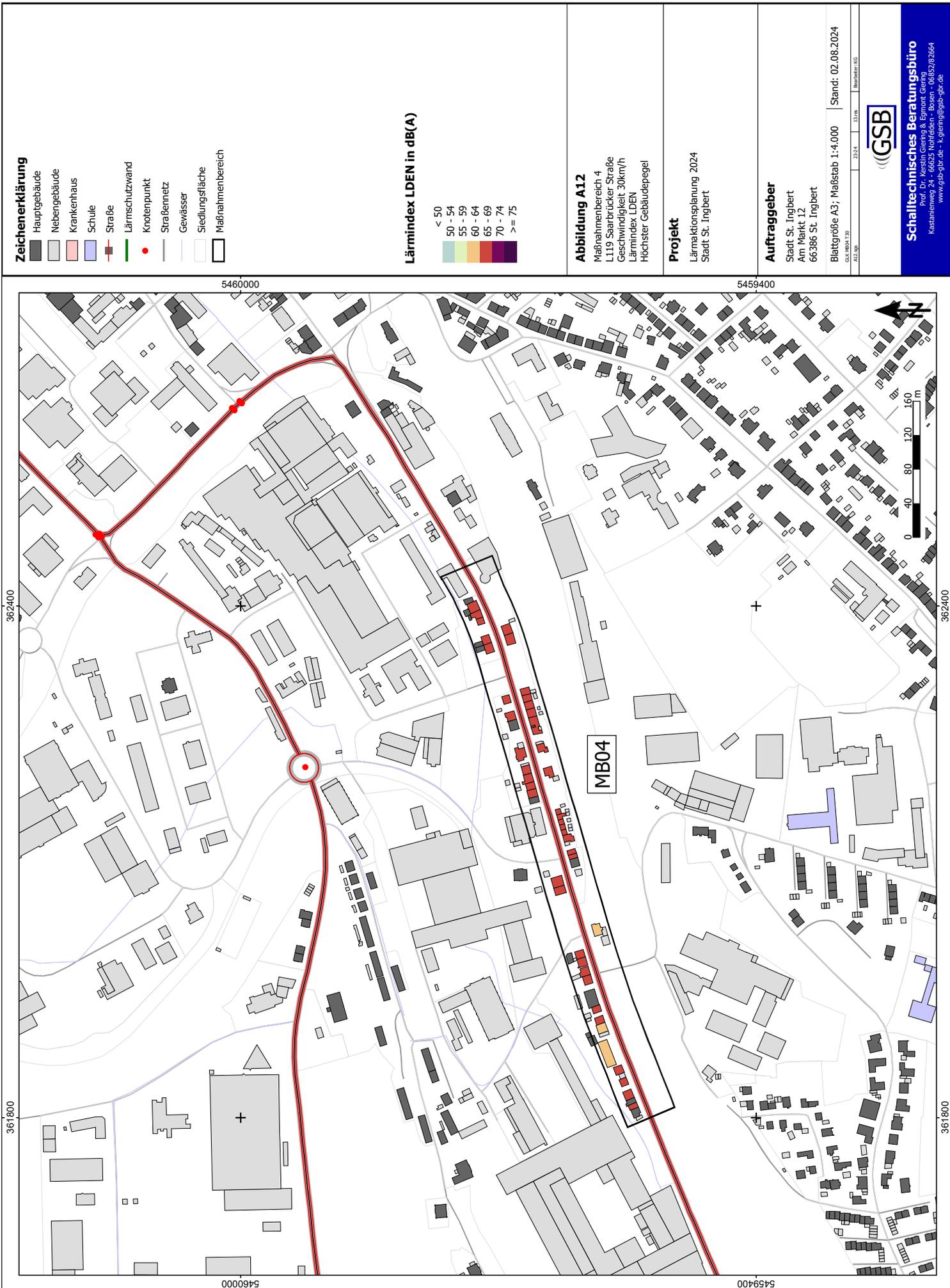


**Schalltechnisches Beratungsbüro**  
 Prof. Dr. Kerstin Giering & Egmont Giering  
 Kasanenweg 24 - 66625 Nohfelden - Bosen - 06852/83664  
 www.gsb-gbr.de - k.giering@gsb-gbr.de

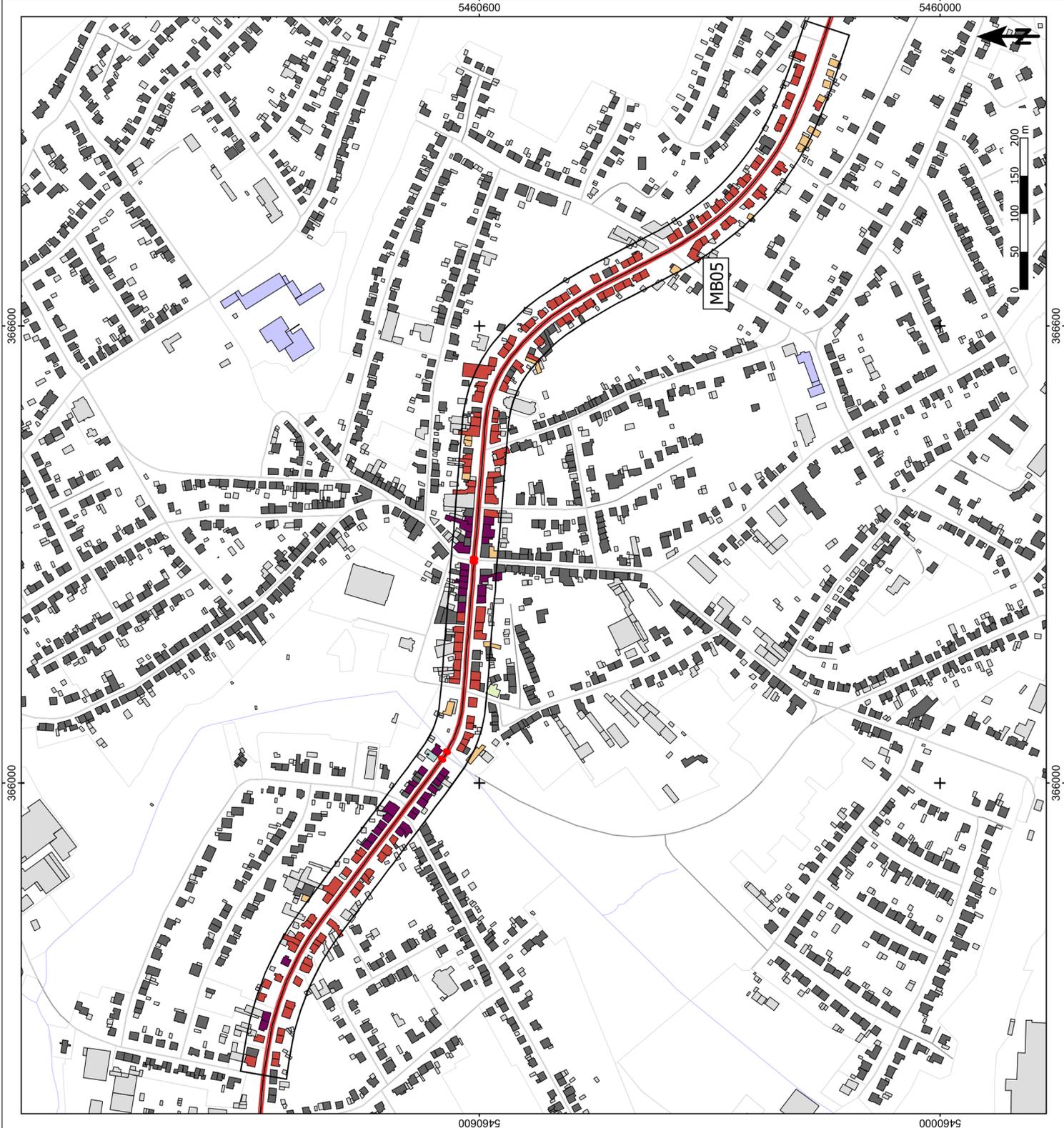


<p><b>Zeichenerklärung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li><span style="display: inline-block; width: 10px; height: 10px; background-color: black; margin-right: 5px;"></span> Hauptgebäude</li> <li><span style="display: inline-block; width: 10px; height: 10px; background-color: lightgrey; margin-right: 5px;"></span> Nebengebäude</li> <li><span style="display: inline-block; width: 10px; height: 10px; background-color: pink; margin-right: 5px;"></span> Krankenhaus</li> <li><span style="display: inline-block; width: 10px; height: 10px; background-color: lightblue; margin-right: 5px;"></span> Schule</li> <li><span style="display: inline-block; width: 10px; border-bottom: 2px solid red; margin-right: 5px;"></span> Straße</li> <li><span style="display: inline-block; width: 10px; border-bottom: 2px solid green; margin-right: 5px;"></span> Lärmschutzwand</li> <li><span style="display: inline-block; width: 10px; border-bottom: 2px solid black; margin-right: 5px;"></span> Knotenpunkt</li> <li><span style="display: inline-block; width: 10px; border-bottom: 2px dashed black; margin-right: 5px;"></span> Straßennetz</li> <li><span style="display: inline-block; width: 10px; border-bottom: 2px dotted black; margin-right: 5px;"></span> Gewässer</li> <li><span style="display: inline-block; width: 10px; border-bottom: 2px dashed grey; margin-right: 5px;"></span> Siedlungsfläche</li> <li><span style="display: inline-block; width: 10px; border-bottom: 2px solid black; margin-right: 5px;"></span> Maßnahmenbereich</li> </ul>	<p><b>Lärmindex LDEN in dB(A)</b></p> <table border="1"> <tr><td style="background-color: #e0f0e0;">&lt; 50</td></tr> <tr><td style="background-color: #c0e0c0;">50 - 54</td></tr> <tr><td style="background-color: #a0d0a0;">55 - 59</td></tr> <tr><td style="background-color: #80c080;">60 - 64</td></tr> <tr><td style="background-color: #60b060;">65 - 69</td></tr> <tr><td style="background-color: #40a040;">70 - 74</td></tr> <tr><td style="background-color: #209020;">≥ 75</td></tr> </table>	< 50	50 - 54	55 - 59	60 - 64	65 - 69	70 - 74	≥ 75	<p><b>Abbildung A11</b>          Maßnahmenbereich 4          L119 Saarbrücker Straße          Geschwindigkeit 50km/h          Lärmindex LDEN          Höchster Gebäudepegel</p>	<p><b>Projekt</b>          Lärmaktionsplanung 2024          Stadt St. Ingbert</p>	<p><b>Auftraggeber</b>          Stadt St. Ingbert          Am Markt 12          66386 St. Ingbert</p>	<p>Blattgröße A3; Maßstab 1:4.000   Stand: 02.08.2024</p>	<p>06.08.2019          A11.09</p>	<p>23.24   7mm   Blattgröße A3</p>		<p><b>Schalltechnisches Beratungsbüro</b>          Prof. Dr. Kerstin Giering &amp; Eymont Giering          Kasanenweg 24 - 66625 Nollfelden - Bbsen - 06852/82664          www.gsb-gbr.de - k.giering@gsb-gbr.de</p>
< 50																
50 - 54																
55 - 59																
60 - 64																
65 - 69																
70 - 74																
≥ 75																



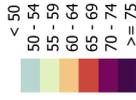


<p><b>Zeichenerklärung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li><span style="display: inline-block; width: 15px; height: 10px; background-color: #444; border: 1px solid black; margin-right: 5px;"></span> Hauptgebäude</li> <li><span style="display: inline-block; width: 15px; height: 10px; background-color: #ccc; border: 1px solid black; margin-right: 5px;"></span> Nebengebäude</li> <li><span style="display: inline-block; width: 15px; height: 10px; background-color: #f0f0f0; border: 1px solid black; margin-right: 5px;"></span> Krankenhaus</li> <li><span style="display: inline-block; width: 15px; height: 10px; background-color: #add8e6; border: 1px solid black; margin-right: 5px;"></span> Schule</li> <li><span style="display: inline-block; width: 15px; border-bottom: 2px solid red; margin-right: 5px;"></span> Straße</li> <li><span style="display: inline-block; width: 15px; border-bottom: 2px solid green; margin-right: 5px;"></span> Lärmschutzwand</li> <li><span style="display: inline-block; width: 15px; height: 10px; background-color: red; border-radius: 50%; margin-right: 5px;"></span> Knotenpunkt</li> <li><span style="display: inline-block; width: 15px; border-bottom: 1px solid black; margin-right: 5px;"></span> Straßennetz</li> <li><span style="display: inline-block; width: 15px; border-bottom: 1px dashed black; margin-right: 5px;"></span> Gewässer</li> <li><span style="display: inline-block; width: 15px; height: 10px; background-color: #fff; border: 1px solid black; margin-right: 5px;"></span> Siedlungsfläche</li> <li><span style="display: inline-block; width: 15px; height: 10px; border: 1px solid black; margin-right: 5px;"></span> Maßnahmenbereich</li> </ul>	<p><b>Lärmindex LDEN in dB(A)</b></p> <table border="1"> <tr><td style="background-color: #e0f0ff; width: 20px;"></td><td>&lt; 50</td></tr> <tr><td style="background-color: #c0ffc0; width: 20px;"></td><td>50 - 54</td></tr> <tr><td style="background-color: #a0ffa0; width: 20px;"></td><td>55 - 59</td></tr> <tr><td style="background-color: #80ff80; width: 20px;"></td><td>60 - 64</td></tr> <tr><td style="background-color: #60ff60; width: 20px;"></td><td>65 - 69</td></tr> <tr><td style="background-color: #40ff40; width: 20px;"></td><td>70 - 74</td></tr> <tr><td style="background-color: #20ff20; width: 20px;"></td><td>&gt;= 75</td></tr> </table>		< 50		50 - 54		55 - 59		60 - 64		65 - 69		70 - 74		>= 75	<p><b>Abbildung A13</b>          Maßnahmenbereich 5          L119 Obere Kaiserstraße          Geschwindigkeit 50km/h          Lärmindex LDEN          Höchster Gebäudepegel</p>	<p><b>Projekt</b>          Lärmaktionsplanung 2024          Stadt St. Ingbert</p>	<p><b>Auftraggeber</b>          Stadt St. Ingbert          Am Markt 12          66386 St. Ingbert</p>	<p>Blattgröße A3; Maßstab 1:5.000   Stand: 02.08.2024</p>	<p>08.08.2025          A13.jpg          Blattbreite 65</p>		<p><b>Schalltechnisches Beratungsbüro</b>          Prof. Dr. Kerstin Giering &amp; Eymont Giering          Kasanenweg 24 - 66625 Nohfelden - Bosen - 06852/83664          www.gsb-gbr.de - k.giering@gsb-gbr.de</p>
	< 50																					
	50 - 54																					
	55 - 59																					
	60 - 64																					
	65 - 69																					
	70 - 74																					
	>= 75																					



- Zeichenerklärung**
- Hauptgebäude
  - Nebengebäude
  - Krankenhaus
  - Schule
  - Straße
  - Lärmschutzwand
  - Knotenpunkt
  - Straßennetz
  - Gewässer
  - Siedlungsfläche
  - Maßnahmenbereich

**Lärmindex LDEN in dB(A)**



**Abbildung A14**

Maßnahmenbereich 5  
 L119 Obere Kaiserstraße  
 Geschwindigkeit 30km/h  
 Lärmindex LDEN  
 Höchster Gebäudepegel

**Projekt**

Lärmaktionsplanung 2024  
 Stadt St. Ingbert

**Auftraggeber**

Stadt St. Ingbert  
 Am Markt 12  
 66386 St. Ingbert

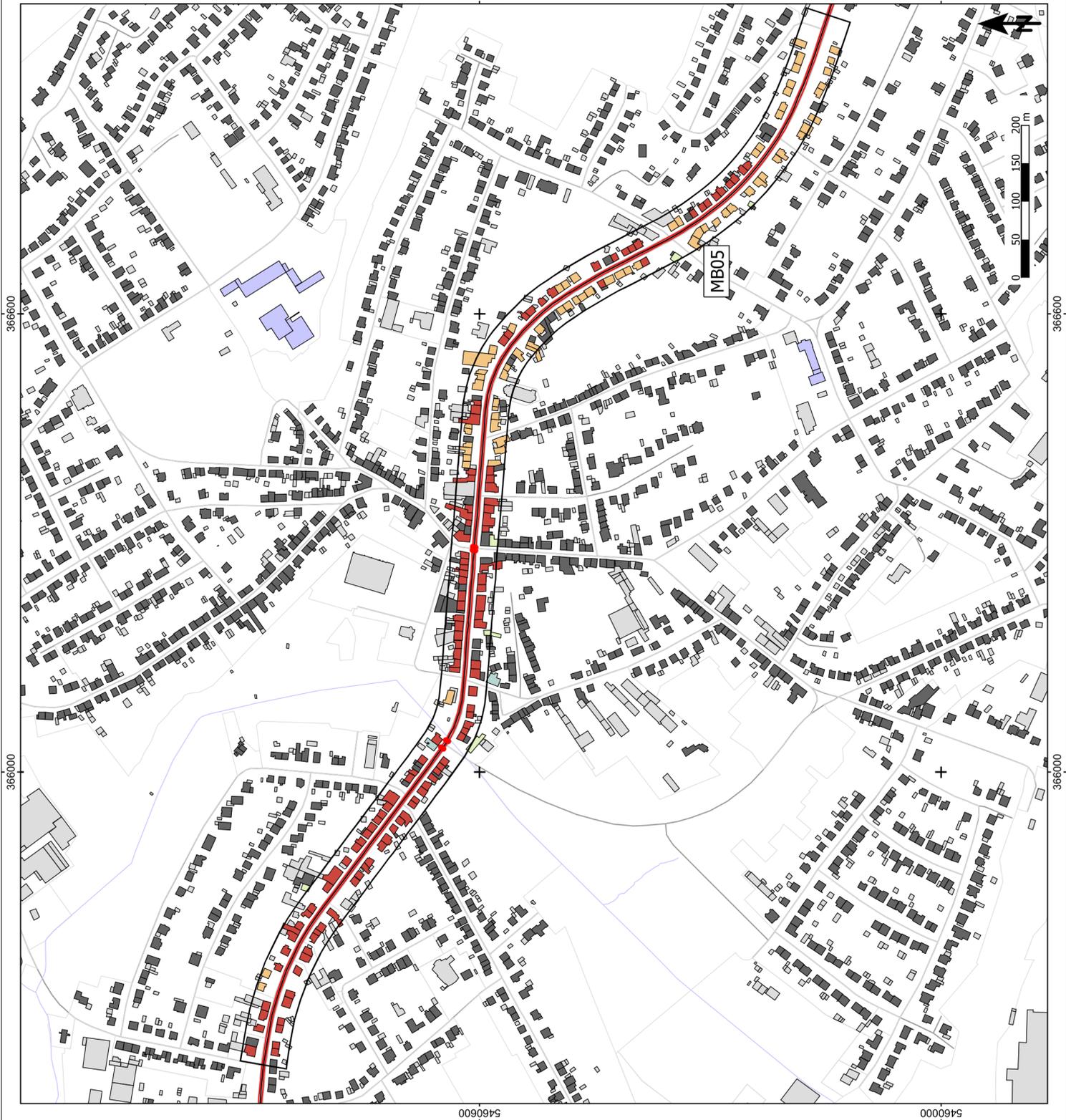
Blattgröße A3; Maßstab 1:5.000 | Stand: 02.08.2024

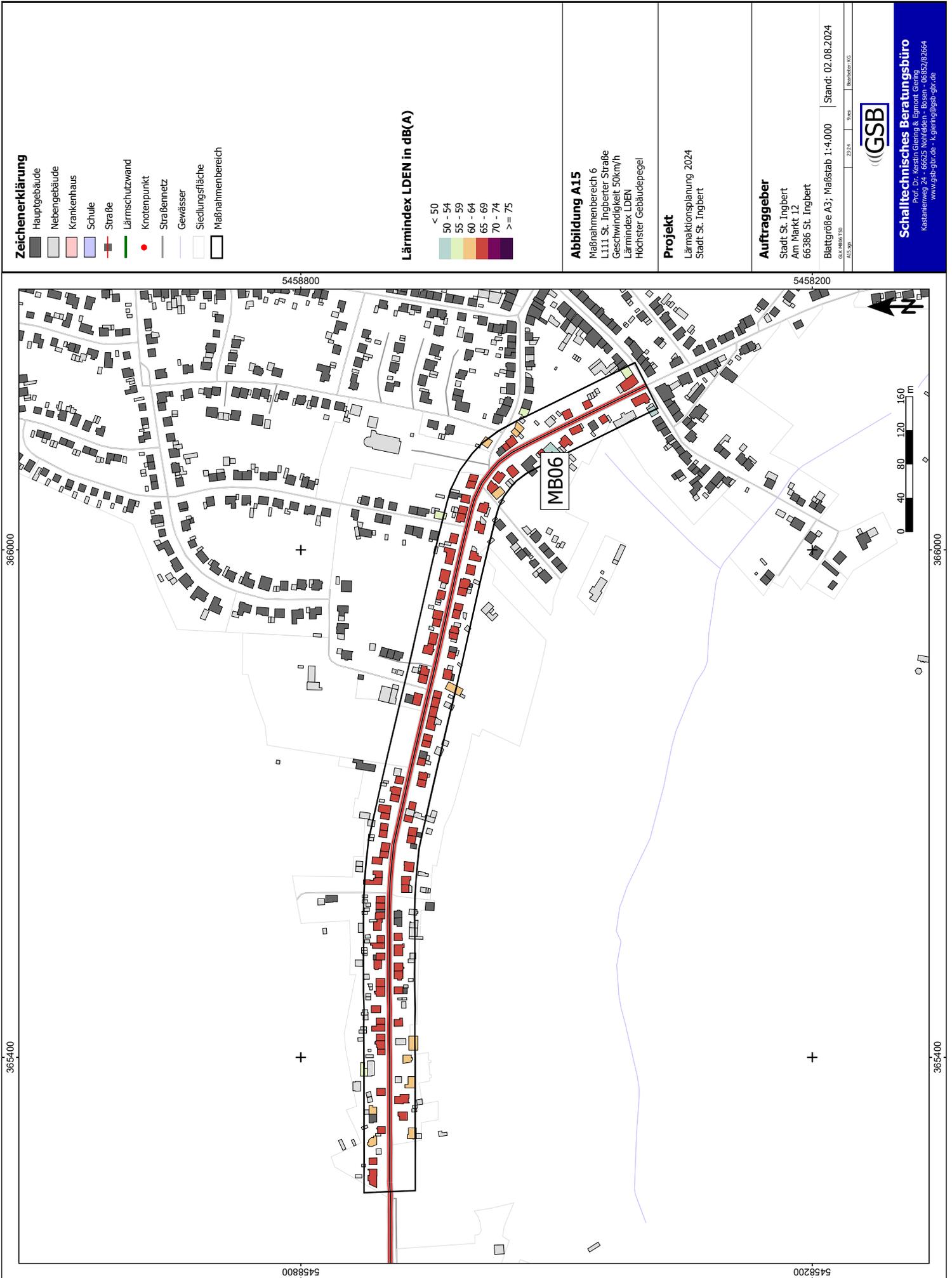
08.08.2024  
 23.24 | 14.06 | Bearbeitet GSB

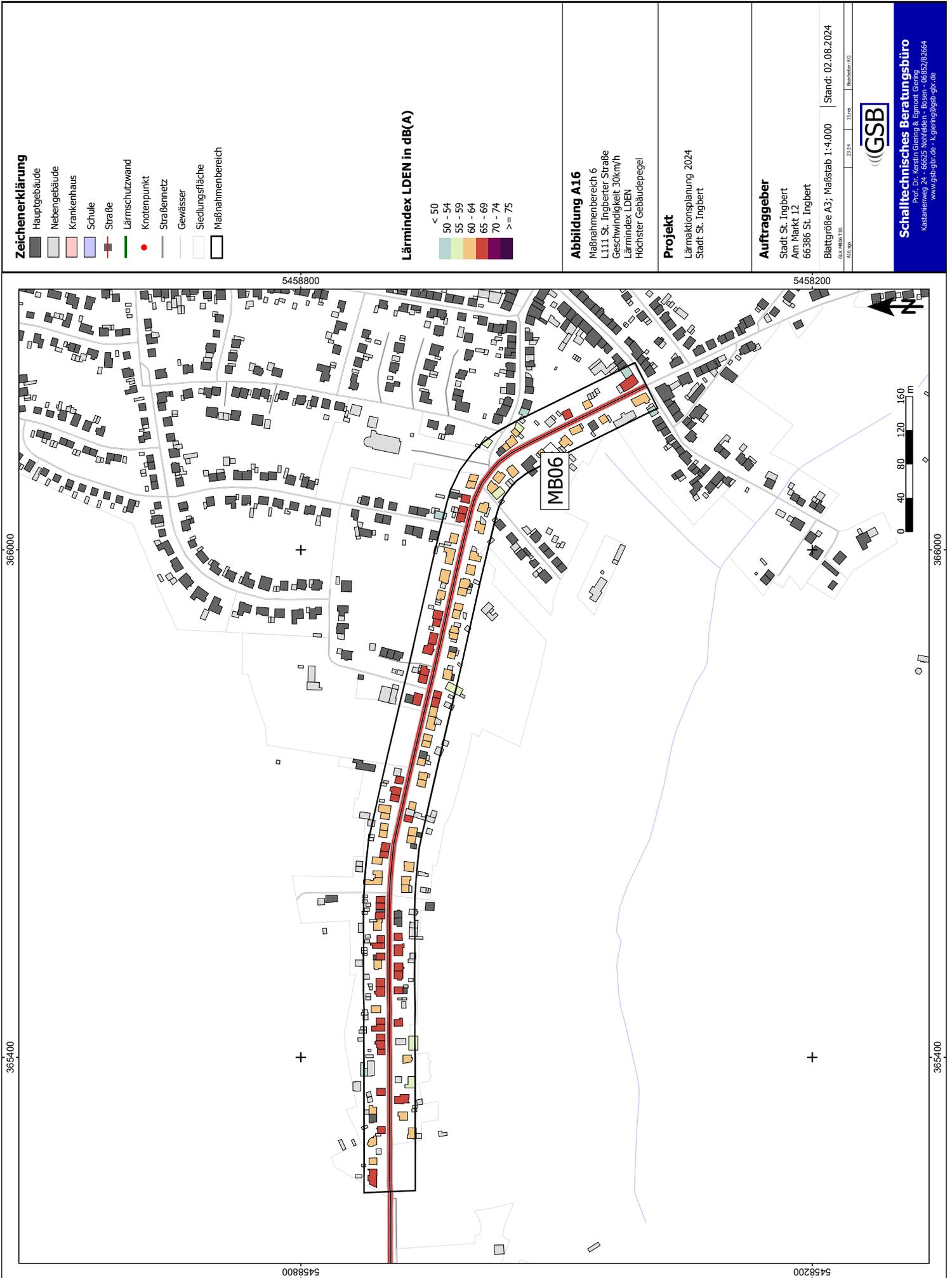


**Schalltechnisches Beratungsbüro**

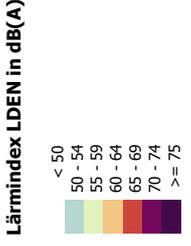
Prof. Dr. Kerstin Giering & Eymont Giering  
 Kasanenweg 24 - 66625 Nohfelden - Bosen - 06852/83664  
 www.gsb-gbr.de - k.giering@gsb-gbr.de







- Zeichenerklärung**
- Hauptgebäude
  - Nebengebäude
  - Krankenhaus
  - Schule
  - Straße
  - Lärmschutzwand
  - Knotenpunkt
  - Straßennetz
  - Gewässer
  - Siedlungsfläche
  - Maßnahmenbereich



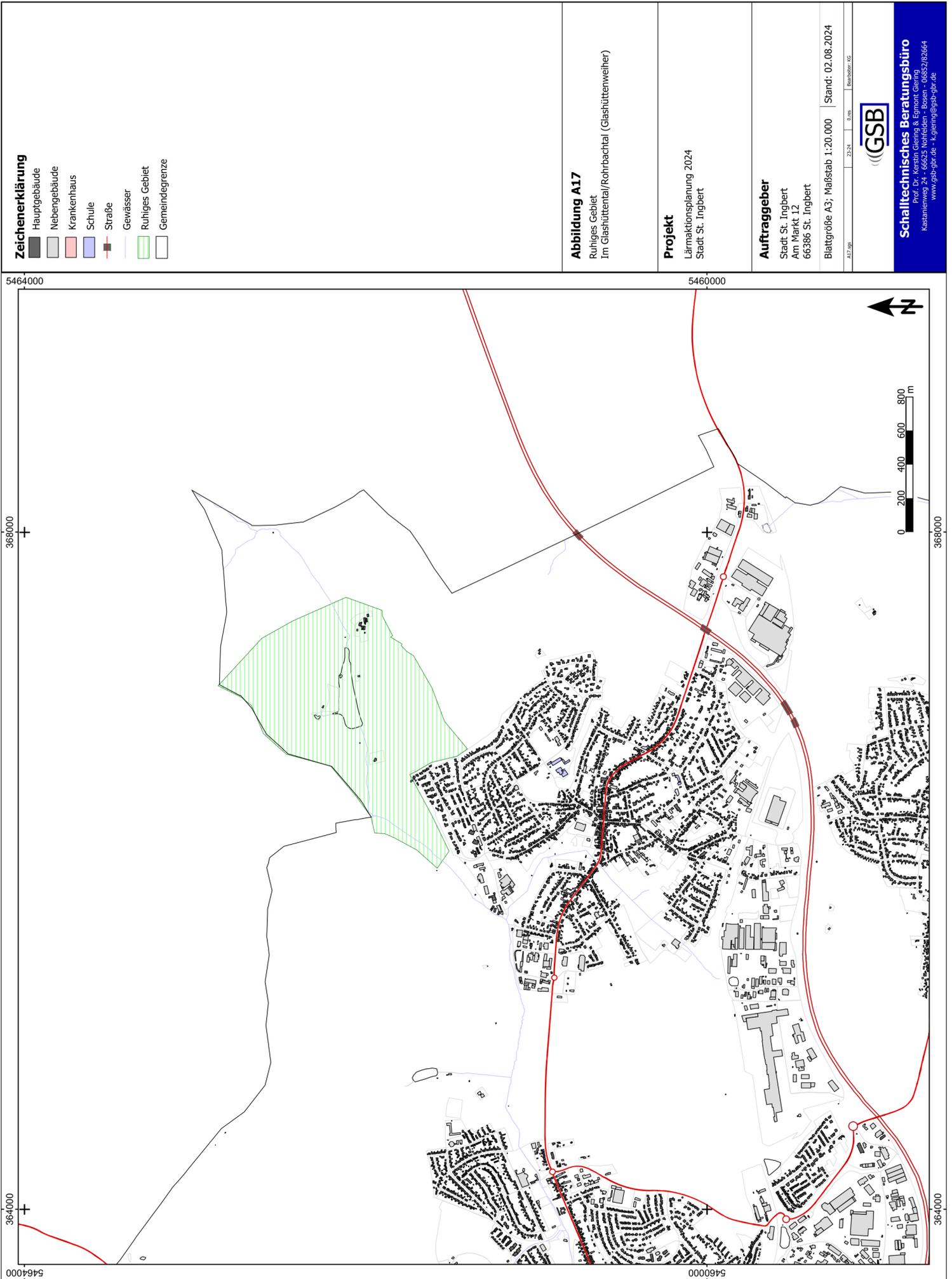
**Abbildung A16**  
 Maßnahmenbereich 6  
 L111, St. Ingberter Straße  
 Geschwindigkeit 30km/h  
 Lärminde Lden  
 Höchster Gebäudepegel

**Projekt**  
 Lärmaktionsplanung 2024  
 Stadt St. Ingbert

**Auftraggeber**  
 Stadt St. Ingbert  
 Am Markt 12  
 66386 St. Ingbert  
 Blattgröße A3; Maßstab 1:4.000 | Stand: 02.08.2024



**Schalltechnisches Beratungsbüro**  
 Prof. Dr. Kerstin Giering & Egmont Giering  
 Kasanenweg 24 - 66255 Nohfelden - Bosen - 06852/82664  
 www.gsb-gbr.de - k.giering@gsb-gbr.de



## Übersicht über die eingegangenen Stellungnahmen

<b>Nr.</b>	<b>TÖB</b>	<b>Datum der Stellungnahme</b>
1	Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz (LUA)	17.12.2024
2	Autobahn GmbH	18.12.2024
3	Forstbehörde	18.12.2024
4	Gemeinde Mandelbachtal	18.12.2024
5	Gemeinde Kirkel	23.12.2024
6	Regionalverband	10.01.2025
7	Landesbetrieb für Straßenbau	10.01.2025
8	Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie	20.01.2025
9	VCD	26.01.2025
10	Deutsche Bahn Immobilien	28.01.2025
11	ADFC	29.01.2025
	<b>Ortsräte</b>	<b>Datum der Sitzung</b>
12	St. Ingbert	28.11.2024
13	Rohrbach	13.11.2024
	<b>Bürger</b>	<b>Datum der Stellungnahme</b>
14	Herr M. P.	31.01.2025
15	Frau E. P.	31.01.2025
16	Herr R. P.	31.01.2025
17	Frau H. P.	31.01.2025
18	Frau D.	31.01.2025
19	Frau P.	31.01.2025
20	Herr L.	31.01.2025
21	Frau K.	31.01.2025
22	Frau S.	31.01.2025
23	Anwohnergemeinschaft Kaiserstraße	31.01.2025

## Bewertung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange, der Ortsräte und der Bürger

Nr.	Ergebnis/Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
1	Nicht betroffen, keine Einwände	Nicht erforderlich	<b><i>Nicht erforderlich</i></b>
2	Nicht betroffen, keine Einwände	Nicht erforderlich	<b><i>Nicht erforderlich</i></b>
3	Nicht betroffen, keine Einwände	Nicht erforderlich	<b><i>Nicht erforderlich</i></b>
4	Nicht betroffen, keine Einwände	Nicht erforderlich	<b><i>Nicht erforderlich</i></b>
5	Nicht betroffen, keine Einwände	Nicht erforderlich	<b><i>Nicht erforderlich</i></b>
6	Nicht betroffen, keine Einwände	Nicht erforderlich	<b><i>Nicht erforderlich</i></b>
7	Bei Anordnung der vorgeschlagenen Geschwindigkeitsbeschränkungen sind die Richtlinien für straßenrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm (Lärmschutz-Richtlinien-StV) anzuwenden. Die Berechnungen sind nach RLS-90 durchzuführen. Die Zuständigkeit zur Umsetzung liegt bei der Straßenverkehrsbehörde des Landkreises.	Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen. Die Rechtsauffassung im SL entspricht nicht der durch die moderne Rechtsprechung und Rechtsgutachten gestützten vereinfachteren Möglichkeiten der Umsetzung von Geschwindigkeitsbeschränkungen. Es ist davon auszugehen, dass durch den Bund eine Änderung der Lärmschutz-Richtlinien-StV im Sinne der Umsetzung der Präambel dieser Richtlinie (Sanierungsgrenzwerte als Richtwerte) und der Anpassung der Berechnungsvorschrift an den Stand der Technik (RLS-19) erfolgen werden.	<b><i>Nicht erforderlich</i></b>
8	Nicht betroffen, keine Einwände	Nicht erforderlich	<b><i>Nicht erforderlich</i></b>
	Abstimmung mit dem Oberbergamt wird vorgeschlagen	Nicht erforderlich	<b><i>Nicht erforderlich</i></b>

Nr.	Ergebnis/Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
9	Der VCD begrüßt die Vorlage und die Maßnahmen des LAP und stimmt einer Geschwindigkeitsbeschränkung in den Maßnahmenbereichen explizit zu, insbesondere auch der in der Kohlenstraße.	Nicht erforderlich	<b>Nicht erforderlich</b>
10	Nicht betroffen, keine Einwände  Hinweis darauf, dass im Rahmen der Lärmsanierung mehrere LSW geplant bzw. bereits umgesetzt wurden	Nicht erforderlich  Die LSW verbessern die Lärmsituation für die Bewohner in Schienennähe. Aufgrund der Entfernung zwischen Schienenstrecke und kartiertem Straßennetz sind keine Verbesserungen für die Lärmsituation in dessen Umgebung zu erwarten.	<b>Nicht erforderlich</b>  <b>Nicht erforderlich</b>
11	Der ADFC schließt sich der Stellungnahme des VCD (Nr. 9) an. Er begrüßt die Vorlage und die Maßnahmen des LAP und stimmt einer Geschwindigkeitsbeschränkung in den Maßnahmenbereichen explizit zu.	Nicht erforderlich	<b>Nicht erforderlich</b>
12	Zustimmung zum LAP  Antrag, die Geschwindigkeitsbeschränkung auf der BAB 6 zu verlängern	Nicht erforderlich  Aus Lärmschutzgründen erscheint eine Geschwindigkeitsbeschränkung nicht aussichtsreich	<b>Nicht erforderlich</b>  <b>Die Stadt prüft, aus welchem Grund eine Geschwindigkeitsbeschränkung erfolgen soll und stellt ggf. einen Antrag an die Autobahn GmbH</b>
13	Zustimmung zum LAP	Nicht erforderlich	<b>Nicht erforderlich</b>

Nr.	Ergebnis/Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
	<p>Lärmbelastung durch BAB durch Neubaugebiet gestiegen</p> <p>Verzögerung des ÖPNV bei T30</p> <p>T40 statt T30 auf der Oberen Kaiserstraße</p>	<p>Aufgrund der geringen Verkehrszunahme und der hohen Grundbelastung erscheint eine signifikante Pegelerhöhung als unwahrscheinlich. Es ist die Aufgabe der Gemeinde, in einem schalltechnischen Gutachten die Auswirkungen der Verkehrszunahme zu prüfen und zu bewerten.</p> <p>Prüfung sollte erfolgen, wenn Umsetzung beantragt wird.</p> <p>Bei einer Reduzierung von 50 auf 40 km/h wird keine Pegelminderung von 3 dB erreicht, wie in den Lärmschutzrichtlinien-StV gefordert. Es sollte eine Reduktion auf 30 km/h erfolgen</p>	<p><b>Nicht erforderlich</b></p> <p><b>Prüfauftrag an Stadt</b></p> <p><b>Nicht erforderlich</b></p>
14-23	<p>Gleichlautende Stellungnahmen, hier betrachtet: Nr. 20</p> <p>Das Lärmgutachten der Firma GSB vom 21. August 2024 bestätigt erneut, dass die Kohlenstraße als verkehrs- und lärmbelasteter Hotspot einzustufen ist. Dies deckt sich mit den Ergebnissen der strategischen Lärmkartierung des Saarlandes aus dem Jahr 2022. Laut Gutachten sind Maßnahmen zur Reduzierung der Lärmbelastung erforderlich, darunter insbesondere die Anordnung von Tempo 30.</p> <p>Dennoch hält die Stadtverwaltung an einer Geschwindigkeitsbegrenzung von 50 km/h in der Kohlenstraße fest, während in der Poststraße – obwohl dort laut Gutachten kein dringender Handlungsbedarf besteht – Tempo 30 eingeführt wird. Diese Planung widerspricht den Vorgaben der EU-Umgebungslärmrichtlinie (2002/49/EG), die Maßnahmen zur Lärminderung in besonders betroffenen Bereichen vorschreibt. Die Stadt St. Ingbert verstößt damit gegen geltendes EU-Recht.</p>	<p>Die Festsetzung von Geschwindigkeitsbeschränkungen ist an das deutsche Recht, hier § 45 StVO gebunden. Die Stadt verstößt damit nicht gegen „EU-Recht“. Die Festsetzung von 30 km/h in der Poststraße ist unabhängig von der Geschwindigkeitsbeschränkung in anderen Straßen.</p>	<p><b>Nicht erforderlich</b></p>

Nr.	Ergebnis/Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
	<p>Die geplante Verkehrsführung sieht eine Erweiterung der Kohlenstraße auf bis zu vier Spuren mit Gegenläufigkeit vor, was einer autobahnähnlichen Situation im innerstädtischen Bereich gleichkommt. Gleichzeitig wird durch die Verkehrsberuhigung der Poststraße eine erhebliche Verlagerung des Verkehrsaufkommens in die Kohlenstraße provoziert, was die Belastung der Anwohner weiter verschärft.</p> <p>Sinnvolle Alternativen, wie das Konzept „Stadt für alle“ von Dr. Werner Ried, werden seit Jahren ignoriert und der Öffentlichkeit vorenthalten. Diese Vorgehensweise widerspricht den Grundsätzen einer transparenten und bürgerorientierten Stadtentwicklung.</p> <p>Als Zahnarzt und Eigentümer einer Praxisimmobilie an der Kohlenstraße bin ich von den geplanten Maßnahmen in besonderem Maße betroffen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die dreispurige Verkehrsführung direkt vor meiner Praxis erschwert meinen Patienten erheblich die Anfahrt und Nutzung der Parkplätze.</li> <li>• Die Erschütterungen durch das erhöhte Verkehrsaufkommen haben bereits erhebliche Schäden an meiner Immobilie verursacht. Zur statischen Stabilisierung musste ich umfangreiche Maßnahmen im Wert von über 50.000 € durchführen (siehe Fotodokumentation im Anhang).</li> <li>• Die Unfallgefahr in diesem Bereich wird durch die geplante Verkehrsführung signifikant steigen.</li> </ul> <p>Forderungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die Anordnung von Tempo 30 in der Kohlenstraße gemäß den Vorgaben des Lärmaktionsplans unverzüglich umzusetzen.</li> </ol>	<p>Eine Erweiterung auf 4 Spuren ist nicht vorgesehen. Es werden lediglich Ummarkierungen vorgenommen. Sollten bauliche Veränderungen geplant sein, ist zu prüfen, ob ein Schutzanspruch im Sinne der 16. BImSchV entsteht.</p> <p>Das Konzept wurde für die LHS SB zusammengestellt, ist also nicht unmittelbar auf die Stadt St. Ingbert übertragbar.</p> <p>Das kann nur anhand des Verkehrsgutachtens beurteilt werden.</p> <p>Einen ursächlichen Zusammenhang zwischen Gebäudeschäden, Erschütterungen und erhöhtem Verkehrsaufkommen herzustellen, scheint sehr unrealistisch.</p> <p>Das kann nur anhand des Verkehrsgutachtens beurteilt werden.</p> <p>Die Stadt St. Ingbert sollte den Ausbau der Kohlenstraße nutzen, um die Geschwindigkeitsbeschränkung umzusetzen.</p>	<p><b><i>Prüfauftrag für die Stadt</i></b></p> <p><b><i>Nicht erforderlich</i></b></p> <p><b><i>Prüfauftrag für die Stadt</i></b></p> <p><b><i>Nicht erforderlich</i></b></p> <p><b><i>Prüfauftrag für die Stadt</i></b></p> <p><b><i>Stadt stellt Antrag an den LfS bzw. führt eigene Berechnungen nach RLS-90 durch</i></b></p>

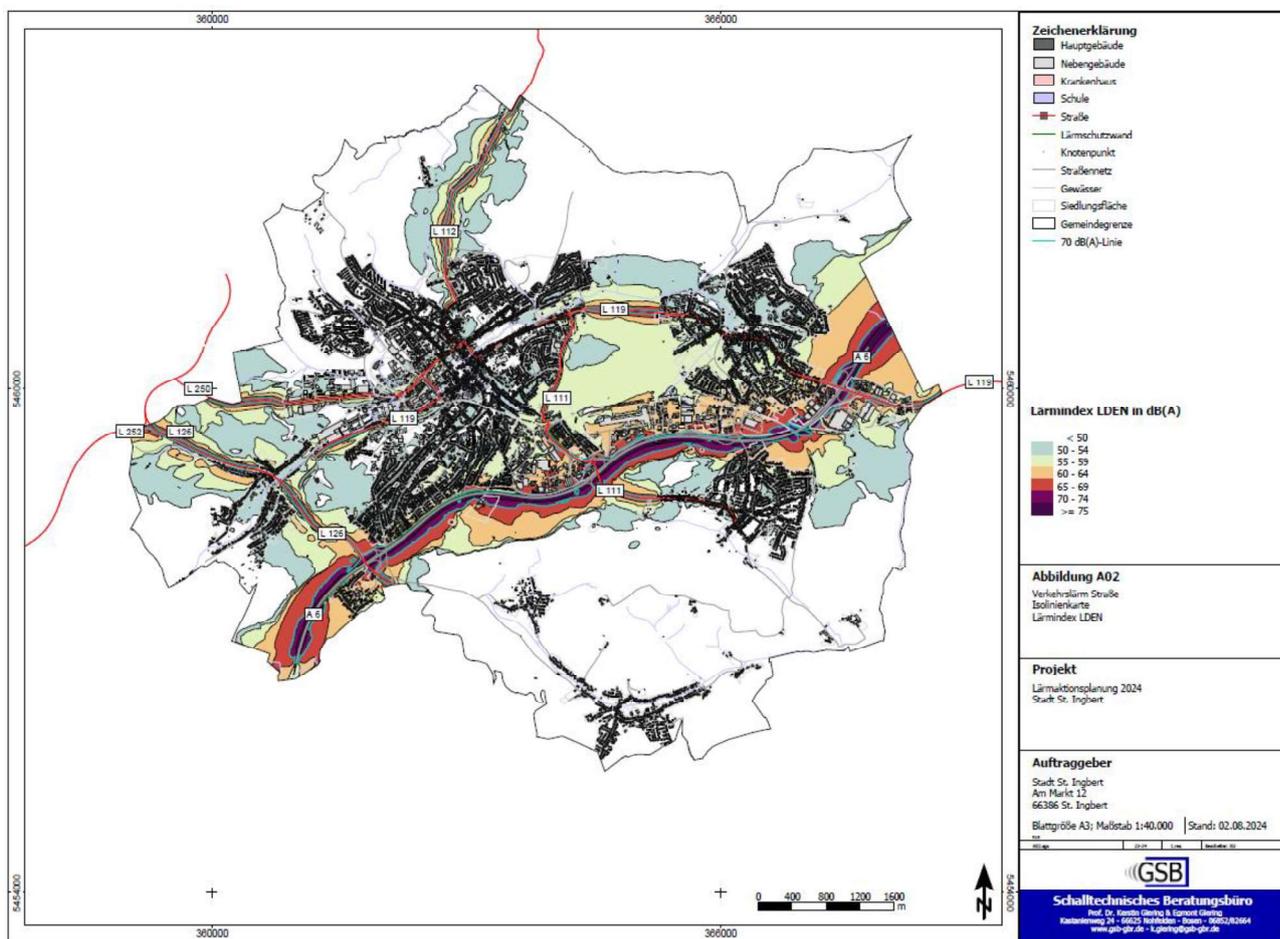
Nr.	Ergebnis/Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
	<p>2. Die geplante Gegenläufigkeit auf maximal zwei Spuren zu begrenzen, um die Verkehrssicherheit zu gewährleisten und die Belastung für die Anwohner zu reduzieren.</p>	<p>Das kann nur anhand des Verkehrsgutachtens beurteilt werden.</p> <p><b>Bemerkungen zur Lärmsituation in der Kohlenstraße:</b></p> <p>Der LAP arbeitet als einen Hotspotbereich die Kohlenstraße heraus und schlägt zur Verbesserung der Lärmsituation eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h vor. Zur Umsetzung ist ein Antrag an die Straßenverkehrsbehörde zu stellen; es sind Berechnungen nach RLS-90 anzustellen und das Ergebnis ist nach den Lärmschutzrichtlinien-StV zu bewerten (s. 7).</p> <p>Die Berechnungen im Rahmen des LAP lassen es als wahrscheinlich erwarten, dass diese Richtwerte überschritten werden. Durch das Büro dB Konzept plus wurden in 2022 Lärmberechnungen nach RLS-19 für diesen Bereich durchgeführt. Diese zeigen, dass die Richtwerte sowohl im Prognosenullfall als auch im Prognoseplanfall deutlich überschritten sind. An den untersuchten Gebäuden werden Pegel von mehr als 72 dB(A) tags und 62 dB(A) nachts ermittelt. Die höchsten Werte werden mit 77,5 dB(A) bzw. 66,8 dB(A) angegeben. Aus schalltechnischer Sicht ist nicht damit zu rechnen, dass bei Anwendung der Berechnungsvorschrift RLS-90 deutlich andere Beurteilungspegel ermittelt werden.</p> <p>Die Lärmsituation in der Kohlenstraße ist an vielen Gebäuden durch Beurteilungspegel geprägt, die deutlich über den Richtwerten der Lärmschutzrichtlinien-StV (auch für Mischgebiete) und damit im gesundheitsgefährdenden Bereich liegen. Es kann damit davon ausgegangen werden, dass auch die Berechnungen des LfS diese Situation analog abbilden und damit eine Geschwindigkeitsbeschränkung</p>	<p><b><i>Prüfauftrag für die Stadt</i></b></p>

Nr.	Ergebnis/Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		durch den Landkreis angeordnet wird, sofern die Stadt St. Ingbert, einen entsprechenden Antrag stellt.  Bem.: Die Berechnungen nach RLS-90 können auch durch das Büro GSB erbracht werden.	
24	Forderung an die Stadt, die Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h in den betroffenen Hotspotbereichen zeitnah umzusetzen.	Nicht erforderlich, da im LAP so aufgeführt	<b><i>Nicht erforderlich</i></b>

# Stadt St. Ingbert

## Lärmaktionsplanung 2024

### Bericht zur Weiterleitung an die Europäische Kommission



# Inhaltsverzeichnis

	Seite
<b>1 Lärmaktionsplan Straße Stadt St. Ingbert .....</b>	<b>2</b>
1.1 Beschreibung der Hauptverkehrsstraßen .....	2
1.2 Zuständige Behörde .....	3
1.3 Rechtlicher Hintergrund .....	4
1.4 Geltende Grenzwerte .....	4
1.5 Zusammenfassung der Daten der Lärmkarten .....	4
1.6 Bewertung der Zahl Betroffener .....	7
1.6.1 Vordringlicher Handlungsbedarf .....	7
1.6.2 Langfristiger Handlungsbedarf: Vermeidung von Belästigungen .....	7
1.7 Bereits vorhandene und geplante Maßnahmen zur Lärminderung .....	8
1.8 Maßnahmenkatalog zur Lärmaktionsplanung .....	8
1.9 Sonstige Maßnahmen .....	8
1.10 Ruhige Gebiete.....	8
1.11 Bewertung der Durchführung der Maßnahmen.....	9
1.12 Finanzielle Informationen.....	9
<b>2 Protokolle der öffentlichen Anhörung .....</b>	<b>9</b>

# 1 Lärmaktionsplan Straße Stadt St. Ingbert

## 1.1 Beschreibung der Hauptverkehrsstraßen

Die betroffenen Straßenabschnitte in der Stadt St. Ingbert sind aus der nachfolgenden Tabelle ersichtlich, die auch die Verkehrsparameter dieser Straßen aufzeigt.

Tabelle 1 Verkehrsparameter der betroffenen Straßen

Straße	Zählstelle Lage	DTV <sup>1</sup>	Anteil Kfz>3,5t [%] <sup>2</sup>	Geschwindigkeit	Geschwindigkeit
				Pkw [km/h]	Lkw [km/h]
A 6	67080101 Gemeindegrenze Südwest bis L 126	42.604	12,8 9,3 19,6	100 / 130 <sup>3</sup>	80
	67080109 L 126 bis St. Ingberter Straße (L 111)	46.476	12,5 9,2 19,2	100 / 130	80
	67080102 St. Ingberter Straße (L 111) bis Obere Kaiserstraße	44.812	12,7 9,7 20,1	130	80
	66090103 Obere Kaiserstraße bis Gemeindegrenze Ost	42.662	13,2 10,2 21,0	130	80
L 111	67081010 Kreisel L 119 bis Kreisel Südstraße	11.612	1,5 0,5 1,7	30 / 50 / 100	30 / 50 / 80
	67080487 Kreisel Südstraße bis L 241	8.723	1,9 0,7 2,1	50 / 100	50 / 80
L 112	67080492 Gemeindegrenze Nord bis L 244 (Josefstaler Straße)	9.246	3,1 1,1 3,4	50 / 100	50 / 80
	67080491 L 244 (Josefstaler Straße) bis L 119 (Kohlenstraße)	7.016	2,3 0,8 2,3	50	50
L 119	67080228 L 126R (Weststraße) bis Kreisel L 250 (Dudweiler Straße)	9.071	6,2 2,3 7,3	50 / 100	50 / 80
	67080222 Kreisel L 250 (Dudweiler Straße) bis L 112 (Josefstaler Straße)	9.914	3,4 1,2 3,5	50	50

<sup>1</sup> Durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke

<sup>2</sup> Day, evening, night

<sup>3</sup> 130 km / h sind die Richtgeschwindigkeit für Pkw auf BAB.

	67080229 L 112 (Josefstaler Straße) bis L 243 ('Am Waldfriedhof')	8.606	2,6 0,9 2,8	50	50
	67080223 L 243 ('Am Waldfriedhof') bis Kreisel L 111 (Oststraße)	17.701	1,8 0,6 1,9	50	50
	67080230 Kreisel L 111 (Oststraße) bis L 241 (Mühlstraße)	12.463	2,6 1,0 2,8	50 / 100	50 / 80
	67080231 L 241 (Mühlstraße) bis L 241 (Im Stegbruch')	13.322	2,1 0,7 2,2	50	50
	67090232 L 241 ('Im Stegbruch') bis A 6	9.564	1,8 0,6 2,0	50	50
	67090233 A 6 bis Gemeindegrenze Ost	9.299	3,9 1,4 4,6	50 / 100	50 / 80
L 126	67080547 Gemeindegrenze Nord bis L 126R (Weststraße)	11.968	4,2 1,4 5,4	100	80
	67080546 L 126R (Weststraße) bis A 6	19.593	5,2 1,9 6,3	50 / 80	50 / 80
	67080062 A 6 bis Gemeindegrenze Süd	13.917	2,6 0,9 2,9	100	80
L 250	67080808 Gemeindegrenze West bis L 119 (Kohlenstraße)	10.369	3,9 1,4 4,5	50 / 100	50 / 80

## 1.2 Zuständige Behörde

Gemäß BImSchG § 47e Abs. 1 sind die Gemeinden oder die nach Landesrecht zuständigen Behörden mit der Aufstellung des Lärmaktionsplans betraut. Dies ist die:

Stadt St. Ingbert  
Am Markt 12  
66386 St. Ingbert  
Telefon: 06894/130  
Gemeindeschlüssel: 100045117.

### 1.3 Rechtlicher Hintergrund

Den rechtlichen Hintergrund bilden die

- Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm ('EU-Umgebungslärmrichtlinie') sowie das
- Gesetz zur Umsetzung der EG-Richtlinie über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm vom 24. Juni 2005, (§ 47a-f des BImSchG).

Grundlage für die Aufstellung eines Lärmaktionsplans sind die strategischen Lärmkarten, die gemäß § 47c BImSchG erstellt wurden sowie das Vorliegen der Voraussetzungen des § 47d BImSchG.

### 1.4 Geltende Grenzwerte

Die Grenzwerte für Straßenverkehrslärm im nationalen Recht beziehen sich auf den Beurteilungszeitraum Tag (06.00 bis 22.00 Uhr) bzw. Nacht (22.00 bis 06.00 Uhr). Sie sind gebietsspezifisch und werden hier für Mischgebiete (MI) und Allgemeine Wohngebiete (WA) angegeben.

- 'Verkehrslärmschutzverordnung' (16. BImSchV)  
Die Verkehrslärmschutzverordnung gilt für den Neubau oder die wesentliche Änderung von Straßen- und Schienenwegen. Die Grenzwerte für den Lärmschutz (Lärmvorsorge) betragen für MI 64 dB(A) tags und 54 dB(A) nachts bzw. für WA 59 dB(A) tags und 49 dB(A) nachts.
- 'Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes' (VLärmSchR 97) auf der Grundlage des Bundeshaushaltsgesetzes  
Die VLärmSchR 97 gelten für bestehende Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes. Die Grenzwerte für den Lärmschutz (Lärmsanierung) betragen für MI 66 dB(A) tags und 56 dB(A) nachts bzw. für WA 64 dB(A) tags und 54 dB(A) nachts.

### 1.5 Zusammenfassung der Daten der Lärmkarten

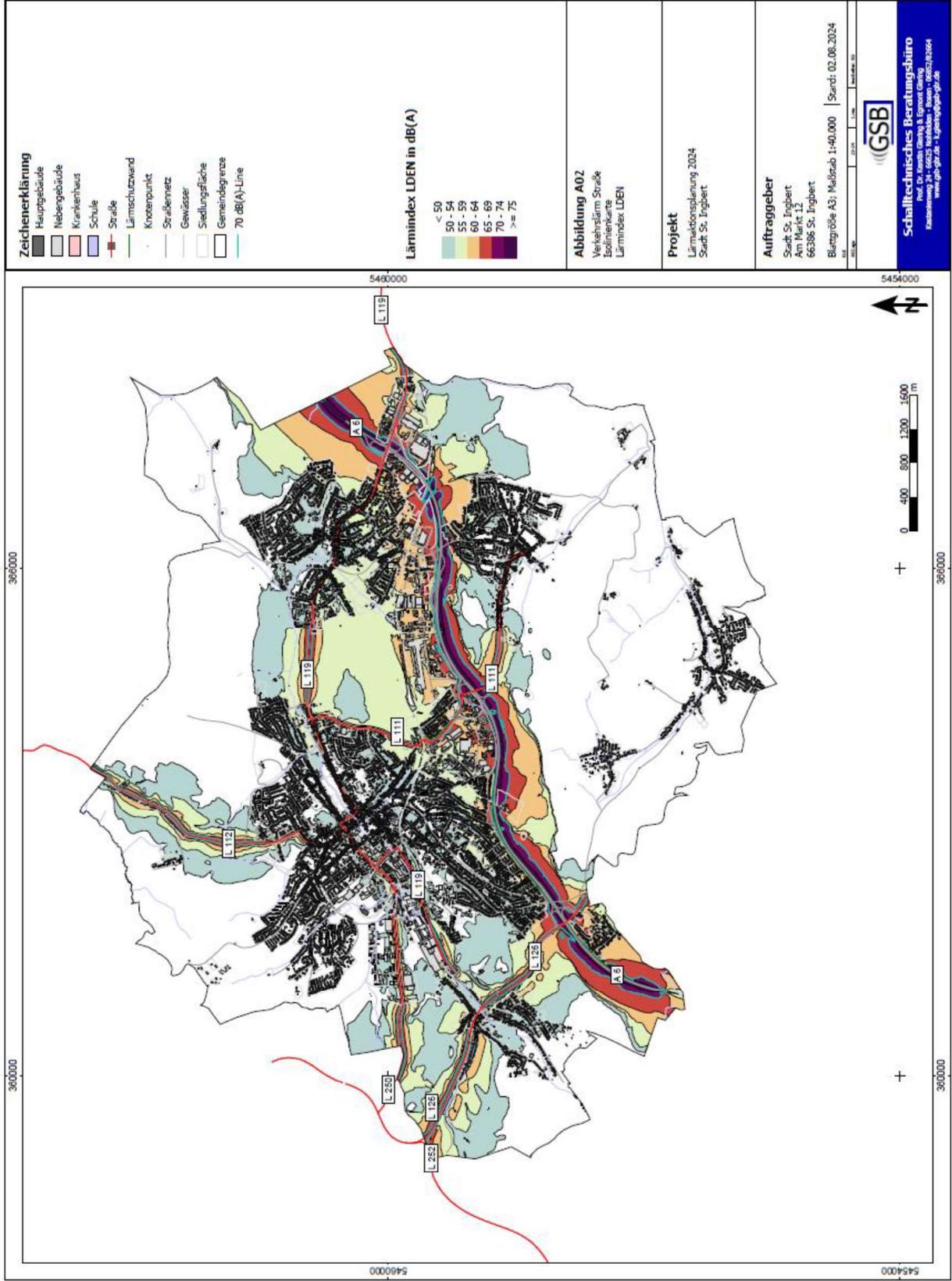
Die Abbildungen 1 und 2 (Isolinienkarten) spiegeln die Gesamtbelastung durch Straßenverkehrslärm in der Stadt St. Ingbert für die Lärmindikatoren  $L_{DEN}$  bzw.  $L_{Night}$  wider. Aus der Tabelle 2 ist die Zahl betroffener Einwohner, aus der Tabelle 3 sind die Zahl der betroffenen Wohnungen, Schulen und Krankenhäuser sowie die betroffene Fläche ersichtlich.

Tabelle 2 Zahl betroffener Menschen

Pegelbereich [dB(A)]	$L_{DEN}$ Zahl betroffener Menschen		$L_{Night}$ Zahl betroffener Menschen	
	Ungerundet	EU-Rundung	Ungerundet	EU-Rundung
50-54	-	-	2.497	2.500
55-59	3.228	3.200	1.975	2.000
60-64	1.573	1.600	330	300
65-69	1.730	1.700	0	0
70-74	271	300	0	
>75	0	0	-	-

13.03.2025

Abbildung 1 Verkehrslärmbelastung Stadt St. Ingbert, Lärmindikator L<sub>den</sub>



13.03.2025

Abbildung 2 Verkehrslärmbelastung Stadt St. Ingbert, Lärmindikator L<sub>Night</sub>

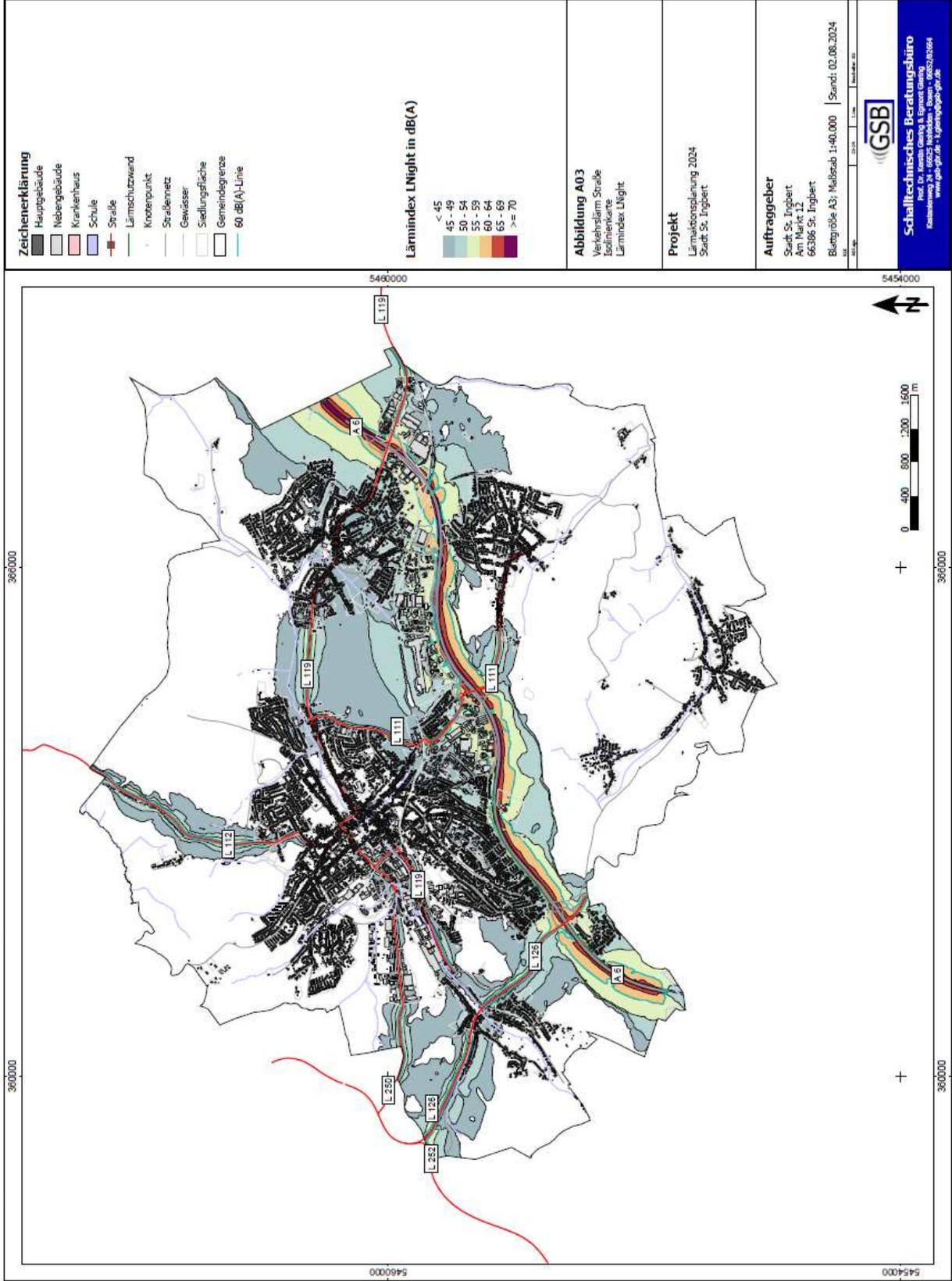


Tabelle 3 Zahl betroffener Wohnungen, Schulen und Krankenhäuser sowie belastete Fläche

Schwellenwerte [dB(A)]	L <sub>DEN</sub> Zahl betroffener Wohnungen	L <sub>DEN</sub> Zahl betroffener Schulen	L <sub>DEN</sub> Zahl betroffener Krankenhäuser	L <sub>DEN</sub> Betroffene Fläche in km <sup>2</sup>
>55	3.476	3	9	13,74
>65	1.012	0	1	4,12
>75	0	0	0	0,84

Die geschätzte Zahl der Fälle ischämischer Herzkrankheiten beträgt 2, die geschätzte Zahl der Fälle starker Belästigung 1.161 und die geschätzte Zahl der Fälle starker Schlafstörung beträgt 296.

## 1.6 Bewertung der Zahl Betroffener

Zur Bewertung der Lärmbelastungssituation können die o. a. Grenzwerte der verschiedenen Regelwerke zur Orientierung herangezogen werden; für die Bürger ist aus der Lärmkartierung allein kein gesetzlicher Anspruch auf Lärminderung ableitbar. Die Stadt St. Ingbert geht in der Lärmaktionsplanung für die Maßnahmenkonzeption von einem Auslösewert von 65 dB(A) für den Lärmindex L<sub>DEN</sub> bzw. 55 dB(A) für den Lärmindex L<sub>Night</sub> aus.

### 1.6.1 Vordringlicher Handlungsbedarf

Bei Überschreitung der Werte von 65 dB(A) L<sub>DEN</sub> bzw. 55 dB(A) L<sub>Night</sub> besteht vordringlicher Handlungsbedarf, um gesundheitliche Beeinträchtigungen zu vermeiden. Durch eine Hotspotanalyse wurden folgende Maßnahmenbereiche identifiziert:

#### St. Ingbert

- L 112: Elversberger Straße, Josefstaler Straße
- L 119: Kohlenstraße  
L 119: Kaiserstraße  
L 119: Saarbrücker Straße

#### Rohrbach

- L 119: Obere Kaiserstraße

#### Hassel

- L 111: St. Ingberter Straße.

### 1.6.2 Langfristiger Handlungsbedarf: Vermeidung von Belästigungen

Die Empfehlungen des Sachverständigenrats für Umweltfragen (SRU) gehen davon aus, dass bei einer Unterschreitung der Werte von 50 dB(A) tags bzw. 40 dB(A) nachts Lärmbelästigungen vermieden werden können. Zum Erreichen dieser Zielwerte ist ein langfristiges, durch den Bund und das Land zu entwickelndes Verkehrslärmschutzkonzept erforderlich.

## 1.7 Bereits vorhandene und geplante Maßnahmen zur Lärminderung

Im Verlauf der A 6 und der L 111 gibt es Lärmschutzwände. Weitere Maßnahmen zur Lärminderung sind nicht geplant.

Im Lärmaktionsplan 2013 wurden für die damaligen innerörtlichen Hotspotbereiche (diese decken sich mit den aktuellen Hotspotbereichen) die Auswirkungen von Geschwindigkeitsbeschränkungen auf 30 km/h sowie der Einsatz lärmindernder Beläge untersucht. Weiterhin wurde für die L 119 (ehemals B 40) eine Überprüfung der Umsetzung passiver Schallschutzmaßnahmen angeregt. Die Maßnahmen konnten bisher noch nicht umgesetzt werden.

## 1.8 Maßnahmenkatalog zur Lärmaktionsplanung

Für die durch die Hotspotanalyse herausgearbeiteten Maßnahmenbereiche im Innerortsbereich soll eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h nunmehr festgesetzt werden. Die Stadt begründet dafür, anhand von ihr vorzuzugender Kriterien, die Notwendigkeit der Anordnung von Geschwindigkeitsbeschränkungen.

Mit der Umsetzung dieser Geschwindigkeitsbeschränkung werden die nachfolgend tabellarisch dargestellten Verringerungen der Betroffenheit erreicht.

Tabelle 4 Maßnahmenbereiche, Veränderung der Betroffenheit

Intervalle in dB(A)	Betroffene L <sub>DEN</sub> 50 km/h	Betroffene L <sub>DEN</sub> 30 km/h	Betroffene L <sub>DEN</sub> Differenz	Betroffene L <sub>Night</sub> 50 km/h	Betroffene L <sub>Night</sub> 30 km/h	Betroffene L <sub>Night</sub> Differenz
50-54	-	-	-	336	970	634
55-59	39	199	160	1.439	914	-525
60-64	374	1.110	736	261	0	-261
65-69	1.428	743	-685	0	0	0
70-74	221	0	-221	0	0	0
>75	0	0	0	-0	-	-

## 1.9 Sonstige Maßnahmen

Der Lärmaktionsplan der Stufe II hat bereits Vorschläge, die zu einer Verringerung des Verkehrslärms führen können, aufgeführt. Diese behalten weiterhin ihre Gültigkeit.

### 1.10 Ruhige Gebiete

In Ergänzung zum Lärmaktionsplan der Stufe II hat die die Stadt St. Ingbert im LAP 2018 folgendes ruhiges Gebiet festgesetzt, das einerseits eine geringe Lärmbelastung, andererseits einen hohen (Nah)erholungswert aufweist:

- Ruhiges Gebiet: 'Im Glashüttental/Rohrbachtal (Glashüttenweiher)', Größe ca. 110 ha.

### **1.11 Bewertung der Durchführung der Maßnahmen**

Die Durchführung der Maßnahmen wird mit der turnusmäßigen Überprüfung und Aktualisierung des Lärmaktionsplans vorgenommen.

### **1.12 Finanzielle Informationen**

Eine volkswirtschaftlich orientierte Kosten-Nutzen-Rechnung versucht, Lärmschadenskosten als externe Kosten zu beschreiben. Hier wird auf die in den LAI-Hinweisen zur Lärmaktionsplanung genannte Methodenkonvention des Umweltbundesamts zurückgegriffen.

Ohne Umsetzung der Geschwindigkeitsbeschränkung betragen die Lärmschadenskosten durch das kartierte Straßennetz in der Stadt St. Ingbert 1.745.700 €. Durch die Umsetzung der Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h innerhalb der Maßnahmenbereiche in der Ortsdurchfahrt verringern sich diese Kosten um 63.400 € auf 1.682.300 €.

## **2 Protokolle der öffentlichen Anhörung**

Die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Lärmaktionsplan und die Einbeziehung der Träger öffentlicher Belange fanden vom 18.12.2024 bis zum 31.01.2025 statt. Die Bürger wurden in den amtlichen Bekanntmachungen der Stadt St. Ingbert über die Möglichkeit zur Beteiligung informiert; der Entwurf des Lärmaktionsplans wurde dazu öffentlich ausgelegt und stand zum Download zur Verfügung. Es gingen 13 Stellungnahmen der TöB und 11 Stellungnahmen aus der Bürgerschaft ein. Die eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen wurden bewertet.

Der Lärmaktionsplan wurde am 11.03.2025 im Stadtrat beschlossen. Die Öffentlichkeit wird über das Inkrafttreten informiert. Der Lärmaktionsplan ist über die Internetseite der Stadt St. Ingbert zugänglich.

St. Ingbert, den 13.03.2025

Stadt St. Ingbert  
Der Oberbürgermeister

Ulli Christian Meyer

**2025/1789 OV**Ortsratsvorlage  
öffentlich

## Fragen zur aktuellen Version der Lärmaktionsplanung

---

<i>Organisationseinheit:</i> Stadtentwicklung (61)	<i>Datum</i> 26.02.2025
---	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>			
Ortsrat St. Ingbert-Rohrbach	Kenntnisnahme	10.03.2025	Ö

**Beschlussvorschlag****Sachverhalt**

Die SPD Ortsratsfraktion Rohrbach hat mit Antrag vom 25.02.2025 um Aufnahme des Tagesordnungspunktes gebeten.

**Beantwortung der Fragen der SPD zum LAP seitens der Gutachterin Frau Prof. Dr. Giering****zu 1.:**

Der LAP führt je Maßnahmenbereich die rechnerische Zunahme der Fahrzeiten auf. Diese liegt je 100 m bei 4,8 s. Der Punkt 3.3.2.10 betrachtet die Auswirkungen der Geschwindigkeitsbeschränkung auf den ÖPNV. Dabei bezieht er sich auf eine Untersuchung des Umweltbundesamts, in der Fahrzeitverluste von ca. 2 s pro 100 m beschrieben werden. Die Fahrzeiterhöhungen treten auf 3 verschiedenen Linien auf, können also nicht aufaddiert werden. Vor Einführung der Geschwindigkeitsbeschränkung ist eine Abstimmung mit den Anbietern des ÖPNV erforderlich.

Ergänzung der Verwaltung:

Die Fahrzeiterhöhung kann nicht aufgefangen werden, dies wäre nur über eine Linienanpassung möglich.

**zu 2.:**

Eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 40 km/h ist mit einer Pegelminderung von weniger als 2 dB verbunden. Die Lärmschutz-Richtlinien-StV erfordern eine Pegelminderung um 3 dB. Eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 40 km/h hätte also aus rechtlichen Gründen keinerlei Chance auf Umsetzung.

**zu 3.:**

Aus Sicht des Gesundheitsschutzes der Bevölkerung sollte eine Geschwindigkeitsbeschränkung tags und nachts umgesetzt werden. Allerdings ist eine Umsetzung nur im Nachtzeitraum besser als keinerlei Maßnahme.

**zu 4.:**

Die Aussage über Unstimmigkeiten oder zu knapp beantwortete bzw. 'abgetane' Fragen kann nicht nachvollzogen werden. Der Einwand hinsichtlich der Länge des Maßnahmenbereichs 3 trifft zu; das wird im Lärmaktionsplan angepasst.

**zu 5.:**

Von Ausweichverkehren ist nicht auszugehen, s. dazu 3.3.2.9 des LAP.

**zu 6.:**

Die Anteile des Schwerverkehrs sind aus der Tabelle 1 ersichtlich. Der SV-Anteil beträgt bspw. in der Kaiserstraße tags 2,6 % und nachts 2,8 % (inkl. Busse). Das sind Werte, wie sie in anderen Kommunen ebenfalls auftreten. Nur an der an gewerblichen Flächen entlangführenden Saarbrücker Straße (MB04) ist der Anteil mit 6,2 % bzw. 7,3 % höher. Dies liegt immer noch deutlich unter den Standardwerten der RLS-90 von 20 % bzw. 10 %.

**zu 7.:**

Landesstraßen dienen dazu, überörtlichen Verkehr aufzunehmen. Lkw-Durchfahrtsverbote sind deshalb kaum umzusetzen. Kontrollen zur Einhaltung der Geschwindigkeit sind erforderlich.

Ergänzung der Verwaltung:

Die Kontrolle der LKW-Durchfahrtsverbote liegt im Zuständigkeitsbereich der Polizei (Vollzugs- oder Verkehrspolizei), nicht der Stadtverwaltung.

**zu 8.:**

Auf den Einsatz lärmindernder Fahrbahnoberflächen wird in 3.4 eingegangen. Der Einbau von Schallschutzfenstern ist mit erheblichen Kosten verbunden. Das Saarland hat schon vor Jahren aus Kostengründen die Lärmsanierung an Landesstraßen ausgesetzt. Es müsste also durch die Stadt ein Schallschutzfensterprogramm aufgelegt werden. Den Bewohnern, an solch stark befahrenen Straßen häufig nicht zur Ober- oder Mittelschicht gehörend, eine solche Maßnahme zuzumuten, wäre sozial ungerecht.

**zu 9.:**

Die BAB stellt eine weit in das Stadtgebiet hineinreichende Lärmquelle dar, erzeugt aber an der Bebauung aufgrund der Entfernung, bis auf wenige Gebäude (s. Hotspotanalyse), keine Beurteilungspegel über dem Schwellenwert von 65 dB(A). Der LAP beschreibt und untersucht Maßnahmen, deren Umsetzbarkeit realistisch erscheint. Davon ist bspw. bei Lärmschutzwänden oder Geschwindigkeitsbeschränkungen (!) an der BAB nicht auszugehen.

**Finanzielle Auswirkungen****Anlage/n**

1	LAP Fragen SPD
---	----------------



SPD-Fraktion im  
Ortsrat Rohrbach

Herdis Behmann  
Fraktionssprecherin  
Otto-Hahn-Straße 7  
66386 St. Ingbert

An den Ortsvorsteher von Rohrbach  
Martin Biedermann  
Bürgerhaus Rohrbach  
Obere Kaiserstraße 134  
66386 St. Ingbert-Rohrbach

St. Ingbert, den 25.02.2025

Sehr geehrter Herr Ortsvorsteher, sehr geehrte Damen und Herren der Verwaltung,

hiermit übersendet die SPD-Fraktion im Ortsrat Rohrbach für die kommende Ortsratssitzung die Fragen zur aktuellen Version der Lärmaktionsplanung.

1. Auswirkungen auf den öffentlichen Nahverkehr (ÖPNV): Die Umsetzung des LAP in der momentanen Ausführung führt rechnerisch zu einer Fahrzeitverzögerung bis zu 3 Minuten und 15 Sekunden für die Rohrbacher Stadtbuslinien (521/ 522), wodurch die Fahrpläne nicht mehr zu halten sind. Im Endeffekt dürfte bei Tempo 30 in der St. Ingberter Kaiserstraße, die diese Linien auf ihrer Tour zweimal durchfahren, die Fahrzeitverzögerung sogar noch größer werden (Punkt 4). Wie soll das ausgeglichen werden?
2. Alternativen zu Tempo 30: Die Möglichkeit einer differenzierten Regelung, z. B. durch Tempo 40 auf bestimmten Abschnitten, sollte geprüft und nicht einfach mit einer Bemerkung (Punkt 4) verworfen werden.
3. Zeitliche Begrenzung der Maßnahmen: Die Einführung von Tempolimits zu bestimmten Tages-/ Nachtzeiten könnte eine ausgewogene Lösung darstellen.
4. Unstimmigkeiten im Gutachten: Aus Sicht der SPD-Fraktion gibt es kritikwürdige Stellen im Gutachten. Eingegangene Fragen wurden beispielsweise nur knapp beantwortet, ganz abgetan oder an andere Stellen verwiesen. Zudem wirft Fragen auf, dass im Maßnahmenbereich 3 eine kürzere Strecke als betroffener Abschnitt angegeben wurde als tatsächlich der Fall ist (680m in der St. Ingberter Kaiserstraße statt ca. 1500m; Punkt 1).
5. Ausweichverkehr: Die Einführung von Tempo 30 könnte zu Ausweichverkehr führen. Das dürfte kontraproduktiv sein, wenn dieser durch Wohngebiete und an Schulen oder Kindergärten (Pestalozzi-, Jugendheimstraße) vorbeiführt.

6. Schwerlastverkehr: Ein Großteil der Lärmbelastung entsteht durch LKW-Verkehr, der einfach nur durchfährt. Hierauf geht das Gutachten nicht ein. Das Problem hat den Ortsrat wiederholt beschäftigt, gelöst wurde es bisher noch nicht. Welche Ansatzmöglichkeiten gibt es?
7. Kontrollen: Der LKW-Durchgangsverkehr wie auch die Einhaltung von eventuellen Geschwindigkeitsbeschränkungen müsste kontrolliert werden. Wie sind da die Pläne der Stadtverwaltung?
8. Weitere Alternativen: Das Gutachten geht nicht auf weitere Möglichkeiten wie Flüsterasphalt und/ oder schalldichtere Fenster ein. Dabei könnte eine Kombination aus mehreren Maßnahmen ebenfalls merkbar lärmreduzierende Effekte bringen.
9. Autobahn: Die Autobahn ist einer der größten (wenn nicht sogar der größte) Lärmverursacher im Ort. Lärm von der Autobahn wird wie in einen Trichter von der Brücke am Ortsausgang nach Kirkel bis weit in die Obere Kaiserstraße hineingedrückt. Das wurde von der SPD-Fraktion in der Vergangenheit schon mehrfach angemerkt. In der Sondersitzung am 13. Februar wurde das auch angesprochen, ebenso wie weitere Hotspots in Rohrbach, die nicht an der Kaiserstraße liegen, aber auch stark von der Autobahn betroffen sind (Wohngebiet südlich des Bahnhofes, „Heckel Villa“). Auch auf der „Platte“ und auf der „Siedlung“ verursacht die Autobahn starke akustische Belastungen. Dennoch schreibt das Lärmschutzgutachten hier lediglich, dass an der Autobahn nichts geplant ist. Das kann nicht so stehen bleiben.

Die genannten Punkte zeigen nach Meinung der SPD-Fraktion, dass das Gutachten in weiten Teilen viel zu kurz greift, eine scheinbar einfache Lösung präsentiert, aber die Verwerfungen außer Acht lässt, zu denen sie führen kann, Alternativen nicht berücksichtigt und das größte Problem erst gar nicht angeht.

Wir bitten um Stellungnahme zu den oben unter 1 bis 9 aufgezeigten Punkten.

Vielen Dank.

Mit freundlichen Grüßen,



(Herdis Behmann, per E-Mail).

**2025/1790 OV**Ortsratsvorlage  
öffentlich

## Naherholungsgebiet Glashütter Weiher

<i>Organisationseinheit:</i> Stadtgrün und Friedhofswesen (64)	<i>Datum</i> 26.02.2025
---	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>			
Ortsrat St. Ingbert-Rohrbach	Entscheidung	10.03.2025	Ö

**Beschlussvorschlag**

Der Ortsrat St. Ingbert – Rohrbach bittet die Verwaltung um Vorschläge, durch welche Begrünung der Liegewiese am Glashütter Weiher Möglichkeiten zum dortigen Wildgrillen eingeschränkt werden können. Die Ergebnisse sollen in der nächsten Ortsratssitzung vorgestellt werden.

**Sachverhalt**

Die SPD Ortsratsfraktion Rohrbach hat mit Antrag vom 17.02.2025 um Aufnahme des Tagesordnungspunktes gebeten.

Der Leiter der Abteilung Stadtgrün und Friedhofswesen, Herr Lambert, wird in der Sitzung die Fragen des Orsrates beantworten.

**Stellungnahme Ordnungsamt:**

Der Ordnungsdienst der Stadt wird wie auch in den letzten Jahren am 01. Mai das Gebiet am Glashütter Weiher bestreifen, um Schäden, Schlägereien oder sonstige Exzesse zu unterbinden.

Am 29.05. (Christi Himmelfahrt) sind keine speziellen Aktionen geplant, dies war auch in der Vergangenheit nicht der Fall.

In den Sommermonaten wird das Weihergelände im Rahmen der allgemeinen Bestreifungsfahrten kontrolliert.

**Finanzielle Auswirkungen****Anlage/n**

1	Rohrbacher Weiher
---	-------------------



SPD-Fraktion im  
Ortsrat Rohrbach

Herdis Behmann  
Fraktionssprecherin  
Otto-Hahn-Straße 7  
66386 St. Ingbert

An den Ortsvorsteher von Rohrbach  
Martin Biedermann  
Bürgerhaus Rohrbach  
Obere Kaiserstraße 134  
66386 St. Ingbert-Rohrbach

St. Ingbert, den 17.02.2025

Sehr geehrter Herr Ortsvorsteher,

hiermit bittet die SPD-Fraktion im Ortsrat Rohrbach für die kommende Ortsratssitzung um Aufnahme des Tagesordnungspunktes

„Naherholungsgebiet Glashütter Weiher“.

Das Thema „Glashütter Weiher“ ist regelmäßig Gegenstand im Rohrbacher Ortsrat. Die SPD-Fraktion bittet um Auskunft darüber,

- welche Maßnahmen dort mittlerweile umgesetzt wurden,
- inwieweit das Areal um die Grillhütte dadurch befriedet wurde,
- in welchem Umfang die Stadtpolizei im kommenden Frühling und Sommer (insbesondere auch am 1. Mai und an Christi Himmelfahrt) Kontrollen des betreffenden Areals plant.

Ein großer Problemfaktor war in der Vergangenheit immer das wilde Grillen, vor allem auf der Wiese vor der Grillhütte, und die damit einhergehende Umweltverschmutzung. Der Verzicht auf das Mähen der Wiese hatte hier leider keine eindämmende Wirkung. Inwieweit der Rückbau des Grillplatzes sowie die Sperrung der Grillhütte hier eine Verbesserung erzielen, bleibt abzuwarten.

Wir möchten daher anfragen, ob eine besondere Art von Bepflanzung der Wiese mit Büschen, Sträuchern und Bäumen dem Wildgrillen und der Verschmutzung entgegenwirken könnte. Durch eine diverse Bepflanzung würden auch zahlreiche Synergieeffekte für die Tierwelt entstehen. Aus den Reihen unserer Fraktion wurde als Beispiel die Apfelrose genannt, von der zahlreiche Tierarten, wie Honig- und Wildbienen sowie Vögel, profitieren könnten.

Beschlussvorschlag:

„Der Ortsrat Rohrbach bittet die Verwaltung um Vorschläge, durch welche Begrünung der Liegewiese am Glashütter Weiher Möglichkeiten zum dortigen Wildgrillen eingeschränkt werden können. Die Ergebnisse sollen in der nächsten Ortsratssitzung vorgestellt werden.“

Vielen Dank.

Mit freundlichen Grüßen,

*Herdis Behmann*

(Herdis Behmann, per E-Mail).

**2025/1786 OV**Ortsratsvorlage  
öffentlich**Sachstand Kahlenberghütte**

<i>Organisationseinheit:</i> Gebäudemanagement (65)	<i>Datum</i> 26.02.2025
--	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>			
Ortsrat St. Ingbert-Rohrbach	Kenntnisnahme	10.03.2025	Ö

**Beschlussvorschlag****Sachverhalt**

Die SPD Ortsratsfraktion Rohrbach hat mit Antrag vom 17.02.2025 um Aufnahme des Tagesordnungspunktes gebeten.

Stellungnahme der Verwaltung:

Seit der letzten Berichterstattung im Ortsrat im Januar 2025 hat die Verwaltung die Abstimmung mit der Investorengruppe sowie den zuständigen Behörden weiter vorangetrieben.

Aktuell befindet man sich in einem engen Austausch mit der Investorengruppe und den zuständigen Behörden, um die Rahmenbedingungen für das Vorhaben zu konkretisieren. Insbesondere geht es darum, die naturschutzrechtlichen Vorgaben mit den geplanten betrieblichen Abläufen in Einklang zu bringen.

Ziel ist es, eine Lösung zu finden, die sowohl den Anforderungen des Naturschutzes gerecht wird als auch eine attraktive Nutzung für die Naherholung ermöglicht.

**Finanzielle Auswirkungen****Anlage/n**



**2025/1787 OV**Ortsratsvorlage  
öffentlich**Sachstand ÖPNV**

<i>Organisationseinheit:</i> Verkehr (33)	<i>Datum</i> 26.02.2025
--	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>			
Ortsrat St. Ingbert-Rohrbach	Kenntnisnahme	10.03.2025	Ö

**Beschlussvorschlag****Sachverhalt**

Die SPD Ortsratsfraktion Rohrbach hat mit Antrag vom 17.02.2025 um Aufnahme des Tagesordnungspunktes gebeten.

**Stellungnahme der Verwaltung:**

a.) Eine On-Board-Unit kostet rund 4.500 Euro brutto. Für den Einbau werden ca. 300 Euro pro On-Board-Unit fällig.

Hinzu kommt noch ein Management Service von rund 295 Euro pro Jahr und On-Board-Unit.

b.) Die Situation an der Haltestelle Friedhof hat sich gebessert. Dies konnte dadurch erreicht werden, dass die Schulbusse schon 10 min vor dem Schulende vor Ort sind und auf die Schüler warten. Dadurch wird zum großen Teil verhindert, dass sich die Schüler in Richtung Haltestelle Friedhof bewegen. Der Busbetreiber wird die Situation weiter beobachten.

c.) Das zeitweise Nichtvorhandensein von Echtzeitdaten der INGO-Busse im Saarfahrplan hat zwei Ursachen:

- Der INGO-Bus hat nicht immer Verbindung zum Netzwerk und kann dadurch die Daten nicht weitergeben.
- Die im INGO-Bus verbauten Rechner der Fa. Atron arbeiten nicht immer ordnungsgemäß, sondern sind fehleranfällig.

**Finanzielle Auswirkungen****Anlage/n**



**2025/1788 OV**Ortsratsvorlage  
öffentlich

## Nutzung Behindertenparkplatz Bahnhofstraße Rohrbach

<i>Organisationseinheit:</i> Ordnung (31)	<i>Datum</i> 26.02.2025
--	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>			
Ortsrat St. Ingbert-Rohrbach	Kenntnisnahme	10.03.2025	Ö

**Beschlussvorschlag****Sachverhalt**

Die SPD Ortsratsfraktion Rohrbach hat mit Antrag vom 17.02.2025 um Aufnahme des Tagesordnungspunktes gebeten.

**Stellungnahme der Verwaltung:**

Wenn im Rahmen der regelmäßigen Kontrollfahrten Falschparker ermittelt werden, werden diese auch nach den geltenden Vorschriften mit einem Verwarn- bzw. Bußgeld sanktioniert. Sollte es sich um unberechtigtes Parken auf einem Behindertenparkplatz handeln, wird zusätzlich geprüft, ob bzw. ab wann das Fahrzeug abgeschleppt werden kann.

**Finanzielle Auswirkungen****Anlage/n**



**2025/1793 BV**

Beschlussvorlage  
öffentlich

## Straßendeckenerneuerungen 2025 - Prioritätenliste Rohrbach

<i>Organisationseinheit:</i> Straßen (62)	<i>Datum</i> 27.02.2025
--	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>			
Ortsrat St. Ingbert-Rohrbach	Entscheidung	10.03.2025	Ö

**Beschlussvorschlag****Sachverhalt**

Für die Bewirtschaftung und Unterhaltung der Straßenflächen im Stadtteil Rohrbach stehen im Haushalt 2025 unter dem Produkt 5.4.10.01.523282 Mittel bereit.

Der Geschäftsbereich Stadtentwicklung und Umwelt, Abteilung Straßen hat an folgenden Straßen Unterhaltungsmaßnahmen vorgesehen.

1. Am Glashüttenflur, Teilstück
2. Am Mühlenwäldchen, Teilstück
3. Alte Schulstraße
4. Buchenstraße, Stichwege
5. Am Nordhang
6. Pestalozzistraße, Teilstück
7. verschiedene Fräsflickarbeiten

Über die Reihenfolge zur Unterhaltung der Straßen soll ein Beschluss gefasst werden.

**Finanzielle Auswirkungen****Anlage/n**